Alexander Sachse
Jan Scheunemann

Kulturgutentzug in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR

Historische Hintergründe, Praxisbeispiele und Rechercheansätze

Eine Handreichung für Museen

Grußwort

Mehr als drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung rückt ein Thema in den Fokus, das über viele Jahre wenig öffentliche Beachtung erfuhr: Der unrechtmäßige Entzug von Kulturgut in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR. Mit der naturgemäß abnehmenden Zeitzeugenschaft gewinnen die Aufarbeitung dieses historischen Unrechts und die Darstellung der Schicksale von Betroffenen an Bedeutung – auch im Hinblick auf deutsch-deutsche Verbindungen.

Bereits in den Jahren 2017 und 2018 führte der Museumsverband Brandenburg, gefördert vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, in mehreren brandenburgischen Museumssammlungen ein Pilotprojekt zu kritischen Provenienzen aus der Zeit der SBZ und DDR durch. Die Recherchen brachten bemerkenswert hohe Zahlen von betroffenen Objekten zutage und machten klar, dass auf diesem Gebiet dringender weiterer Forschungsbedarf besteht. Diesen Faden nahm unter anderem im Oktober 2022 die Fachtagung „Kulturgutentzug in Sachsen-Anhalt 1945–1990: Perspektiven der Aufarbeitung und der musealen Provenienzforschung“, organisiert vom Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V. und von der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Sachsen-Anhalt auf.

Die Initiativen der beiden Museumsverbände legten letztlich die Basis für die Realisierung der vorliegenden Publikation. Diese trägt nicht nur dem gewachsenen Interesse von Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern Rechnung, sich mit problematischen Sammlungszugängen nach 1945 zu beschäftigen, sondern leistet damit auch einen Beitrag zu verantwortungsvoller Museumsarbeit.

Wir freuen uns, den Kolleginnen und Kollegen in den Museen damit ein wertvolles Werkzeug zur Erforschung ihrer Sammlungen in die Hand geben zu können.

Luisa Töpel
Geschäftsführerin
Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Dr. Arne Lindemann
Geschäftsführer
Museumsverband des Landes Brandenburg e. V.

Herausgeber

Museumsverband Sachsen-Anhalt

MUSEUMS VERBAND BRANDENBURG

Gefördert von

SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

SACHSEN-ANHALT

Beauftragter des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

#moderndenken

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur

In Kooperation mit

KULTURSTIFTUNG SACHSEN-ANHALT

Inhalt

Einleitung **8**

Skizzierung der Rechtslage 8

Provenienzforschung – aktuelle Perspektiven 10

Danksagung 10

Einzelne Provenienzkategorien **12**

Provenienzen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bodenreform **13**

Historischer Hintergrund 13

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „Bodenreform“ und „Sequestrierung“ ins Museum? 15

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Bodenreform“ und „Sequestrierung“ in der Sammlung und in den Inventaren? 16

Gibt es spezifische Objektkategorien? 16

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen? 17

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen? 17

Provenienzen im Zusammenhang mit Flucht aus der SBZ und der DDR / „Republikflucht“ **23**

Historischer Hintergrund 23

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „Republikflucht“ ins Museum? 24

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Republikflucht“ in der Sammlung und in den Inventaren? 27

Gibt es spezifische Objektkategorien? 28

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen? 28

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen? 28

Provenienzen im Zusammenhang mit der Kulturgutschutzgesetzgebung der DDR **34**

Historischer Hintergrund 34

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „Kulturgutschutz“ ins Museum? 37

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Kulturgutschutz“ in der Sammlung und in den Inventaren? 38

Gibt es spezifische Objektkategorien? 38

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen? 39

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen? 39

Provenienzen im Zusammenhang mit Vermögenseinzug nach Strafverfahren **43**

Historischer Hintergrund 43

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „Strafverfahren“ ins Museum? 45

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Strafverfahren“ in der Sammlung und in den Inventaren? 45

Gibt es spezifische Objektkategorien? 46

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen? 46

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen? 46

Provenienzen im Zusammenhang mit der Einlieferung von Objekten durch staatliche Organe und Massenorganisationen **49**

Historischer Hintergrund 49

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „staatliche Einlieferung“ ins Museum? 51

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „staatliche Einlieferung“ in der Sammlung und in den Inventaren? 51

Gibt es spezifische Objektkategorien? 51

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen? 51

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen? 51

Provenienzen im Zusammenhang mit dem staatlichen Kunsthandel in der DDR **53**

Historischer Hintergrund 53

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „Kunsthandel“ ins Museum? 56

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Kunsthandel“ in der Sammlung und in den Inventaren? 57

Gibt es spezifische Objektkategorien? 57

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen? 57

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen? 57

Provenienzen im Zusammenhang mit Ankäufen bei der Kunst und Antiquitäten GmbH in Liquidation – „Mühlenbeck-Ankäufe“ **64**

Historischer Hintergrund 64

Wann und auf welchen Wegen kamen die Objekte mit der Provenienz „Mühlenbeck“ ins Museum? 65

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Mühlenbeck“ in der Sammlung und in den Inventaren? 65

Gibt es spezifische Objektkategorien? 66

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen? 66

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen? 67

Anhang **70**

Abkürzungsverzeichnis 71

Literaturverzeichnis (Auswahl) 72

Liste der im Zusammenhang mit dem Kulturgutentzug in der SBZ / DDR stehenden Behörden, Institutionen und Begriffe 74

Sammlung von Gesetzen und Anordnungen 76

Einleitung

Museen – vor allem jene in den ostdeutschen Bundesländern – stehen vor einem Problem: Sie können für viele nach 1945 in ihre Sammlungen aufgenommenen Objekte eine Herkunft aus Unrechtskontexten nicht ausschließen. Das betrifft in großem Umfang Kulturgüter, die zwischen 1945 und 1989 in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) auf unterschiedliche Weise entzogen wurden.

Bereits kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs begannen in der SBZ mit Durchführung der Bodenreform im September 1945 entschädigungslose Enteignungen, die auch zum Verlust von Kunstsammlungen, Bibliotheken und Archiven führten. Personen, die die DDR „ungesetzlich", d. h. ohne behördliche Zustimmung verließen, galten als „republikflüchtig". Sie verloren in den meisten Fällen ihr gesamtes zurückgelassenes Privatvermögen. Und selbst wer nach Genehmigung eines Ausreiseantrages die DDR auf legalem Weg verließ, war unter den Bedingungen der Kulturgutschutzgesetzgebung oft gezwungen, Gemälde, Porzellane und wertvolle Möbel in der DDR zurückzulassen. Auch im Rahmen von Strafverfahren, der Anwendung von Zollbestimmungen, der „Sicherstellung" von Schließfachinhalten, der Verwaltung von Nachlässen oder der Liquidation von Firmen und Betrieben wurden Kunstwerke von staatlichen Behörden eingezogen. Museen waren insofern an diesen Vorgängen beteiligt, als ihnen entzogene Kunstgegenstände von staatlichen Organen zugewiesen wurden oder sie diese aktiv erwarben, etwa aus dem Kunsthandel oder gegen Ende der DDR aus dem Bestand der liquidierten Kunst und Antiquitäten GmbH (KuA). Daneben waren Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter als Sachverständige und Gutachter mehr oder weniger aktiv in Entzugsverfahren eingebunden. Zudem kam dem Kulturgutentzug auch eine devisenwirtschaftliche Bedeutung zu. So übergaben Museen ab den 1960er Jahren Kunstgegenstände, darunter auch solche aus Entzugsvorgängen (z. B. aus Bodenreform-Enteignungen), an den Staatlichen Kunsthandel der DDR, der sie an westliche Kunsthändler verkaufte. Ab 1973 übernahm die KuA diese Aufgabe zentral für die gesamte DDR. Die KuA war jedoch nicht nur für den Export von Kunstwerken aus der DDR verantwortlich, sondern auch maßgeblich an der mittels fingierter Steuerverfahren vollzogenen Kriminalisierung privater Kunstsammler und der Beschlagnahme ihrer Sammlungen beteiligt.[1] Der Kulturgutentzug in der SBZ / DDR ist somit kein reines „Ostthema",[2] sondern Teil einer deutsch-deutschen Verflechtungsgeschichte, denn in der SBZ / DDR entzogene Kunstgegenstände wurden teilweise auf dem internationalen Kunst- und Antiquitätenmarkt auch von Museen und Sammlern in der Bundesrepublik und anderen Ländern erworben.

Skizzierung der Rechtslage

Im Zuge der politischen Veränderung in der DDR ab Herbst 1989 und der daraus folgenden Vereinigung der beiden deutschen Staaten am 3. Oktober 1990 kam es auch zu vermögensrechtlichen Regelungen.[3] Für die zwischen 1949 und 1989 in der DDR entzogenen Vermögenswerte kommt das von der ersten und letzten frei gewählten DDR-Volkskammer am 23. September 1990 beschlossene „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen" (VermG)[4] zur Anwendung, das als Bundesgesetz fort gilt. Es regelt die Rückübertragung bzw. Entschädigung für enteignete, in Volkseigentum überführte oder durch unlautere Machenschaften (Machtmissbrauch, Nötigung, Täuschung) an Dritte veräußerte Vermögenswerte. Das VermG bezog sich vor allem auf Grundstücke, Gebäude und Unternehmen, nennt in § 2, Abs. 2 unter den in seinen Geltungsbereich fallenden Vermögenswerten aber auch „bewegliche Sachen", womit Kunstwerke, Antiquitäten und sonstige Wertgegenstände gemeint sein können. Rückübertragungs- bzw. Entschädigungsansprüche für „bewegliche Sachen" mussten bis zum 30. Juni 1993 geltend gemacht werden.

Das VermG galt ausdrücklich nicht für den Vermögensentzug in der SBZ zwischen 1945 und 1949, denn die „Gemeinsame Erklärung" der beiden deutschen Regierungen zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990, die als Anlage III in den von der Bundesrepublik Deutschland und der DDR geschlossenen Einigungsvertrag übernommen wurde, hatte festgeschrieben, dass Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage nicht mehr rückgängig zu machen sind.[5] Dieser Rechtsgrundsatz fußte auf der bis heute umstrittenen Behauptung, die Sowjetunion habe die Unumkehrbarkeit der Bodenreform zu einer Voraussetzung für die Einheit Deutschlands gemacht. In seinem Urteil vom 23. April 1991 wies das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden von Betroffenen kommunistischer Enteignungen gegen diese Regelung zurück. Allerdings enthielt die „Gemeinsame Erklärung" den Passus, wonach es einem künftigen gesamtdeutschen Parlament vorbehalten bleiben müsse, eine Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen zu treffen. Nach langer parlamentarischer Debatte verabschiedete der Bundestag das „Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage" (EALG), das am 1. Dezember 1994 in Kraft trat.[6] Als sogenanntes Artikelgesetz umfasste es insgesamt zehn Gesetze bzw. Gesetzesänderungen. Unter Artikel 2 erschien das „Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können" (AusglLeistG). Es sprach Personen, die zwischen 1945 und 1949 durch entschädigungslose Enteignungen Land- und Forstflächen verloren hatten, Ausgleichsleistungen zu. Außerdem sollten gemäß AusglLeistG § 5, Abs. 1 „bewegliche, nicht in den Einheitswert einbezogene Sachen" rückübertragen werde. Die Ausschlussfrist für entsprechende Anträge war der 31. Mai 1995. Der Anwendungsbereich des VermG und des AusglLeistG ist regional auf Vermögenswerte begrenzt, die sich auf dem Gebiet der einstigen DDR befinden.[7]

Die Bearbeitung, Prüfung und Entscheidung über die nach VermG und AusglLeistG beantragte Rückübertragung „beweglicher Sachen" oblag den 1990 in den „neuen" Bundesländern eingerichteten Kreis- bzw. Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen. Voraussetzung für eine Rückübertragung war die fristgerechte Beantragung. Wurden Anträge zu spät gestellt oder ergab – in Bezug auf das AusglLeistG – die Prüfung, dass die von der Enteignung betroffene Person gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtstaatlichkeit verstoßen oder dem nationalsozialistischen oder kommunistischen System „erheblich Vorschub" geleistet hat (§ 1, Abs. 3), war eine Rückübertragung ausgeschlossen.

Seit 1990 bzw. 1994 gingen in den ostdeutschen Museen Hunderte Rechercheersuchen der zuständigen Ämter ein, die Sammlungsüberprüfungen nach sich zogen und die Rückübertragung „beweglicher Sachen" in großem Umfang ermöglichten. Die Anfragen der Ämter richteten sich nur an Sammlungen in öffentlicher Hand, in denen es Anhaltspunkte für das Vorhandensein entzogener Vermögenswerte gab oder wenn Antragsteller dazu entsprechende Informationen vorgelegt hatten. Waren Kunstgegenstände von den Museen an den Kunsthandel abgegeben worden, wurde deren Verbleib von den Ämtern nicht weiterverfolgt.

Die Bearbeitung der Anträge ist weit vorangeschritten, aber noch keineswegs abgeschlossen. Für Sachsen-Anhalt beispielsweise hat das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen 350 Anträge nach § 5 AusglLeistG erhalten

→ Inhalt

und davon bisher 239 Fälle abgeschlossen, wobei insgesamt 127.789 Objekte rückübertragen worden sind.[8] 42 Museen haben nach VermG und AusglLeistG Objekte aus ihren Sammlungen restituiert.

Provenienzforschung – aktuelle Perspektiven

Seit den 2010er Jahren kamen aus der Politik, aus dem Kulturbereich und nicht zuletzt aus den Museen und den Museumsverbänden verschiedene Anregungen dazu, den Kulturgutentzug in der SBZ/DDR systematisch zu erforschen.[9] Die vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg seit 2017 ermöglichten Grundlagenforschungsprojekte haben den Kenntnisstand wesentlich erweitert und das Thema in die öffentliche Aufmerksamkeit gerückt.[10] Ein im Oktober 2023 im Auftrag des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste veröffentlichtes Gutachten beleuchtet die Rechtslage anhand unterschiedlicher Fallgruppen vor und nach 1990.[11] Auf politischer Ebene hat zuletzt Evelyn Zupke als Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur auf die Notwendigkeit einer verstärkten Aufarbeitung des Kulturgutentzugs in der SBZ/DDR hingewiesen. Sie unterstrich, dass der Entzug von Kulturgütern für die Betroffenen nicht nur einen finanziellen Schaden darstellt, sondern damit auch ein „Verlust eines Teils der eigenen Identität und einer mitunter vielschichtigen Repressionserfahrung in der Familiengeschichte“ verbunden ist.[12] Die Provenienzforschung zum Kulturgutentzug in der SBZ/DDR wurde in den letzten Jahren intensiviert, sie ist bisher aber keineswegs in musealen Einrichtungen flächendeckend etabliert.

Diese Handreichung richtet sich vorrangig an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Museen. Sie bietet einen kompakten chronologischen Überblick über die politischen und historischen Rahmenbedingungen für sieben unterschiedliche Fallgruppen. Die Handreichung soll zur Beschäftigung mit Sammlungseingängen nach 1945 anregen und die Recherche dazu erleichtern. Aufgezeigt wird jeweils, wie Objekte aus Entzugsvorgängen in die Museen gelangten, anhand welcher Merkmale sie in den Sammlungen, Inventaren und Katalogen zu erkennen sind und welche internen und externen Archivbestände und sonstigen Hilfsmittel und Quellen bei den Provenienzrecherchen herangezogen werden können. Anhand von Praxisbeispielen werden Rechercheansätze vorgestellt.

Alle in der Handreichung zitierten und in den Fußnoten mit → gekennzeichneten Gesetze, Verordnungen, Anweisungen usw., die – direkt oder indirekt – beim Kulturgutentzug in der SBZ/DDR Anwendung fanden, sind über die Webseite des Musemsverbandes Brandenburg *https://www.museen-brandenburg.de/themen/provenienzforschung/handreichung-kulturgutentzug-sbz-ddr* als Digitalisate abrufbar.

Danksagung

Ohne die Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen in den Museen wäre diese Handreichung nicht denkbar gewesen. Stellvertretend für viele andere sollen hier genannt werden: Lina Frubrich (Stadtgeschichtliches Museum Leipzig), Birgit Klitzke (Museum Eberswalde), Steffen Krestin (Städtische Sammlungen Cottbus), Marianne Lose (Lindenau-Museum Altenburg), Dr. Wenke Nitz (Potsdam Museum), Maja Peers-Oeljeschläger (Museum Neuruppin), Dr. Martin Schieck (Museum Frankfurt (O.)). Sie gaben uns die Möglichkeit, Einsicht in die Museumsdokumentation zu nehmen und spezielle Entzugsfälle zu diskutieren. Dr. Katja Lindenau (Staatliche Kunstsammlungen Dresden) und Dr. Sebastian Schlegel (Klassik Stiftung Weimar) haben durch kritische Anmerkungen und Hinweise zum Gelingen der Handreichung beigetragen. Allen sei für ihre Hilfe herzlich gedankt!

→ Inhalt

1 Bischof, Ulf: Die Kunst und Antiquitäten GmbH im Bereich Kommerzielle Koordinierung [Schriften zum Kulturgüterschutz]. Berlin 2003.

2 Lupfer, Gilbert: „Ost-Probleme“? Enteignung und Entziehung in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, in: Förster, Larissa u. a. (Hrsg.): Provenienzforschung zu ethnografischen Sammlungen der Kolonialzeit. Positionen in der aktuellen Debatte. Elektronische Publikation zur Tagung „Provenienzforschung in ethnologischen Sammlungen der Kolonialzeit“ im Museum Fünf Kontinente. München 2017, S. 311–315; Deinert, Mathias: Kulturgutentzug in der SBZ und DDR. Nur ein „Ostthema“?, in: Die Geschichte der Dinge. Zur Herkunft der Objekte in nordrhein-westfälischen Sammlungen. Münster 2020, S. 82–95.

3 König, Harald: Die Entziehung und Verlagerung von Kulturgütern als offene Vermögensfrage – Lösungswege des Gesetzgebers im Zuge der Wiedervereinigung, in: Blübaum, Dirk/Maaz, Bernhard/Schneider, Katja (Hrsg.): Museumsgut und Eigentumsfragen. Die Nachkriegszeit und ihre heutige Relevanz in der Rechtspraxis der Museen in den neuen Bundesländern. Halle (Saale) 2012, S. 27–36.

4 Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), 23.9.1990 →

5 Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen, 15.6.1990 →

6 Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG), 27.9.1994 →

7 Thielecke, Carola: Warum sind manche Provenienzen „problematisch“? Versuch einer rechtlichen Einordnung, in: Geschichte der Dinge. Zur Herkunft der Objekte in nordrhein-westfälischen Sammlungen. Münster 2020, S. 55–65, hier S. 63.

8 Auskunft des Landesamtes zur Reglung offener Vermögensfragen Sachsen-Anhalt (Stand 21.6.2021).

9 Deinert, Mathias/Lindenau, Katja/Merseburger, Carina/Müller-Spreitz, Annette/Sachse, Alexander: Welchen Stellenwert hat Provenienzforschung zu Kulturgutverlusten in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR? Diskussionen, Literatur, Initiativen, in: Transfer. Zeitschrift für Provenienzforschung und Sammlungsgeschichte 1/2022, S. 110–121.

10 Vgl. Deinert, Mathias/Hartmann, Uwe/Lupfer, Gilbert (Hrsg.): Enteignet, entzogen, verkauft. Zur Aufarbeitung der Kulturgutverluste in SBZ und DDR [Provenire. Schriftenreihe des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, Bd. 3]. Berlin/Boston 2022.

11 Finkenauer, Thomas/Thiessen, Jan: Kunstraub für den Sozialismus. Zur rechtlichen Beurteilung von Kulturgutentziehungen in der SBZ und DDR [Provenire. Schriftenreihe des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, Sonderband] Berlin/Boston 2023.

12 Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. Jahresbericht 2023. Deutscher Bundestag. 20. Wahlperiode. Drucksache 20/7150, 13.6.2023 (*https://dserver.bundestag.de/btd/20/071/2007150.pdf*)

Einzelne Provenienzkategorien

→ Inhalt

Provenienzen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bodenreform

Historischer Hintergrund

„Junkerland in Bauernhand“ – unter dieser Losung hielt der KPD-Vorsitzende Wilhelm Pieck am 2. September 1945 im brandenburgischen Kyritz eine Rede. Sie markiert den Startpunkt der Bodenreform in der SBZ. Mit der am 3. September 1945 von der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen (seit 1947 Land Sachsen-Anhalt) beschlossenen „Verordnung über die Bodenreform“ begannen entschädigungslose Enteignungen.[1] In den nachfolgenden Tagen wurden auch in Mecklenburg-Vorpommern, in der Provinz Brandenburg sowie in Sachsen und Thüringen fast gleichlautende Verordnungen bzw. Gesetze erlassen.[2]

Die praktische Umsetzung der Bodenreform lag in den Händen von Bodenkommissionen. Deren Arbeit wurde von übergeordneten Provinzial- bzw. Landesbodenkommissionen angeleitet und überwacht. Die Enteignungen erfolgten zugunsten der jeweiligen Länder und Provinzen. Aus den enteigneten land- und forstwirtschaftlichen Flächen wurden Bodenfonds gebildet. Daraus erhielten Landarbeiter, landarme Bauern sowie Flüchtlinge und Vertriebene als „Neubauern“ Flächen zur eigenen Bewirtschaftung.

Die Enteignungen schlossen auch alle auf dem Grundbesitz „befindlichen Gebäude [mit] lebendem und totem Inventar und anderem landwirtschaftlichen Vermögen“ ein.[3] Einer faktischen Enteignung unterlagen somit auch Burgen, Schlösser und Gutshäuser und die darin vorhandenen Einrichtungsgegenstände (Möbel, Teppiche, Geschirr, Bestecke), Kunstwerke (Gemälde, Grafiken, Skulpturen, Münzen), Wertgegenstände (Schmuck, Edelsteine) sowie ganze Bibliotheken und Archive. Die Grundbesitzer und ihre Familien wurden nach der Enteignung aus den Landkreisen ausgewiesen, vertrieben, teilweise auch interniert. Gehörten Grundbesitzer nicht zur Gruppe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten, war es ihnen gestattet, wenige Gegenstände des persönlichen

Bodenreform und Sequestrierung

Die Durchführung einer Bodenreform war nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen von den Alliierten als Voraussetzung der Entmilitarisierung und Demokratisierung beschlossen worden. Im Kontext des Kalten Krieges und der sich abzeichnenden Spaltung Deutschlands wurde sie aber nur in der SBZ auf Anordnung der Sowjetischen Militäradministration (SMAD), also auf besatzungshoheitlicher Grundlage, von den deutschen Verwaltungsbehörden durchgeführt. Der entschädigungslosen Enteignung in der Bodenreform unterlagen Kriegsverbrecher und Kriegsschuldige, aktive Nationalsozialisten sowie der Großgrundbesitz über 100 Hektar. Die gemäß den Sequestrierungsbefehlen Nr. 124 und Nr. 126 der SMAD auf besatzungsrechtlicher Grundlage erfolgten Enteignungen betrafen das Eigentum des deutschen Staates und seiner Organe, Funktionsträger der NSDAP, Militärbehörden, Organisationen, verbotene Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen, vom sowjetischen Militärkommando erfasste Personen sowie das Vermögen der NSDAP und der ihr angeschlossenen Verbände.[4] Mit dem SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 und den hierzu veröffentlichten vier Richtlinien wurden die Sequestrierungen für beendet erklärt und die konfiszierten Vermögenswerte in „Volkseigentum“ überführt.[5]

Bedarfs wie Möbel, Hausrat, Kleidung und Wäsche mitzunehmen. Angesichts der meist kurzfristigen Ausweisungen und nicht vorhandener Transportmöglichkeiten musste der Großteil des Inventars allerdings zurückgelassen werden. All diese Gegenstände waren in hohem Maße gefährdet, denn die Gebäude wurden von sowjetischen Besatzungstruppen in Beschlag genommen oder zur Einquartierung von Flüchtlingen und Vertriebenen genutzt und ihnen das Inventar zur Nutzung überlassen. Hinzu kamen Plünderungen und mutwillige Zerstörungen durch die einheimische Bevölkerung. Bekannt sind auch Verkäufe von Schlossinventar an Kunst- und Antiquitätenhändler.

Die Gesetze und Verordnungen über die Bodenreform enthielten keine Regelungen zum Umgang mit den als „herrenlos“ bezeichneten Kunst- und Wertgegenständen. Allerdings ergingen von einzelnen Provinzial- und Landesverwaltungen zum Teil mit erheblicher Verzögerung Erlasse und Anweisungen zur Sicherstellung und Bergung. Der Präsident der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern forderte mit einem Rundschreiben bereits am 5. September 1945 die Landräte dazu auf, das in das „Eigentum des Volkes“ übergegangene „Inventar von historischem und künstlerischem Wert“ sicherzustellen, von der Landesdenkmalpflegerin begutachten zu lassen und gegebenenfalls ins Landesmuseum Schwerin zu übernehmen.[6] Eine entsprechende „Verordnung zur Erhaltung von Kunst- und Kulturgut“ wurde vom Mecklenburger Landtag erst am 21. Februar 1947 beschlossen.[7]

In der Provinz Sachsen gab die Landesverwaltung am 13. September 1945 einen Erlass zur „Sicherstellung von Kunst- und Kulturgut im Zuge der Bodenreform“ heraus, der im „Interesse der Allgemeinheit […] das gesamte Kunst- und Kulturgut des enteigneten Großgrundbesitzes unter den besonderen Schutz der Provinz“ stellte.[8] Genannt sind darin auch 43 Schlösser und Gutshäuser, die als „Baulichkeiten in ihrem vollen Umfang mit ihrer gesamten Inneneinrichtung“ unter Schutz gestellt wurden und für deren Erhaltung sich zunächst der Provinzial- bzw. Landeskonservator in Halle (Saale) verantwortlich zeigte. Ab April 1948 ging die Zuständigkeit für die Sicherungs- und Bergungsaktionen auf das dem Ministerium für Volksbildung, Kunst und Wissenschaft nachgeordnete Landesamt für Naturschutz und Kulturpflege über. In der Provinz Sachsen war ein Verkauf von Kunstwerken aus der Bodenreform verboten.[9] Der Grundsatz der „Unveräußerlichkeit“ galt ausdrücklich auch für Kunstgegenstände, Antiquitäten und sonstige Wertgegenstände aus dem sequestrierten Vermögen.[10] Auch in Brandenburg erging eine Verfügung der Provinzialverwaltung, die eine „Sicherung, pflegliche Behandlung und zweckmäßige Aufbewahrung“ anordnete.[11]

In Thüringen entstand ergänzend zum Bodenreformgesetz mit dem rückwirkend zum 8. Mai 1945 in Kraft getretenen „Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen“ vom 11. Dezember 1948 eine zusätzliche rechtliche Handhabe für die entschädigungslose Enteignung „unbewegliche[r] und bewegliche[r] Vermögen“, die – so die Begründung – „von außerordentlicher historischer und kultureller Bedeutung sind und die mangels anderweitiger gesetzlicher Grundlagen formell auch heute noch als Privateigentum der Fürstenfamilien gesehen werden.“[12]

Wie unterschiedlich die Motive im Umgang mit dem enteigneten Kunst- und Kulturgut sein konnten, zeigt die Situation im Land Sachsen. Bei dem dort als „Schlossbergung“ bezeichneten Vorgehen konkurrierten das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium des Innern um das enteignete Kulturgut. Ging es dem Ministerium für Volksbildung vor allem darum, die in der Bodenreform angefallenen „herrenlosen Privatsammlungen“ zu sichern, so stand für das Ministerium des Innern eine Verwertung mittels Verkauf im Vordergrund.[13] In diesem Sinne war vom Ministerium des Innern am 10. November 1945 eine geheime Verordnung ergangen, mit der alle sächsischen Landräte und Bürgermeister aufgefordert wurden, Wertgegenstände aus enteigneten Schlössern an die Abteilung Finanzen der Landesverwaltung zu übergeben.[14] Dem Ministerium für Volksbildung wurde erst ein halbes Jahr später die Verwaltung und Verfügung über das in enteigneten Schlössern und Gutshäusern vorhandene Inventar zugewiesen.[15] Im Januar 1948 entzog die sächsische Landesregierung dem Ministerium für Volksbildung die Zuständigkeit für das Schlossinventar wieder und übertrug sie an die dem Ministerium des Innern unterstellte Landesbodenkommission,[16] die von April 1948 bis August 1950 im Dresdener Albertinum eine Verkaufsstelle für Schlossbergungsbestände betrieb.[17]

In zeitlicher Parallelität zu den auf Ebene der Länder und Provinzen erlassenen Verordnungen zur Sicherstellung, Bergung und Verwertung von Kunst- und Kulturgut aus der Bodenreform ergingen auch seitens der SMAD zwei einschlägige Befehle, die hierzu eine für die gesamte SBZ einheitliche rechtliche Grundlage schufen. Der Befehl Nr. 85 über die „Erfassung und Erhaltung der musealen Werte und die Wiederaufnahme der Arbeit in den Museen“ vom 2. Oktober 1945 beauftragte die Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung (DZVV), die Museen nach der Entfernung nationalsozialistischer und militaristischer Inhalte wieder zu eröffnen und für die Bildungsarbeit zu nutzen. Ferner galt es, eine Erfassung „sämtlicher erhalten gebliebener musealer Werte und Museumseinrichtungen der zentralen, örtlichen und herrenlosen Privatmuseen durchzuführen.“ Zum Schutz des Museumsgutes sollten eine zentrale Erfassungsstelle in Berlin sowie weitere örtliche Aufbewahrungsstellen in den Ländern und Provinzen geschaffen werden.[18] Auch wenn im Befehl Nr. 85 nicht explizit auf das in den enteigneten Schlössern und Gutshäusern vorhandene Inventar eingegangen wurde, so ist mit der angeordneten Erfassung der „herrenlosen Privatmuseen“ zumindest schon im Oktober 1945 vorgezeichnet, was der Befehl Nr. 177 über die „Rückführung der musealen Werte“ vom 18. Juni 1946 präzisierte. Dieser Befehl ordnete an, die im Zweiten Weltkrieg aus Luftschutzgründen ausgelagerten Sammlungsbestände in die Museen zurückzuführen; weiter hieß es: „Die Museen, die Privatpersonen bei der Durchführung der Bodenreform enteignet worden sind […], sind der Leitung der deutschen örtlichen Selbstverwaltungsorgane zu übergeben.“[19] Die von der DZVV herausgegebenen umfangreichen Richtlinien vom 3. Juli 1946 legten den Befehl Nr. 177 dann weit aus, indem sie eine Sicherstellung aller „Museen und Sammlungen“ anwiesen, die „durch die Bodenreform freigeworden sind“; die Kunstgegenstände – genannt werden explizit Innenausstattungen, Archive und Bibliotheken – waren im Sinne des Befehls Nr. 177 „Museumszwecken zuzuführen“.[20] Damit war im Sommer 1946 eine Übergabe von Kunst- und Kulturgut aus der Bodenreform an die Museen festgelegt worden. Gleiches galt im Übrigen auch für „Kunstgegenstände, Antiquitäten und sonstige Vermögensgegenstände von besonderem historischen Wert“ aus den Sequestrierungen, die laut § 6 der in Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 erlassen Richtlinie Nr. 4 vom 21. September 1948 Landesmuseen oder städtischen Museen zuzuweisen waren.[21]

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „Bodenreform“ und „Sequestrierung“ ins Museum?

Kunst- und Kulturgegenstände aus der Bodenreform und den Sequestrierungen wurden nach Beginn der Enteignungsmaßnahmen zunächst vor Ort in den enteigneten Schlössern und Gutshäusern bzw. in Betriebs- und Wohngebäuden sichergestellt und registriert. Mitunter dienten auch die lokalen Ämter für Volksbildung, Amtsräume von Bürgermeistern und Landräten oder Polizeidienststellen als Sicherstel-

lungsorte. Von hier wurden die Gegenstände dann sukzessive in Museen transportiert oder in lokalen Sammeldepots zusammengeführt. Die Übergabe an die Museen fand hauptsächlich ab 1946 statt.

Mit der Auflösung der Länder im Juli 1952 und der Neugliederung der DDR in Bezirke galt die Sicherstellung und Bergung des Kunst- und Kulturgutes vielerorts als abgeschlossen. Allerdings war es möglich, dass Objekte erst viel später an Museen übergeben wurden, insbesondere, wenn die enteigneten Gebäude zunächst anderen Nutzern wie Schulen, Krankenhäusern, Kinder- und Erholungsheimen zur Verfügung gestellt wurden und man diesen Nutzern Gegenstände zum Gebrauch überließ oder Gegenstände in den Gebäuden zurückblieben. Es sind aber auch etliche Fälle dokumentiert, in denen Übergaben von in enteigneten Schlössern entwendeten Gegenständen durch Bewohnerinnen und Bewohner benachbarter Orte erfolgten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge von Sammlungsbereinigungen oder in Umsetzung der sogenannten Profilierung von einem Museum an ein anderes, gegebenenfalls mit spezialisierten Sammelgebieten (z. B. Museen für Völkerkunde, Kunstmuseen usw.) übergeben oder übereignet wurden.

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Bodenreform“ und „Sequestrierung“ in der Sammlung und in den Inventaren?

Auf Porträtgemälden kann der Name des Dargestellten auf den Herkunftsort (Ort, Schloss, Gutshaus) oder die enteignete Person / Familie verweisen. Mitunter tragen die Objekte Besitzer- bzw. Sammlerstempel oder eigene Inventarnummern. Wichtige Merkmale zur Identifizierung sind Familienwappen, die auf Gegenständen (Geschirr, Bestecken oder Waffen) angebracht sein können. Oft finden sich auf den Objekten Herkunftsbezeichnungen oder Familiennamen, die im Zuge der Sicherstellung und Bergung mit Kreide, Ölfarbe oder Bleistift angebracht wurden; mitunter wurden hierbei auch Stempel, Aufkleber oder Etiketten verwendet.

Sind für Kunstwerke aus Enteignungsvorgängen in den Museen Sonderinventare angelegt worden, können Nummern und Zahlen in Konkordanz mit Erfassungs- und Bergungslisten Auskunft über die Herkunft der Stücke geben. Auch die „regulären“ Inventarbücher, Kataloge und Karteikarten enthalten in der Regel Hinweise. Eindeutig sind die Begriffe „Bodenreform“ oder „Schlossbergung“ in Verbindung mit dem Herkunfts- bzw. Bergungsort oder dem Namen der enteigneten Familie. Abkürzungen wie „B“, „BR“, „BF“, „Brfm“ oder „Bdf“ für Bodenreform, „V. E.“ für Volkseigentum oder „Sequest.“ für Sequestrierung verweisen ebenfalls auf Entzugsvorgänge, auch wenn der entsprechende Eintrag bei einer „Nachinventarisierung“ beispielsweise erst in den 1970er oder 1980er Jahren erfolgte. Mitunter wird in den Inventaren nicht trennscharf zwischen Bodenreform und Sequestrierung unterschieden, so dass in der Bodenreform enteignete Objekte in den Inventaren auch als „sequestriert“ bezeichnet sein können.

Gibt es spezifische Objektkategorien?

Die im Zuge der Bodenreform und der Sequestrierung in Museen gelangten Objekte umfassen Gemälde, Plastiken, Fotos, Grafiken (Stiche, Pastelle, Aquarelle, Lithografien), Einrichtungsgegenstände (Möbel, Teppiche, Lampen, Kronleuchter), kunsthandwerkliche Gegenstände (Porzellane, Gläser, Silberarbeiten), Schmuck, Edelsteine, Ethnographika, Silbersachen (Bestecke u. a.), Waffen, Münzen und Medaillen, aber auch Bücher und Archivalien.

→ Inhalt

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen?

Neben den Einträgen in Zugangs- und Inventarbüchern und den Informationen auf Inventarkarten können sich im Museumsarchiv entsprechende Dokumente befinden. Zu prüfen sind im Grunde alle erhaltenen Unterlagen aus den Jahren nach 1945. Schriftwechsel mit übergeordneten Behörden und Institutionen wie den Volksbildungsämtern, Stadt- und Kreisverwaltungen, Bürgermeistern oder Landräten, Landesministerien oder Mitarbeitern der Denkmalpflege können Auskünfte geben. Mitunter existieren – sofern das Museum als Sammeldepot diente – eigene Aktenordner (sogenannte Bergungsakten), die Listen mit registriertem, sichergestelltem und geborgenem Kunst- und Kulturgut enthalten. Gelegentlich befinden sich darin auch Zeichnungen, Skizzen, Fotos oder Beschreibungen von Objekten, die bei der Identifizierung von Stücken behilflich sein können. Ferner können im Museum möglicherweise bereits vorliegende Rechercheanfragen von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen Hinweise auf Objekte enthalten.

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen?

Abhängig von der ab Herbst 1945 für die Erfassung, Sicherstellung, Bergung und Verwertung des Kunst- und Kulturgutes zuständigen Verwaltungen, sollte die archivalische Überlieferung der bis 1952 auf Landesebene existierenden Ministerien (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Ministerium des Innern, Ministerium der Finanzen und Ministerium für Volksbildung) in den Landesarchiven geprüft werden. Ebenso können Unterlagen der für die Durchführung der Bodenreform verantwortlichen Bodenkommissionen (örtliche Kommissionen, Kreis- und Landeskommissionen) Information zum Enteignungsvorgang und zum Verbleib von Gegenständen aus enteigneten Schlössern und Gutshäusern enthalten. Die entsprechenden Akten befinden sich in den Stadt-, Kreis- und Landesarchiven. Auch die Aktenüberlieferung der Landesdenkmalpflege kann Unterlagen zur Erfassung, Sicherstellung und Bergung von Kunst- und Kulturgut enthalten. Darüber hinaus können auch die im Zuge der Enteignung sichergestellten Archivbestände (sogenannte Adelsarchive) hilfreich sein, insbesondere dann, wenn sich dort beispielsweise für Versicherungszwecke erstellte Inventarverzeichnisse oder fotografische Belege der Inneneinrichtung erhalten haben.

Beispiel 1

Das Museum Weißenfels diente ab Herbst 1945 als lokales Sammeldepot für Mobilien aus den im Landkreis Weißenfels im Zuge der Bodenreform enteigneten Schlössern und Gutshäusern.

Bronzefigur „Tempelwächter“
© Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Foto: Andrea Himpel.

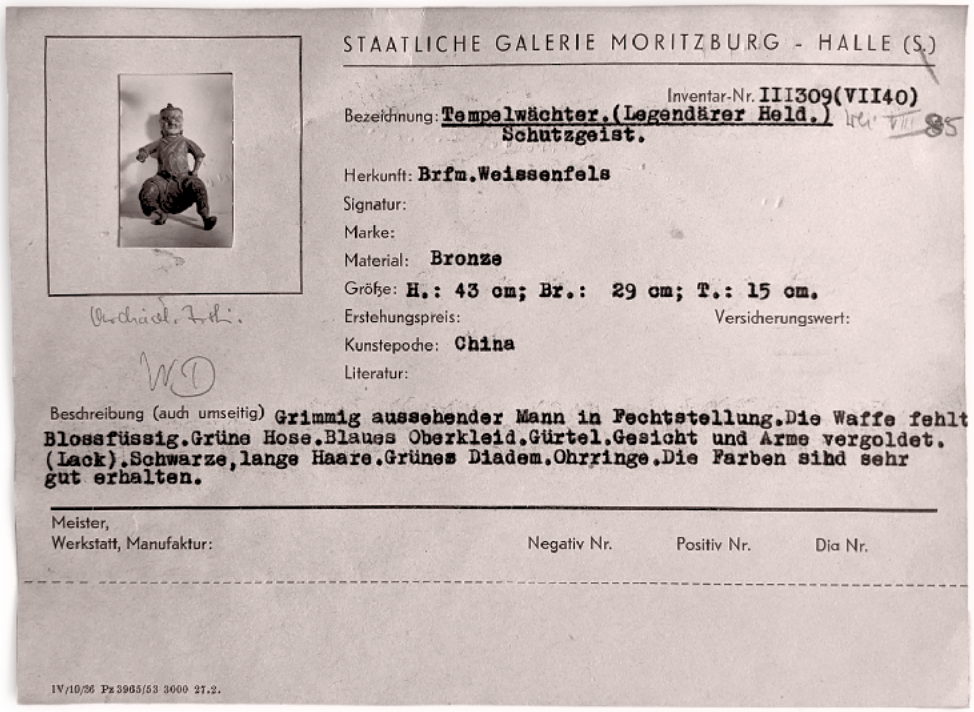
STAATLICHE GALERIE MORITZBURG - HALLE (S.)

Inventar-Nr. III309(VII40)

Bezeichnung: Tempelwächter.(Legendärer Held.) Schutzgeist.

Herkunft: Brfm.Weissenfels

Signatur:

Marke:

Material: Bronze

Größe: H.: 43 cm; Br.: 29 cm; T.: 15 cm.

Erstehungspreis: Versicherungswert:

Kunstepoche: China

Literatur:

Beschreibung (auch umseitig) Grimmig aussehender Mann in Fechtstellung.Die Waffe fehlt Blossfüssig.Grüne Hose.Blaues Oberkleid.Gürtel.Gesicht und Arme vergoldet. (Lack).Schwarze,lange Haare.Grünes Diadem.Ohrringe.Die Farben sind sehr gut erhalten.

Meister, Werkstatt, Manufaktur: Negativ Nr. Positiv Nr. Dia Nr.

IV/10/36 Pz 3965/53 3000 27.2.

Inventarkarte der Staatlichen Galerie Moritzburg, vormals Landesgalerie Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) für den „Tempelwächter" mit Provenienz- und Maßangaben sowie einer Beschreibung des Objektes, © Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale).

Die zu diesen Vorgängen vorliegenden Dokumente sind in vier Heftern abgelegt.[22] Diese Unterlagen zeigen, dass nur ein Teil der sichergestellten und ins Museum verbrachten Objekte tatsächlich dort verblieb. Zahlreiche Kunstwerke gab man leihweise an städtische Institutionen, wie das Volksbildungsamt, das Kulturamt oder den Antifaschistischen Jugendausschuss, ab. Zwischen Februar und April 1950 wurden diese Leihvorgänge vom Ministerium für Volksbildung, Kunst und Wissenschaft in Halle durch die Ausfertigung von Leihverträgen offiziell bestätigt. Im Mai 1950 erfolgte eine teilweise Übergabe der Weißenfelser Bodenreformbestände an die Landesgalerie Sachsen-Anhalt in Halle. Bei dieser Übergabe wurden die ursprünglichen Provenienzen verwischt, so dass als Herkunftsangabe auf den Objekten und in den Inventaren nur noch „Weißenfels" oder „Wei" erscheint.

Unter den nach Halle verbrachten Gegenständen befindet sich auch eine ostasiatische Bronzeplastik, die laut zugehöriger Karteikarte

Bronzefigur „Tempelwächter" mit den unterschiedlichen auf der Rückseite angebrachten Bodenreform- und Inventarnummern, © Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Foto: Andrea Himpel.

→ Inhalt

einen „Tempelwächter" darstellt und aus China stammt. Auf der Rückseite der Plastik befinden sich mehrere Nummern: eine auf einem kleinen Aufkleber festgehaltene „O 129" („O" vielleicht für Ostasiatica), die Bodenreform-Inventarnummer „Wei VIII 85", und die Plastik-Inventarnummer „B III 308" der Landesgalerie. Die Herkunftsangabe auf der Kartekarte lautet „Brfm. Weißenfels".

Um die Provenienz der Plastik bestimmen zu können, ist es nötig, die Gesamtheit der archivalischen Überlieferung einzubeziehen. Auf den Listen mit den nach Halle überführten Gegenständen befinden sich mehrere Objekte, die im weitesten Sinn aus dem ostasiatischen Kulturkreis stammen, so zum Beispiel „5 grosse bunt bemalte chin[esische] Gottheiten 35–42 cm H[öhe] Metall". Bei der Durchsicht der Dokumente fällt auf, dass nur in einem Schloss derartige Kunstgegenstände sichergestellt wurden. Auf einem Leihschein ist zudem vermerkt: „Die asiatischen Sachen stammen aus der Sammlung des gefallenen Kapitäns zur See Karl v. S. auf K." Karl v. S. hielt sich als Leutnant der kaiserlichen Marine nachweislich Ende des 19. Jahrhunderts in Ostasien auf. Mit diesen Hinweisen ist zwar noch kein zweifelsfreier Beleg für die Herkunft des „Tempelwächters" aus Schloss K. erbracht, sie legen eine Provenienz aus diesem Enteignungsort aber nahe. Das Objekt befindet sich im Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale). Eine Rückübertragung ist nach Abschluss der Recherchen vorgesehen.

Beispiel 2

In Sachsen-Anhalt wurden im Zuge der Bodenreform über 3.000 Güter enteignet, darunter auch 2.250 Schlösser und Gutshäuser. 1948 entstand in Moritzburg in Halle (Saale) ein Zentraldepot des Landes für das dabei „sicherge-

Johann Heinrich Schröder: Theresia von Schwartzkoppen (1775–1842), Pastell, 34 x 28 cm. © Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Foto: Andrea Himpel.

Rückseite des Pastells mit zahlreichen Stempelaufdrucken, Aufklebern und Aufschriften. © Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Foto: Andrea Himpel.

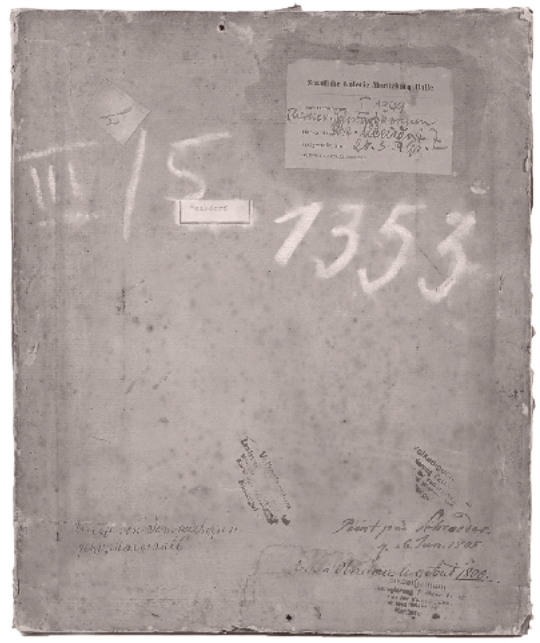

Walter Kuphal: Partie am Wustrauer Rhin, V-3796-K, Öl auf Sperrholz, 51 cm x 42 cm, Vorder- und Rückseite, © Museum Neuruppin.

stellte“ Kunst- und Kulturgut. Die Kunstwerke wurden hier ab 1950 systematisch und geordnet nach Herkunftsorten in Sonderinventaren, den sogenannten Ortslisten, erfasst. Ab 1952 erfolgte dann – je nach Qualität und Ausstellungsfähigkeit der Kunstwerke – eine Übernahme in den regulären Sammlungsbestand des in der Moritzburg eingerichteten Museums für Kunst und Kunstgewerbe. Gleichzeitig wurden die Stücke gemäß vom Museumsbeirat der Bezirke Halle und Magdeburg vorgeschlagenen „Richtlinien für die Inventarisation in den Kreis- und Heimatmuseen“ in die Inventarbücher aufgenommen.[23]

Allein für das im Harz gelegene Schloss Meisdorf (ehemals Besitz der Familie von A.) sind in der entsprechenden Ortsliste 213 Ölgemälde, Aquarelle, Lithografien, Pastelle, Radierungen, Kupferstiche, Zeichnungen und Fotos verzeichnet. Unter der Nr. 7 hält die Ortsliste fest: „Pastell / 34 x 28 [cm] / Peint par Schröder 1805. / Theresia v. Schwartzkoppen [1775–1842].“ Das Pastell weist auf der Rückseite zahlreiche Provenienzmerkmale auf. Neben der mit Feder und Tinte aufgebrachten Künstlersignatur und dem Namen der Dargestellten fällt ein Stempel mit dem Wortlaut „Volkseigentum / Landesregierung Sachsen-Anhalt / Ministerium für Volksbildung, Kunst und Wissenschaft / Kulturgut“ auf, der für die Kennzeichnung von Kunstwerken aus der Bodenreform verwendet wurde. Die auf dem kleinen Klebezettel festgehaltene „7“ gibt die während der Registrierung zugewiesene Verzeichnisnummer auf der Ortsliste wieder. Auch der Herkunftsort „Meisdorf“ ist auf einem Etikett vermerkt. Während die Kreideaufschrift „III/5“ einen ehemaligen Standort (Regalnummer) bezeichnet, handelt es sich bei der ebenfalls mit Kreide geschriebenen „1353“ um die in den 1960er Jahren bei einer Neuinventarisierung in der Staatlichen Galerie Moritzburg Halle (Saale) vergebene Inventarnummer. Die Aufnahme des Pastells in das Gemäldeinventar der Galerie war bereits am 20. März 1954 unter der Inventarnummer „I 1349“ erfolgt. Das Pastell gehört zum Sammlungsbestand der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt.

→ Inhalt

Beispiel 3

1992 wurde dem Museum Neuruppin ein Gemälde des regional bekannten Malers Walter Kuphal (1890–1937) als Geschenk angeboten. Das Bild stammte, wie der Schenkende am 17. August 1992 an die Museumsleiterin schrieb, eindeutig aus einem Plünderungszusammenhang: „Kurz vor dem Einmarsch der Russen 1945 wurde das Zieten-Schloß in Wustrau von der Bevölkerung heimgesucht und dieses Bild achtlos beiseitegelegt. Mein Vater [...] hat sofort erkannt, daß dieses Bild eine Partie von unserem Wustrauer Rhin darstellt. Mein Vater hat es bis zu seinem Tode in Ehren gehalten.“[24] Nach dem Verständnis des Schenkenden war das Bild in seinen Besitz übergegangen: „Hiermit schenke ich [...] das mir gehörende Bild des Malers Kuphal [...] dem Heimat-Museum Neuruppin.“ Auch auf Seiten des Museums sind keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Besitzüberganges zu erkennen, denn im Dankesschreiben der Museumsleiterin heißt es: „Dafür bedanke ich mich, denn es [das Bild] ist jetzt an der richtigen Adresse.“ Im Inventar wird das Bild, das sich heute in der Sammlung des Museums Neuruppin befindet, als „Schenkung“ bezeichnet. Das Gemälde wurde nicht auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet und fällt daher nicht in den Geltungsbereich des EALG.

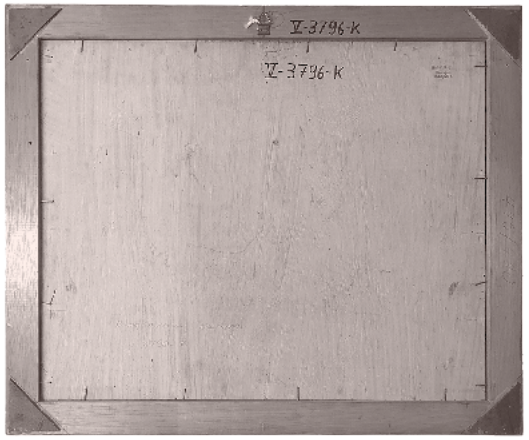

1 Vgl. Pieck, Wilhelm: Junkerland in Bauernhand. Rede zur demokratischen Bodenreform, Kyritz, 2. September 1945. Berlin (Ost) 1955; Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Sachsen, 3.9.1945 →

2 Verordnung über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern, 5.9.1945 →, Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg, 6.9.1945 →, Verordnung über die landwirtschaftliche Bodenreform [im Land Sachsen], 10.9.1945 →, Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen, 10.9.1945 →

3 Der Begriff „landwirtschaftliches Vermögen“ war von den Landesbodenkommissionen gemäß einer Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission „weitestgehend auszulegen“ und umfasste im Sinne der Bodenreformverordnung „auch das Mobiliar der enteigneten Grundbesitzer und ihrer Angehörigen“. Runderlass der Landesregierung Sachsen-Anhalt / Landesbodenkommission vom 14.10.1948, betr. 9. Sitzung der Landesbodenkommission am 3.9.1948. Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, K 3, Nr. 8384, Bl. 94–97, hier Bl. 97.

4 Befehl des Chefs der Verwaltung der Sowjetischen Militäradministration Nr. 124, 30.10.1945 →, Befehl des Chefs der Verwaltung der Sowjetischen Militäradministration Nr. 126, 31.10.1945 →

5 Befehl der SMAD Nr. 64 über die Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 17.4.1948 →, Erste Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinie Nr. 1), 28.4. 1948 →, Zweite Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinie Nr. 2 – Verwertung betrieblichen Vermögens), 28.4. 1948 →, Richtlinie Nr. 3 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64/1948 – Enteignung sonstiger Vermögen –, 21.9.1948 →, Richtlinie Nr. 4 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64/1848 – Verwertung sonstiger Vermögen –, 21.9.1948 →

6 Güter – Kultur – Nachkrieg. Kulturgutbergung im Landkreis Demmin 1946–1950, hrsg. vom Demminer Regionalmuseum. Berlin/Leipzig 2015, S. 16.

7 Verordnung zur Erhaltung von Kunst- und Kulturgut, 21.2.1947 →

8 Sicherung von Kunst- und Kulturgut im Zuge der Bodenreform, 13.9.1945 →

9 Bodenreform – Veräußerung von Kunst- und Kulturgut, 14.10.1946 →

10 Verkauf und Tausch von Museumsgut (Handakte 5), 8.7.1949 →

11 Kultur- und Kunstgut bei Durchführung der Bodenreform, 27.10.1945 →

12 Vorlage der Landesregierung: Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen und Begründung (Dezember 1948) →, Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen, 11.12.1948 →

13 Vgl. Rudert, Thomas/Lupfer, Gilbert: Die „Schlossbergung" in Sachsen als Teil der Bodenreform 1945/46 und die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, in: Dresdner Kunstblätter 56 (2012) 6, S. 114–122, hier S. 119.

14 Vgl. Rudert, Thomas/Lupfer, Gilbert: Die sogenannte „Schlossbergung" als Teil der Bodenreform 1945/46. Weitere historische Grundlagen aktueller Eigentumsfragen, in: Museumskunde 73 (2008) 1, S. 57–64, hier S. 58–59.

15 Anordnung über die Sicherstellung und Verwertung des nichtlandwirtschaftlichen Inventars der durch die Bodenreform enteigneten Gutshäuser, 17.5.1946 →

16 Beschluß der Landesregierung Sachsen über die Verwertung des nichtlandwirtschaftlichen Inventars der durch die Bodenreform enteigneten Gutshäuser, 13.1.1948 →

17 Vgl. Rudert, Thomas: Die Verkäufe von Werken aus der sächsischen Schlossbergung im Dresdner Albertinum 1946–1950, in: Deinert, Mathias / Hartmann, Uwe/Lupfer, Gilbert (Hrsg.): Enteignet, entzogen, verkauft. Zur Aufarbeitung der Kulturgutverluste in der SBZ und DDR [Provenire. Schriftenreihe des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, Bd. 3]. Berlin/Boston 2022, S. 28–40.

18 Befehl des Chefs der Verwaltung der Sowjetischen Militäradministration Nr. 85, 2.10.1945 →

19 Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration Nr. 177, 18.6.1946 →

20 Richtlinien zu Befehl Nr. 177 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration, 3.7.1946 →

21 Richtlinie Nr. 4 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64/1948 – Verwertung sonstiger Vermögen –, 21.9.1948 →

22 Hefter: „B. Leihscheine und Quittungen über empfangenes und abgegebenes Kulturgut der Bodenreform", „B. Aufstellung über Kulturgut der Bodenreform vom Museum ausgeliehen/abgegeben", „B. Schriftverkehr Bodenreform" und „Schriftverkehr/Stadtverw. / Kreisverw." Archiv Museum Weißenfels.

23 Richtlinien für die Inventarisation in den Kreis- und Heimatmuseen, vorgeschlagen vom Museumsbeirat der Bezirke Halle und Magdeburg, 1953 →

24 Hausarchiv Museum Neuruppin, Ordner „Nachweis Ankauf, Schenkungen, Überlassungen A-L"

→ Inhalt

Provenienzen im Zusammenhang mit Flucht aus der SBZ und der DDR/„Republikflucht"

Historischer Hintergrund

Zwischen 1945 und 1989 verließen mehrere Millionen Menschen die SBZ und die DDR in Richtung westliche Besatzungszonen bzw. Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. In der ganz überwiegenden Mehrheit erfolgte diese Migrationsbewegung ohne Anmeldung und Genehmigung durch besatzungshoheitliche bzw. staatliche Institutionen. Die Menschen flohen aus unterschiedlichsten Gründen über die Demarkationslinien bzw. ab 1949 über die Staatsgrenze – ihre Motivationen waren vielfältig: politisch, wirtschaftlich, persönlich. Was alle Flüchtenden jedoch einte: Sie mussten den ganz überwiegenden Teil ihres Hab und Guts in der SBZ bzw. der DDR zurücklassen.

In den zeitgenössischen Quellen der Nachkriegszeit ist oft von „Westflucht" die Rede bzw. es wird berichtet, dass die Betroffenen „in den Westen" gegangen bzw. geflohen seien. Nach der Gründung der DDR im Oktober 1949 setzt sich zunehmend der diffamierend gemeinte Begriff des „Republikflüchtigen" durch und ab Anfang der 1950er Jahre ist der Begriff „Republikflucht" in den allgemeinen und offiziellen Sprach- und Schriftgebrauch in der DDR eingegangen.[1] Im Strafgesetzbuch der DDR wurde die „Republikflucht" als „ungesetzlicher Grenzübertritt" sanktioniert.[2]

Die Verwaltungen in der SBZ und in der DDR waren von Anfang an mit der Aufgabe konfrontiert, den zurückgelassenen Besitz der Flüchtlinge erstens vor Zugriff Dritter zu schützen und zweitens in irgendeiner Form für staatliche Bedürfnisse nutzbar zu machen bzw. zu Gunsten des öffentlichen Haushalts zu verwerten.

Bis zur Auflösung der Länder und der Gründung der Bezirke 1952 war die Behandlung des zurückgelassenen Vermögens der Flüchtlinge auf Länderebene geregelt. Das mobile und immobile Gut der Geflohenen wurde gesichert – die Anordnungen sprechen von Sicherstellung oder Beschlagnahmung –, erfasst und je nach wirtschaftlicher Bedeutung unter Abwesenheitspflegschaft bzw. Treuhandschaft[3] gestellt. Der staatlich bestellte Abwesenheitspfleger bzw. Treuhänder hatte die Aufgabe, die zurückgelassenen Dinge umgehend in Besitz zu nehmen und zu veräußern. Im Vordergrund standen dabei zuerst Wirtschaftsgüter, Wohnimmobilien und landwirtschaftliche Flächen. Doch es fielen auch ungeheure Mengen an Hausrat an, darunter natürlich immer wieder Kulturgut.

Unter dem Eindruck des allgemeinen Mangels in der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde der größte Teil des Hausrats kurzerhand verauktioniert, in der Nachbarschaft verkauft (z. B. über Einrichtungen der zentralen Handelsorganisation „HO"), oder staatlichen Einrichtungen zur Nutzung übergeben. Die Verfahren fanden nicht selten recht formlos statt, vor allem, um den freigewordenen Wohnraum schnell wieder nutzbar zu machen und die landwirtschaftlichen wie industriellen Betriebe am Laufen zu halten.

Ab 1952 wurden die Gesetze und Verordnungen, die den Umgang mit dem Eigentum der „Republikflüchtigen" regelten, immer detaillierter formuliert. Eine „wilde" Verteilung in der Nachbarschaft oder der Verwaltung wurde nicht mehr geduldet. Besonders hervorzuheben ist die am 20. August 1958 erlassene „Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben".[4] Diese Anordnung behielt bis zum 11. November 1989 ihre Gültigkeit und war damit bis fast zum Ende der DDR die juristische Grundlage für den Umgang mit dem Eigentum der „Republikflüchtigen".[5]

In den Arbeitsanweisungen dieser „AO 2“ wird erstmals explizit das Verfahren beim Auffinden von „Wertgegenständen“, „Kostbarkeiten“ und „Gegenständen mit Kunstwert“ geregelt. Dieses Kulturgut war „dem Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – besonders zu melden. Die Verwertung dieser Gegenstände erfolgt nach den Weisungen des Rates des Kreises.“[6]

Der Entzug von Kulturgut im Zusammenhang mit einer „Republikflucht“ erfolgte also überwiegend im „Schatten“ der Einziehung von Immobilien bzw. betrieblichem Vermögen. In zahllosen Eingabe- und Beschwerdebriefen, die die Betroffenen – sowohl die „Republikflüchtigen“ selbst, als auch deren in der DDR verbliebenen Angehörigen – an die DDR-Behörden richteten, stand die Rückforderung von Immobilien im Vordergrund. Mit dem unwiederbringlichen Verlust ihrer zurückgelassenen Mobilien und den verschwundenen persönlichen Erinnerungsstücken hatten sich die Beschwerdeerhebenden anscheinend abgefunden bzw. die Forderung danach „verschwand“ hinter der Reklamation der Einziehung einer Immobilie oder eines Unternehmens. Aus diesem Grund können sich heute auch dann noch Objekte mit der Provenienz „Republikflucht“ in Museumssammlungen befinden, wenn es für die ursprünglichen Eigentümer bereits ein abgeschlossenes Rückerstattungsverfahren nach dem VermG oder dem EALG[7] gegeben hat.

Übrigens: Der Eigentumsanspruch des Staates richtete sich nicht nur auf die Gegenstände, die z. B. in der Wohnung des „Republikflüchtigen“ vorgefunden wurden. Eingeschlossen waren auch Objekte, die der Flüchtling zuvor in treuhänderische Obhut – z. B. bei Familienmitgliedern oder Freunden – gegeben hatte und er erstreckte sich sogar auf Erbschaften, die nach dem Tod des „Republikflüchtigen“ in der DDR anfielen. Hatte ein Flüchtling vor seiner Flucht Leihgaben an ein Museum gegeben, so waren auch diese nicht vor dem Zugriff des Staates sicher, sondern wurden kurzerhand inventarisiert und in die Sammlung „aufgenommen“.[8]

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „Republikflucht“ ins Museum?

Objekte aus dem Eigentum von „Republikflüchtigen“ gelangten praktisch nur durch das Wirken staatlicher Institutionen bzw. einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und Ämtern in Museumssammlungen.

Meist unmittelbar nach Bekanntwerden der „Republikflucht“ begab sich eine Kommission staatlicher Vertreterinnen und Vertreter in die Wohnung bzw. das Haus der „Republikflüchtigen“ und erstellte eine Inventarliste des zurückgelassenen Gutes. Der Kommission gehörten neben einem Vertreter der Volkspolizei auch ein Vertreter/eine Vertreterin des Rates der Stadt bzw. des Rates der Gemeinde sowie ein oder zwei Zeugen – meist Bürgerinnen bzw. Bürger aus der Nachbarschaft – an. In einigen Fällen wurden auch Vertreterinnen und Vertreter von Massenorganisationen wie Freier Deutscher Jugend (FDJ), Freiem Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) etc. bemüht. Dass bei solchen Erstbesichtigungen auch Museumsmitarbeiter anwesend waren, konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Hier fehlen noch flächendeckende Untersuchungen.

Sich bei den Verkäufen aus dem zurückgelassenen Besitz von „Republikflüchtigen“ nach „museumsreifen Dingen“ umzusehen, darauf wies das Institut für angewandte Kunst den Leiter des Bezirksheimatmuseums in Postdam 1953 gezielt hin.
© Hausarchiv Potsdam Museum, HAPM Mu54.

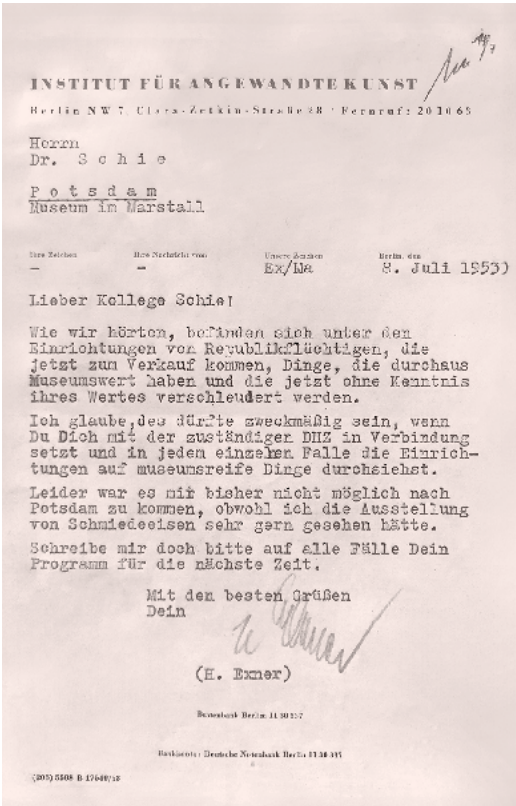
INSTITUT FÜR ANGEWANDTE KUNST
Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 28 · Fernruf: 20 10 65

Herrn
Dr. S c h i e

P o t s d a m
Museum im Marstall

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Berlin, den
–	–	Ex/Wa	8. Juli 1953)

Lieber Kollege Schie!

Wie wir hörten, befinden sich unter den Einrichtungen von Republikflüchtigen, die jetzt zum Verkauf kommen, Dinge, die durchaus Museumswert haben und die jetzt ohne Kenntnis ihres Wertes verschleudert werden.

Ich glaube, des dürfte zweckmäßig sein, wenn Du Dich mit der zuständigen DHZ in Verbindung setzt und in jedem einzelnen Falle die Einrichtungen auf museumsreife Dinge durchsiehst.

Leider war es mir bisher nicht möglich nach Potsdam zu kommen, obwohl ich die Ausstellung von Schmiedeeisen sehr gern gesehen hätte.

Schreibe mir doch bitte auf alle Fälle Dein Programm für die nächste Zeit.

Mit den besten Grüßen
Dein

(H. Exner)

Bei den Vertreterinnen bzw. Vertretern des Rates handelte es sich in aller Regel um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Finanzen. In dieser Abteilung war das Referat „Staatliches Vermögen“ (auch „Staatliches Eigentum“, „Volkseigentum“, „Treuhandvermögen“ o. ä.) für die Erfassung und Verwertung des zurückgelassenen mobilen und immobilen Eigentums der Geflüchteten zuständig.

Wurden bei der Erstbesichtigung des Eigentums der „Republikflüchtigen“ Objekte festgestellt, die einen irgendwie gearteten historischen oder kulturellen Wert zu haben schienen, wurden diese – in den zeitgenössischen Dokumenten oft als „Nachlass“ benannt – zunächst vom Rest des Rücklasses separiert und in den Inventarlisten besonders gekennzeichnet bzw. gar nicht erst zusammen mit dem restlichen Hausrat inventarisiert und bewertet. Die Feststellung eines potenziellen kulturellen Wertes oblag den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung und war oft nicht mit besonderer Sachkenntnis unterlegt. Wurden Wertgegenstände wie Edelmetalle (in der Regel Schmuck, aber auch Goldbarren etc.), Briefmarken, Münzen, aber auch Teppiche und wertvolles Porzellan gefunden, waren diese qua Verordnung über die Finanzbehörden an die nächste Filiale der Deutschen Notenbank bzw. ab 1968 der Staatsbank der DDR abzugeben, von wo aus sie an die zentrale Tresorverwaltung des Finanzministeriums der DDR weitergeleitet wurden. Dort wurden diese Objekte ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verwertung zugunsten des Staatshaushaltes behandelt und in der Regel wohl über den Staatlichen Kunsthandel veräußert. Auf diesem Wege verschwanden auch zahlreiche historisch bedeutsame Münzen, Schmuck oder Preziosen aus dem zurückgelassenen Eigentum von „Republikflüchtigen“ für immer.

Vermögenswerte von „Republikflüchtigen“

Auf oberster Ebene war in der DDR zunächst das Ministerium des Innern, Abteilung „Staatliches Eigentum“ für die Verwaltung und Nutzbarmachung der Vermögenswerte von „Republikflüchtigen“ zuständig. 1955 wurde diese Aufgabe an das Ministerium der Finanzen der DDR abgegeben und von der „Hauptabteilung Staatliches Eigentum“ (ab 1956: „Hauptabteilung Kontrolle der Verwaltung des staatlichen und treuhänderisch verwalteten Eigentums“) bzw. seit den 1960er Jahren durch die „Abteilung Volkseigentum und Treuhandvermögen“ bearbeitet.[9] Bei den Räten der Bezirke, Kreise und Städte war innerhalb der jeweiligen Finanzverwaltung entsprechend ein Referat bzw. eine Abteilung „Staatliches Eigentum“ für diese Fälle zuständig.

Als wertvoll erachtete Möbel, Gemälde, historischer Hausrat sowie andere Kulturgüter, die nicht unter die Finanzverwaltungskategorie der „Wertgegenstände“ fielen, wurden häufig zunächst in die Räume der örtlichen Kommunalverwaltung verbracht und dort zwischengelagert. Hier konnten Objekte teilweise sehr lange liegenbleiben, bis sie an eine Museumssammlung abgegeben wurden. Nicht selten dürfte das eine oder andere Verwaltungsbüro jahrelang mit einem Schrank oder einem Ölbild aus

dem Eigentum eines „Republikflüchtigen“ geschmückt gewesen sein.

In anderen Fällen wurde unmittelbar nach der Erfassung des „Nachlasses“ das lokale Museum informiert und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu angehalten, die entsprechenden Objekte direkt aus dem Haushalt des bzw. der „Republikflüchtigen“ abzuholen. Ebenfalls aktenkundig sind Fälle, in denen sich die Museumsleitung nach Bekanntwerden einer „Republikflucht“ aktiv an den Rat der Kommune wandte und um die Übergabe von Kulturgut bat, das sich im Haushalt der Geflüchteten befand.

Aus Sicht des Museums wurden die Objekte formal immer durch die kommunale Finanz- bzw. Vermögensverwaltung eingeliefert. In einigen Fällen konnte nachgewiesen werden, dass die Museen die betreffenden Objekte von der Finanzverwaltung käuflich erwerben mussten – wie auch in den Verordnungen vorgesehen. Tatsächlich scheint aber in der Mehrzahl der Fälle eine kostenlose Übergabe stattgefunden zu haben.

In Einzelfällen können Objekte auch direkt durch die Eigentümer an Museumssammlungen abgegeben worden sein. Dies konnte z. B. im Rahmen einer Schenkung im Vorfeld einer geplanten „Republikflucht“ geschehen. Abgesehen von der Frage, ob es sich dabei überhaupt um eine „Republikflucht-Provenienz“ handelt, dürften solche Schenkungen nur sehr schwer zu identifizieren sein.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Museen bei der Annahme von Kulturgut aus dem Eigentum von „Republikflüchtigen“ in aller Regel darüber informiert waren, aus welchem Entzugskontext die Objekte

Die von einem „republikflüchtigen“ Bauern aus Kagel, Kr. Fürstenwalde, zurückgelassene chinesische Figur gelangte 1960 in das damalige Bezirksmuseum Frankfurt (O.) und wurde als „Geschenk“ inventarisiert, © Museum Viadrina, Frankfurt (O.).

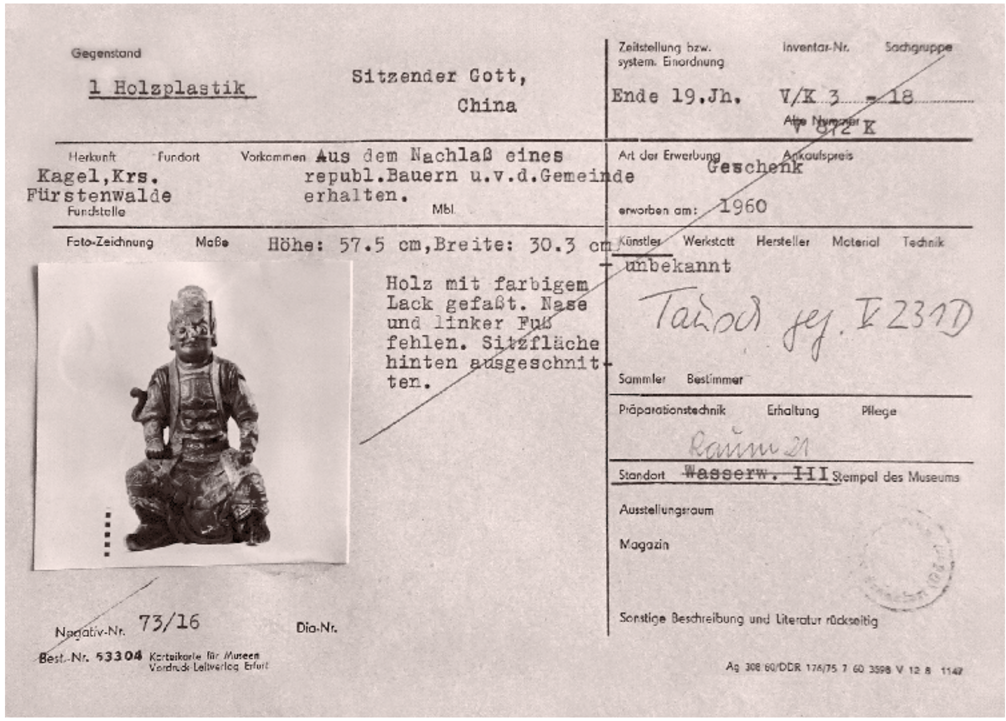
Gegenstand: 1 Holzplastik — Sitzender Gott, China
Zeitstellung bzw. system. Einordnung: Ende 19.Jh.
Inventar-Nr.: V/K 3 – 18
Alte Nummer: V 372 K
Sachgruppe
Herkunft: Kagel,Krs. Fürstenwalde
Fundort
Fundstelle
Vorkommen: Aus dem Nachlaß eines republ.Bauern u.v.d.Gemeinde erhalten.
Mbl.
Art der Erwerbung: Geschenk
Ankaufspreis
erworben am: 1960
Foto-Zeichnung
Maße: Höhe: 57.5 cm,Breite: 30.3 cm
Künstler: unbekannt
Werkstatt
Hersteller
Material
Technik
Holz mit farbigem Lack gefaßt. Nase und linker Fuß fehlen. Sitzfläche hinten ausgeschnitten.
Sammler
Bestimmer
Präparationstechnik
Erhaltung
Pflege
Raum 21
Standort: ~~Wasserw. III~~
Stempel des Museums
Ausstellungsraum
Magazin
Sonstige Beschreibung und Literatur rückseitig
Negativ-Nr. 73/16
Dia-Nr.
Best.-Nr. 53304 Karteikarte für Museen Vordruck-Leitverlag Erfurt
Ag 308 60/DDR 176/75 7 60 3598 V 12 8 1147

stammten. Darauf weisen neben der Art der Inventarisierung (siehe unten) auch zahlreiche Dokumente (Korrespondenzen mit Behörden, Berichte) in den Hausarchiven der Museen hin. Gerade bei kleineren Stadtmuseen wurden als Provenienzangabe von den einliefernden Behörden neben der Herkunft „Republikflucht“ auch noch Namen und Adressen der Vorbesitzerinnen bzw. Vorbesitzer mitgeliefert. In größeren überregionalen Museen findet sich dagegen eher nur der Hinweis auf die „Republikflucht“, ohne Angabe eines Namens.[10]

Objekte mit einer Provenienz „Republikflucht“ gelangten etwa von Anfang der 1950er Jahre bis Herbst 1989 in die Sammlungen von Museen in der DDR. Der quantitative Schwerpunkt der Eingänge liegt eindeutig in der Zeit zwischen Anfang der 1950er Jahre und Sommer 1961. Nach dem Mauerbau im August 1961 brach der Zustrom dieser Objekte beinahe ab, jedoch wurden auch noch in den 1970er und 1980er Jahren einzelne Einlieferungen aus dem Nachlass / Rücklass von „Republikflüchtigen“ inventarisiert.

Zwischen dem Eingang ins Museum und der tatsächlichen Inventarisierung eines Objekts liegen nicht selten beachtliche Zeiträume. So wurden Objekte, die in den 1950er Jahren von „Republikflüchtigen“ zurückgelassen wurden, teilweise erst in den 1960er oder sogar 1970er Jahren ins Museumsinventar aufgenommen. Hier kann ein Blick ins Eingangsbuch bzw. auf die Eingangsnummer oft Aufklärung über den tatsächlichen Eingang ins Museum bringen.

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Republikflucht“ in der Sammlung und in den Inventaren?

Bis auf ganz wenige Ausnahmen war den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Museen bei der Einlieferung der Objekte aus dem Eigentum von „Republikflüchtigen“ bekannt, woher die Objekte stammten. Die Übergabe erfolgte mindestens seit 1952 auf durch staatliche Verordnungen geregeltem Wege, durch staatliche Institutionen (hier die Finanzverwaltungen) und es gab aus Sicht der Museen keinen Grund, diese Herkunft absichtlich zu verschleiern. Dementsprechend finden sich in vielen Eingangs- und Inventarbüchern direkte oder indirekte Hinweise auf die „Republikflucht“. Diese sind nicht nur auf die dafür vorgesehenen Spalten „Herkunft“ bzw. „Vorbesitzer oder Einlieferer“ beschränkt, sondern tauchen teilweise sogar im Zusammenhang mit der Objektbeschreibung auf.

Folgende Anmerkungen im Inventar weisen eindeutig auf die Provenienz aus dem Eigentum einer bzw. eines „Republikflüchtigen“ hin:

- „RF“, „Republikfl.“, „Rep.Fl.“ o. ä. Abkürzungen für „Republikflucht“
- „AO 2“ als Hinweis auf die „Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben.“

Ein starkes Indiz für eine „Republikflucht“-Provenienz sind Objekte, bei denen folgende Einlieferer angegeben sind:

- Rat der Stadt / der Gemeinde / des Kreises, Abteilung Finanzen
- Rat der Stadt / der Gemeinde, des Kreises, Referat / Abteilung etc. Staatliches Eigentum / Volkseigentum
- Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. entsprechende Abteilung beim Rat der Gemeinde / Stadt

Wenn als „Art der Erwerbung“ nicht schlicht „Republikflucht“ eingetragen wurde (oft auch nur „RF“), finden sich die Eintragungen „Übergabe“, „Übernahme“ und seltener „Nachlass“, „Kauf“ oder „Geschenk“.

Tipp

Wo bei der Erwerbungsart der Hinweis auf die „Republikflucht“ fehlt, lässt er sich oft durch den Namen des Einlieferers rekonstruieren, wenn dieser z. B. schon an anderer Stelle als „republikflüchtig“ bezeichnet wird. Wenn Sie für eine Person / Familie im Inventar oder im Hausarchiv einen eindeutigen Hinweis auf eine „Republikflucht“ finden, lohnt es sich, alle Einlieferungen dieser Person / Familie in einem bestimmten Zeitraum genauer unter die Lupe zu nehmen, denn häufig gelangten mehrere Objekte aus ein und demselben Haushalt eines bzw. einer „Republikflüchtigen“ ins Museum und wurden dort in der Regel zeitlich zusammenhängend inventarisiert.

Es ist bisher kein Fall bekannt, in dem unmittelbar am Objekt ein Hinweis auf die Provenienz „Republikflucht“ gefunden werden konnte. Denkbar wären Aufkleber / Aufschriften etc. einer staatlichen Einrichtung nur dann, wenn das Objekt vor der Einlieferung in eine Museumssammlung dort über längere Zeit in Gebrauch gewesen ist.

Gibt es spezifische Objektkategorien?

Die Frage kann klar mit „nein“ beantwortet werden. Das Spektrum der Objekte mit einer Provenienz „Republikflucht“ reicht buchstäblich vom Nudelholz bis zum Barocksekretär. Wenn es einen Schwerpunkt geben sollte, dann liegt dieser – recht unspezifisch – bei Objekten aus der Kategorie Hausrat. In Einzelfällen konnten auch umfangreichere Buchbestände aus dem Eigentum von „Republikflüchtigen“ festgestellt werden. In aller Regel gelangten Bücher mit dieser Provenienz jedoch nicht in Museumssammlungen, sondern wurden Bibliotheken zugewiesen.

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen?

Erste und wichtigste Quelle sind natürlich die Sammlungsinventare und Eingangsbücher. Wie schon beschrieben, gab es für die Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter keinerlei Veranlassung, die Herkunft eines Objekts aus dem Eigentum einer „republikflüchtigen“ Person zu verschleiern. Entsprechend finden sich die Hinweise auf diese Provenienz sehr oft klar und eindeutig in den Inventaren. In Einzelfällen wurden sogar gesonderte Inventarbücher mit der Bezeichnung „Republikflucht“ angelegt.

In einigen Fällen haben sich im Hausarchiv zusätzlich Schriftwechsel zu einzelnen Objekten bzw. Konvoluten erhalten, die aus dem Eigentum von „Republikflüchtigen“ in die Sammlung gekommen sind. Oft handelt es sich dabei um Schreiben und Übergabelisten der Abteilung / des Referats „Staatliches Eigentum“ beim Rat der Stadt / des Kreises an das empfangende Museum. In einem Einzelfall konnte auch ein Schriftwechsel zwischen dem Vorbesitzer (der nunmehr in der Bundesrepublik lebte) und dem Museum gefunden werden. Dies dürfte jedoch die Ausnahme sein.

Die betreffenden Unterlagen werden in den Hausarchiven häufig, aber keinesfalls verlässlich, zusammen mit anderen Korrespondenzen zur Sammlung aufbewahrt. Teilweise finden sich solche Schreiben auch zwischen Leihgabenkorrespondenzen oder in den Handakten früherer Museumsleiterinnen und -leiter. In wenigen Fällen tauchten entsprechende Übergabelisten als einzeln eingelegte Blätter in Inventarbüchern auf.

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen?

In dem für das Museum administrativ zuständigen Kommunalarchiv gibt es eine teils umfangreiche und aussagekräftige Überlieferung zu den „Republikfluchten“ aus der Region. In größeren Städten finden sich diese Unterlagen im Stadtarchiv, in kleineren Kommunen wurden die Kommunalarchive inzwischen in die zuständigen Kreisarchive inkorporiert und Sie finden dort die für Sie relevanten Unterlagen.

Entscheidend für die Erfassung der „Republikfluchten“ sind seit Beginn der 1950er Jahre die Abteilungen Inneres bei den Räten der Städte und Kreise. Neben statistischen monatlichen „Meldungen über Republikfluchten“ finden sich in deren Überlieferung auch Schriftwechsel über die Einsetzung von Treuhändern für das zurückgelassene Vermögen bzw. detaillierte Namenslisten von „Republikflüchtlingen“. Ein Abgleich dieser Listen mit den Eingangsbüchern und Inventaren der Museen ist zwar recht aufwändig, führt aber zweifellos zu neuen Erkenntnissen über manche „Schenkung“ oder „Zuweisung“ aus der Zeit vor dem Mauerbau 1961. Teilweise finden sich detaillierte Hinweise auf die „Republikfluchten“ auch in den Protokollen der Sitzungen der Kreistage bzw. der Stadtverordnetenversammlungen, was allerdings nur bei einer entsprechenden inhaltlichen Erschließung der Sitzungsprotokolle durch das Archiv zu ermitteln ist.

Die Verwertung des „gesicherten“ Eigentums der „Republikflüchtigen“ oblag dann den Finanzabteilungen und hier insbesondere den Referaten bzw. Bereichen oder Abteilungen „Staatliches Vermögen“ bzw. „Volkseigentum und Treuhandvermögen“, „Treuhänderamt“, „Treuhänderstelle“ o. ä. In den entsprechenden Überlieferungen der Finanzverwaltung finden sich auf Kommunal- und Kreisebene immer wieder Hinweise auf Entzug und Verwertung der zurückgelassenen mobilen und immobilen Güter, teilweise taucht auch das Museum als Empfänger der Objekte auf. Erhellend sind die „Berichte über die Tätigkeit des Bereiches Staatliches Eigentum“, die von der Kreisebene regelmäßig an den Rat des Bezirkes abgeliefert werden mussten und sich in der entsprechenden Überlieferung in den Landeshauptarchiven finden lassen. In Thüringen tauchen im Zusammenhang mit der Verwertung auch die Abteilungen Kultur und kulturelle Massenarbeit der Räte als Einlieferer auf.[11]

Wir empfehlen, sich im Vorfeld einer Recherche in den kommunalen Archiven von den zuständigen Archivarinnen und Archivaren beraten zu lassen. Einige Unterlagen, insbesondere aus der späteren DDR-Zeit, unterliegen aus Datenschutzgründen einer Schutzfrist, die aber zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auf Antrag verkürzt werden kann.

Beispiel 1

Am 21. Mai 1960 verließ der Bauer Eberhard M. zusammen mit Frau und Sohn sowie seiner Schwester und deren drei Kindern unter Zurücklassung ihres gesamten Besitzes die DDR in Richtung Westen. In einem Bericht des Rates des Kreises Eberswalde an den Rat des Bezirkes über registrierte Republikfluchten wird für M. als Fluchtgrund angegeben: „Negative Einstellung. Außerdem soll er im Besitz von 18 Millionen DM sein, welche sich in der Schweizer Bank befinden sollen.“[12] Aufgrund einer Erbschaft nach Dr. M. gehörten der Familie u. a. 20 mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke in Finow (insgesamt 102 Wohnungen). Am 27. Juni 1960 wandte sich das Ministerium der Finanzen der DDR an die Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises Eberswalde und drängte: „Wir weisen Sie darauf hin, dass es erforderlich ist, die Vermögenswerte der Erbengemeinschaft nach Dr. M. vollständig und unverzüglich zu erfassen und gem. Anordnung Nr. 2 vom 20.8.1958 zu behandeln.“[13] Die zuständige Abteilung Staatliches Eigentum beim Rat der Stadt Finow hatte aber bereits die Initiative ergriffen und gemäß der zitierten Anordnung schon wenige Tage nach Bekanntwerden der „Republikflucht“ am 1. Juni 1960 einen Treuhänder eingesetzt, der das Vermögen – darunter neben den Immobilien natürlich auch den Hausrat – der Familie in Volkseigentum über-

Diese **Sauciere** ist unter der Inventarnummer V 758 C in der Sammlung des Museums Eberswalde erfasst. Als Herkunft nennt das Inventar: „Rep-Flucht Eberh. M[…], ehem. Finow“. © Museum Eberswalde.

führen sollte. Am 18. August 1960 übergab die Abteilung Staatliches Eigentum beim Rat der Stadt Finow dem Museum in Eberswalde eine Reihe von Objekten aus dem Haushalt M. Im Hausarchiv des Museums hat sich nur die erste Seite des Übergabeprotokolls erhalten. Hier heißt es: „Sie erhielten aus der Republikflucht Eberhard M[…]., ehem. Finow, […], für das Heimat-Museum in Eberswalde nachstehend aufgeführte Gegenstände:“. Es folgt eine wenig qualifizierte Auflistung von Dingen wie „1 Schere – alt“, „5 Krüge (1 Messing)“ oder „7 Leuchter“ etc. Folgt man der undatierten Inventarisierung im Museum, kaufte das Museum 67 dieser Objekte vom Rat der Stadt ab, 14 Objekte wurden „zugewiesen“ bzw. dem Museum „kostenlos“ übergeben. Über den Ankaufspreis ist nichts bekannt, doch lag dieser bei vergleichbaren Fällen in anderen Städten eher im symbolischen Bereich. Unter den 81 Objekten, die sich heute mit der Provenienz „M.“ im Museum Eberswalde ermitteln lassen, befinden sich neben zahlreichen Haushaltsgegenständen auch Gemälde

Auszug aus der Einlieferungsliste der Objekte aus dem Eigentum des „republikflüchtigen“ Eberhard M. in das Museum Eberswalde vom 18. August 1960, © Hausarchiv Museum Eberswalde.

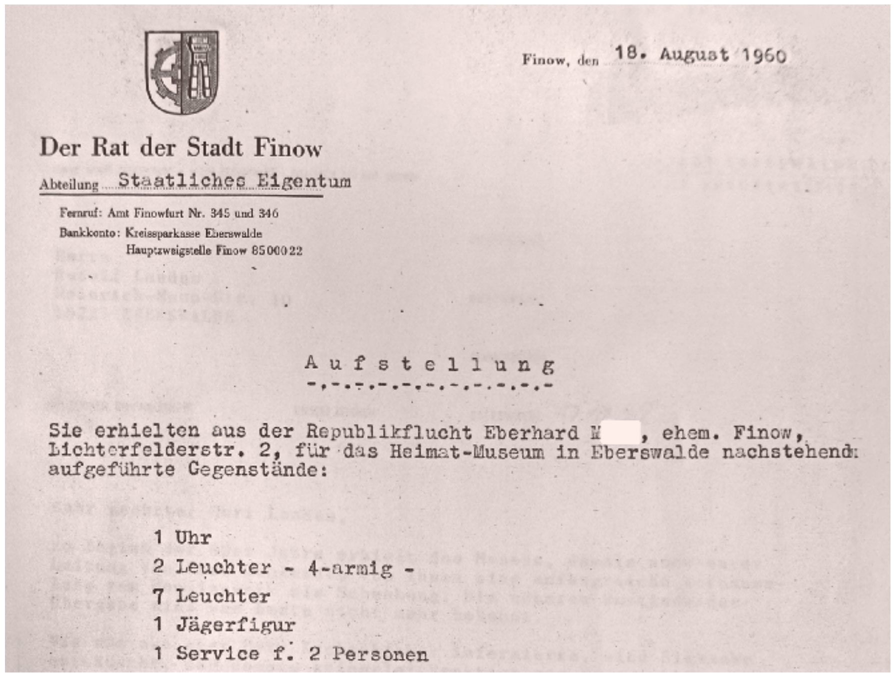

Finow, den 18. August 1960

Der Rat der Stadt Finow
Abteilung Staatliches Eigentum

Fernruf: Amt Finowfurt Nr. 345 und 346
Bankkonto: Kreissparkasse Eberswalde
Hauptzweigstelle Finow 8500022

A u f s t e l l u n g

Sie erhielten aus der Republikflucht Eberhard M , ehem. Finow, Lichterfelderstr. 2, für das Heimat-Museum in Eberswalde nachstehend aufgeführte Gegenstände:

1 Uhr
2 Leuchter - 4-armig -
7 Leuchter
1 Jägerfigur
1 Service f. 2 Personen

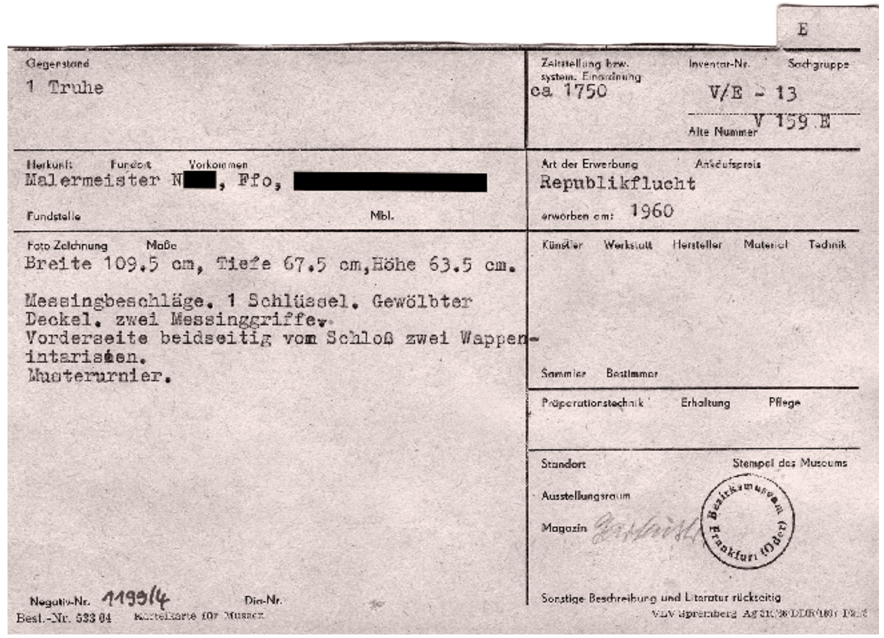

E

Gegenstand: 1 Truhe
Zeitstellung bzw. system. Einordnung: ca. 1750
Inventar-Nr.: V/E - 13
Alte Nummer: V 159 E
Herkunft / Fundort / Vorkommen: Malermeister N[redacted], Ffo, [redacted]
Art der Erwerbung: Republikflucht
erworben am: 1960
Fundstelle
Mbl.
Foto Zeichnung / Maße: Breite 109.5 cm, Tiefe 67.5 cm, Höhe 63.5 cm.
Messingbeschläge. 1 Schlüssel. Gewölbter Deckel. zwei Messinggriffe. Vorderseite beidseitig vom Schloß zwei Wappen-intarsien. Musterurnier.
Künstler / Werkstatt / Hersteller / Material / Technik
Sammler / Bestimmer
Präparationstechnik / Erhaltung / Pflege
Standort / Stempel des Museums
Ausstellungsraum
Magazin
Negativ-Nr. 11991/4
Dia-Nr.
Sonstige Beschreibung und Literatur rückseitig
Best.-Nr. 533 04 Karteikarte für Museen

Inventarkarte einer der vom Malermeister N. in Frankfurt (O.) zurückgelassenen Truhen. Das Objektfoto auf der Rückseite der Inventarkarte wurde augenscheinlich noch in der Wohnung des „Republikflüchtigen“ aufgenommen. © Museum Viadrina, Frankfurt (O.).

und Kunstgewerbe. Eberhard M. verstarb 2009 in Bayern. Einen Antrag auf Rückerstattung der Objekte aus dem Museum hat die Familie nach bisheriger Kenntnis nicht gestellt.

Beispiel 2

Am 27. April 1958 floh der 44-jährige Malermeister Kurt N. aus Frankfurt (O.) zusammen mit seiner Frau und seinen beiden Kindern über West-Berlin in die Bundesrepublik.[14] Die Familie ließ alles Hab und Gut zurück, darunter das komplette Inventar ihrer Wohnung in der Nähe des Stadtzentrums von Frankfurt (O.). Der Rat der Stadt reagierte prompt: Nach Bekanntwerden der „Republikflucht“ wurde die Wohnung des Malermeisters geöffnet, das zurückgelassene Gut erfasst und auf seine Verwertbarkeit hin geprüft. Einige Stücke wurden für zusammen 511,50 Mark verkauft, andere verblieben, weil unverkäuflich, in der Wohnung und wurden dem Nachmieter zur Nutzung übergeben.[15] Eine Reihe von Möbeln und Hausrat – vom Kleiderschrank bis zum Bettvorleger – wurde am 21. Mai 1958 von der Abteilung Wohnraumlenkung beim Rat der Stadt Frankfurt (O.) an die Abteilung Sozialwesen beim Rat in „Treuhandschaft“[16] übergeben. Diese Möbel wurden zusammen mit dem Hausrat von zwei weiteren „Republikflüchtigen“ an ein „Rückkehrerheim“ in Frankfurt (O.) abgegeben.[17] Das Wohnhaus der Familie N. wur-

→ Inhalt

de durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV) in staatliche Treuhandschaft übernommen und schließlich von der KWV – ohne dass diese jemals Eigentümerin des Hauses geworden war – im Dezember 1969 an die Stadt Frankfurt (O.) verkauft.

Jedoch gingen nicht alle Besitztümer der Familie N. auf diesem Weg verloren. Auf eine Anfrage des Referates Staatliches und treuhänderisch verwaltetes Eigentum bei der Abteilung Finanzen des Rates des Stadt an das Staatliche Notariat Frankfurt (O.) vom 16. Februar 1960 heißt es: „In der Pflegschaftssache N[...] wird [...] folgendes mitgeteilt: [...] Die brauchbaren und wertvollen Möbel sind vom Rat der Stadt Frankfurt (O.), Abt. Wohnraumlenkung [...] der Abt. Sozialwesen ‚in Treuhandschaft‘ übergeben worden, während 3 Truhen, 1 Spinnrad und 1 Bild dem Heimatmuseum als ‚Treuhänder‘ übergeben worden sind. [...] Die 140 Bücher sind von der Stadt- und Bezirksbibliothek Frankfurt (O.) treuhänderisch vereinnahmt, verteilt bzw. vernichtet worden.“[18] Am 23. Januar 1959 wurden im Museum drei Holztruhen aus dem 18. und frühen 19. Jahrhundert inventarisiert. Als Art der Erwerbung trugen die Museumsmitarbeiter „Republikflucht“ ein, unter der Rubrik „Herkunft“ finden sich Name und Adresse des „republikflüchtigen“ Malermeisters. Für das Eigentum der Familie N. wurde gemäß „AO 2“ ein Verwaltungsvorgang beim Referat Staatliches Eigentum beim Rat der Stadt Frankfurt (O.) angelegt.[19] Der Wert des zurückgelassenen Vermögens (Haus, Grundstück, Inventar und Barvermögen) wurde zuerst durch den Abzug diverser Bearbeitungsgebühren mehr als halbiert und in den folgenden Jahren durch weitere Abzüge so geschröpft, bis Familie N. der DDR 1968 gut 18.000 Mark schuldete.

Der Malermeister verstarb 1983 in der Bundesrepublik, seine Witwe machte 1991 bei der Stadt Frankfurt (O.) ihren Eigentumsanspruch für Haus und Grundstück geltend. Das Entschädigungsverfahren endete 1998 mit der Zahlung einer Entschädigungssumme.[20] Die drei Truhen verblieben im Museum, ohne dass die Familie davon je Kenntnis erlangte.

Beispiel 3 [21]

Anfang Februar 1953 verließ Elisabeth M. ihre Heimatstadt Bützow im damaligen Bezirk Schwerin und floh in die Bundesrepublik. Bereits am 8. Februar 1953 wurde ihr Besitz beschlagnahmt und in einem Inventarverzeichnis festgehalten.

Während der nächsten Wochen erfolgte der Verkauf der Haushaltsgegenstände an Bützower Bürger. Die zu zahlenden Preise lagen zwischen 50 Mark für eine Chaiselongue und einer Mark für einzelne Wäschestücke und Blusen. Insgesamt wurden 708,00 Mark eingenommen.

Vorab wurden einige Möbel unentgeltlich an verschiedene gesellschaftliche Einrichtungen übergeben. So erhielt die lokale SED-Parteiorganisation einen alten Bücherschrank und Bücherregale. An die Volksschule wurden zwei Tischlampen abgegeben und an die Bützower Schulen gingen ein Schrank, ein Schreibsekretär sowie Bücher. Das Bützower Internat bekam Konserven und Eingemachtes sowie Bettbezüge. Dem Bützower Museum wurden am 16. März 1953 zwei Nähkästen, eine Uhr und eine Truhe zugewiesen.

1990 beantragte Elisabeth M. die Rückübertragung ihres verloren gegangenen Eigentums, darunter eine Eichentruhe, ein Nähtisch, ein Luthertisch, eine handgefertigte kleine Truhe, zwei Ölbilder mit Goldrahmen, ein Foto von ihren Großeltern und ein Spiegel im Mahagoni-Rahmen. Anhand von zwei Fotos, die die Antragstellerin vorlegte, konnten einzelne Stücke in der Sammlung des Museums Bützow identifiziert werden. Im Zuge des Verfahrens erhielt sie am 29. Oktober 1991 eine Runddeckeltruhe und einen aufklappbaren Nähtisch mit Intarsien aus den Beständen des Museums zurück.[22] Der Verbleib der restlichen Stücke blieb bis jetzt ungeklärt.

→ Inhalt

1 Zur Begrifflichkeit vgl. u. a. von Melis, Damian / Bispinck, Henrik (Hrsg.): „Republikflucht“. Flucht und Abwanderung aus der SBZ / DDR 1945 bis 1961 (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer). München 2006, S. 14f.

2 Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafgesetzbuch – StGB – sowie angrenzende Bestimmungen, Textausgabe. Berlin (Ost) 1986, S. 76 f.

3 Die Abwesenheitspflegschaft wurde vom Staatlichen Notariat eingesetzt, die Treuhandschaft in der Regel vom Rat des Kreises. Entscheidend für die Auswahl war die volkswirtschaftliche Bedeutung der zurückgelassenen Werte. Rundverfügung Nr. 56 / 53 zur Bestellung von Abwesenheitspflegern für Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, 31.12.1953 →

4 Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben, 20.8.1958 →

5 Anordnung zur Regelung von Vermögensfragen, 11.11.1989 →

6 Anweisung Nr. 30 / 58 des Ministeriums der Finanzen der DDR zur Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958, 27.9.1958 →

7 Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), 23.9. 1990 →, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG, 27.9.1994 →

8 Hinweis von Dr. Sebastian Schlegel, Klassik-Stiftung Weimar, 2023.

9 Vgl. dazu die Einleitung des Findbuchs zum Bestand DN 1, Ministerium der Finanzen. Abt. Volkseigentum und Treuhandvermögen im Bundesarchiv Berlin: *http://www.argus.bstu.bundesarchiv.de/dn1_vt/index.htm?kid=C46D34267C2E437ABA5E360F0B634B4A, eingesehen am 4.1.2024.*

10 Zum Beispiel die Überweisung von 21 Ölgemälden an die Sammlung der heutigen Klassikstiftung Weimar durch das „Amt für Wirtschaftsprüfung“ mit dem Vermerk: „Unveräußerliche Restbestände aus dem Besitz von Republikflüchtigen“. Hinweis von Dr. Sebastian Schlegel, 2023.

11 Hinweis von Dr. Sebastian Schlegel, 2023.

12 Kreisarchiv Barnim, D I RdKE, Nr. 5644, o. Fol.

13 Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 601 RdB FfO, Nr. 22930, o. Fol.

14 Die Informationen zur „Republikflucht“ der Familie N. sowie den folgenden Verwaltungsvorgängen bis hin zum Entschädigungsantrag finden sich im Stadtarchiv Frankfurt (O.), AROV IV 8523 A und AROV IV 9814.

15 Stadtarchiv Frankfurt (O.), AROV IV 8523 A, Bl. 11.

16 Meldung der Abt. Wohnraumlenkung vom 21.5.1958 an das Staatliche Notariat Frankfurt (O.). Stadtarchiv Frankfurt (O.), AROV IV 8523 A, Bl. 14.

17 Erklärung einer Mitarbeiterin der Abt. Wohnraumlenkung vom 28.3.1961. Stadtarchiv Frankfurt (O.), ebenda, Bl. 13 v.

18 Ebenda, Bl. 11.

19 Ebenda, Formblatt „AO 2“.

20 Stadtarchiv Frankfurt (O.), AROV, IV 9814.

21 Der Fall wird zitiert nach Strahl, Antje / Stutz, Reno: Umgang der Verwaltungsinstanzen im ehemaligen Bezirk Schwerin mit Kulturgut aus Flüchtlings-Rücklässen von 1945 bis 1989, unveröff. Manuskript von 2021.

22 Vgl. Heimatmuseum „Krummes Haus“ Bützow, Hausarchiv, Aktenordner „Ankauf, Schenkung, Belege“, o. Fol.; Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Regelung offener Vermögensfragen (LARoV), Nr. HRO 2098: Elisabeth M., o. Fol.

Provenienzen im Zusammenhang mit der Kulturgutschutzgesetzgebung der DDR

Historischer Hintergrund

Anders als bei den Anweisungen zum Umgang mit dem zurückgelassenen Besitz von „Republikflüchtigen“ wurde bei den Verordnungen zur legalen Übersiedlung in „den Westen“ bereits in der SBZ das Augenmerk auch auf die mögliche Mitnahme von Kulturgut gelegt. Vor einer Übersiedlung mussten die mitzunehmenden Güter in Listen erfasst – anfangs noch in deutscher und russischer Sprache – und den Kommunalbehörden vorgelegt werden. Der Transport von Kunstgegenständen war sogar ganz untersagt.[1] Nach Gründung der DDR stellte das Gesetz zum

Ausreisewillige Bürger der DDR mussten in detaillierten Listen u. a. das Kulturgut anmelden, das sie mitzunehmen gedachten. Hier ein Merkblatt der Abteilung Inneres des Rates des Kreises Strausberg von 1984 für die Erfassung solcher Objekte, © Kreisarchiv Seelow, Rat des Kreises Strausberg, 272–62.

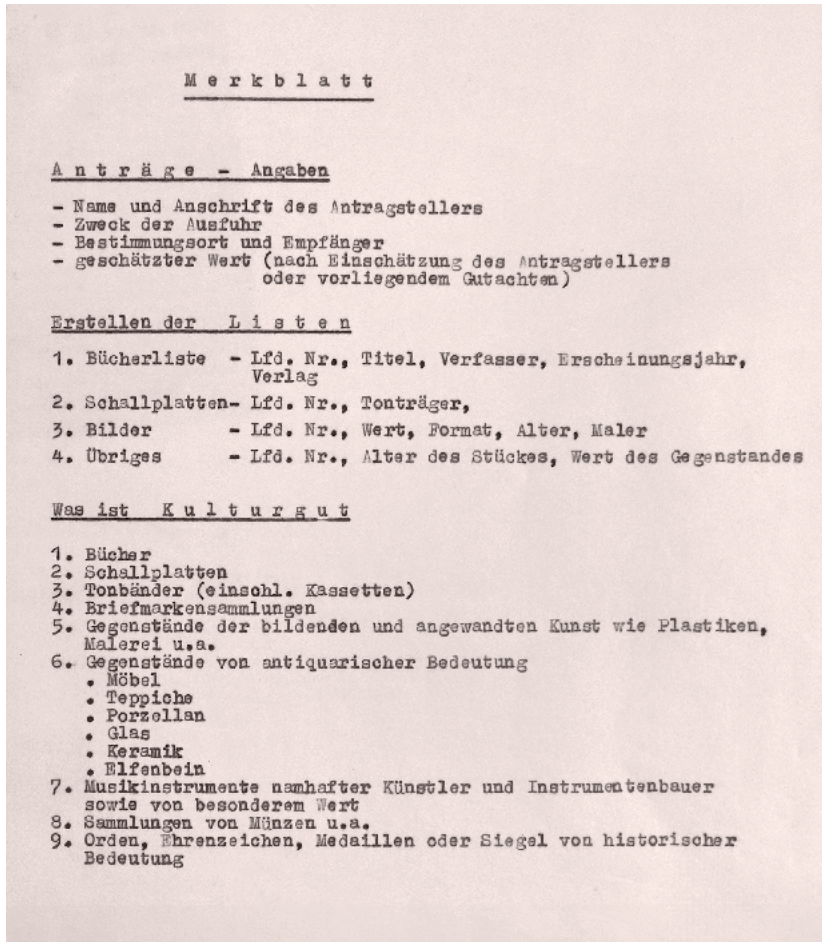

Merkblatt

Anträge - Angaben

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Zweck der Ausfuhr
- Bestimmungsort und Empfänger
- geschätzter Wert (nach Einschätzung des Antragstellers oder vorliegendem Gutachten)

Erstellen der Listen

1. Bücherliste - Lfd. Nr., Titel, Verfasser, Erscheinungsjahr, Verlag
2. Schallplatten- Lfd. Nr., Tonträger,
3. Bilder - Lfd. Nr., Wert, Format, Alter, Maler
4. Übriges - Lfd. Nr., Alter des Stückes, Wert des Gegenstandes

Was ist Kulturgut

1. Bücher
2. Schallplatten
3. Tonbänder (einschl. Kassetten)
4. Briefmarkensammlungen
5. Gegenstände der bildenden und angewandten Kunst wie Plastiken, Malerei u.a.
6. Gegenstände von antiquarischer Bedeutung
   - Möbel
   - Teppiche
   - Porzellan
   - Glas
   - Keramik
   - Elfenbein
7. Musikinstrumente namhafter Künstler und Instrumentenbauer sowie von besonderem Wert
8. Sammlungen von Münzen u.a.
9. Orden, Ehrenzeichen, Medaillen oder Siegel von historischer Bedeutung

→ Inhalt

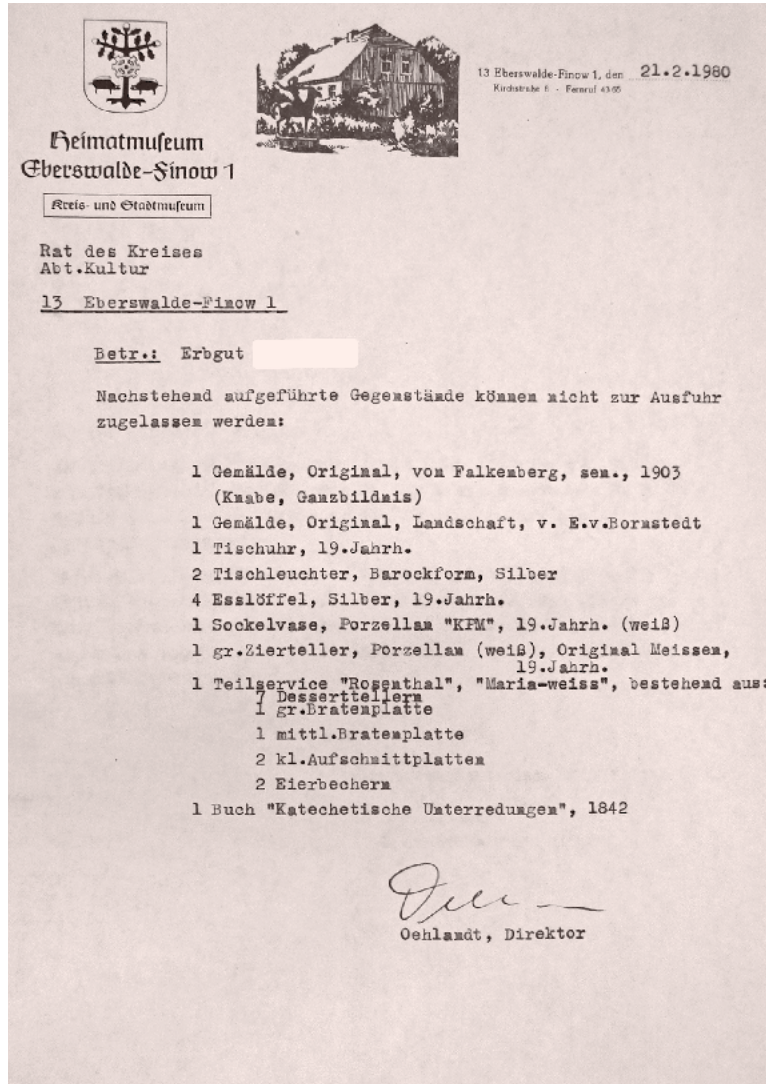

Heimatmuseum Eberswalde-Finow 1
Kreis- und Stadtmuseum

13 Eberswalde-Finow 1, den 21.2.1980
Kirchstraße 6 - Fernruf 43 65

Rat des Kreises
Abt.Kultur

13 Eberswalde-Finow 1

Betr.: Erbgut

Nachstehend aufgeführte Gegenstände können nicht zur Ausfuhr zugelassen werden:

1 Gemälde, Original, von Falkenberg, sen., 1903 (Knabe, Ganzbildnis)
1 Gemälde, Original, Landschaft, v. E.v.Bornstedt
1 Tischuhr, 19.Jahrh.
2 Tischleuchter, Barockform, Silber
4 Esslöffel, Silber, 19.Jahrh.
1 Sockelvase, Porzellan "KPM", 19.Jahrh. (weiß)
1 gr.Zierteller, Porzellan (weiß), Original Meissen, 19.Jahrh.
1 Teilservice "Rosenthal", "Maria-weiss", bestehend aus:
7 Dessertellern
1 gr.Bratenplatte
1 mittl.Bratenplatte
2 kl.Aufschnittplatten
2 Eierbechern
1 Buch "Katechetische Unterredungen", 1842

Oehlandt, Direktor

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den regionalen Museen begutachteten unter dem Gesichtspunkt des Kulturgutschutzgesetzes der DDR oft Umzugsgut der Ausreisewilligen. Ihre Gutachten waren entscheidend dafür verantwortlich, welches Kulturgut in der DDR verbleiben musste, © Kreisarchiv Barnim, D.I. RdKE 01245.

Schutz des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 die Ausfuhr u. a. von Kunstgegenständen unter Strafe, sofern diese nicht in einer besonderen Liste angemeldet worden waren.[2] Die Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen – betrafen sie nun Umzugsgut, Erbschaftsgut, Heiratsgut o. ä. – waren am Wohnort beim Rat der Gemeinde bzw. der Stadt einzureichen, in größeren Städten beim Rat des Stadtbezirkes. Zum Antrag war eine „Aufstellung der Gegenstände in 3-facher Ausfertigung (an den Stadtbezirk 4-fache Ausfertigung) mit der eidesstattlichen Erklärung des Antragstellers, daß die aufgeführten Gegenstände persönliches Eigentum sind.“ einzureichen.[3] Befand sich unter den auszuführenden Gegenständen Kulturgut, so musste dieses durch die „zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes“ begutachtet werden.[4]

Im April 1953 wurde in der DDR eine erste Kunstschutzverordnung erlassen,[5] die detailliert die Ausfuhrbedingungen – bzw. vor allem Ausfuhrbeschränkungen – für Kunst und Kulturgut regelte. Für praktisch alle Kulturgüter waren Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen, die

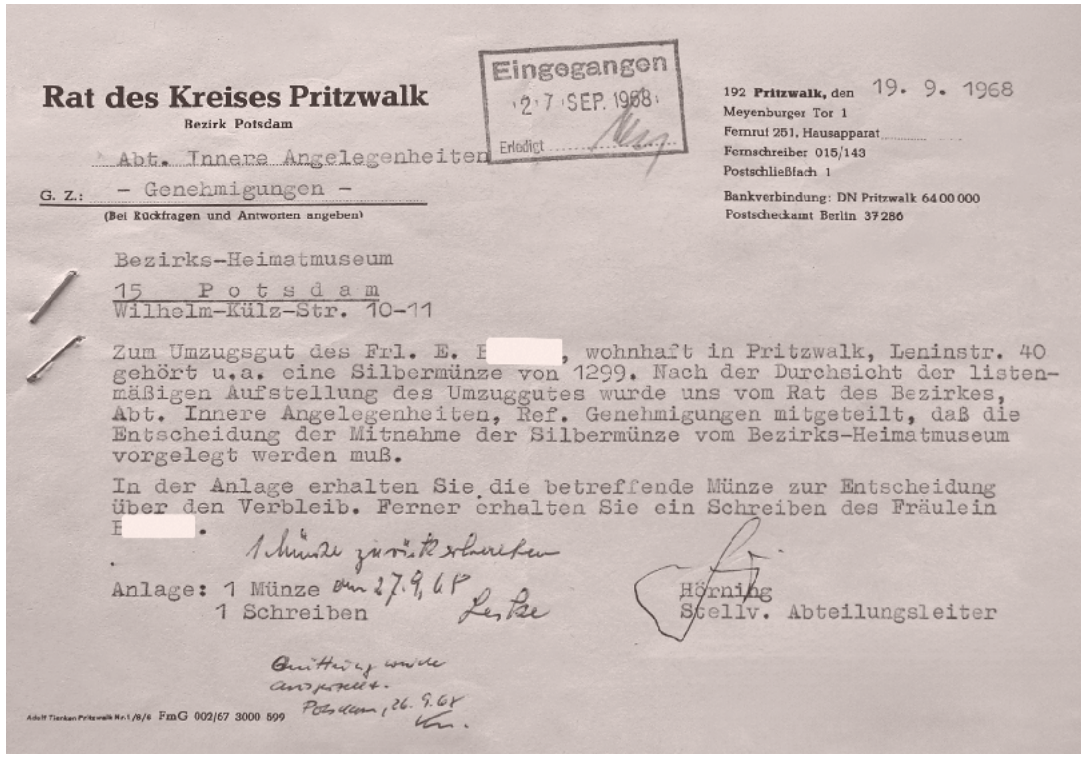

Rat des Kreises Pritzwalk
Bezirk Potsdam

Eingegangen 27. SEP. 1968
Erledigt

192 Pritzwalk, den 19. 9. 1968
Meyenburger Tor 1
Fernruf 251, Hausapparat
Fernschreiber 015/143
Postschließfach 1
Bankverbindung: DN Pritzwalk 64 00 000
Postscheckamt Berlin 37 286

Abt. Innere Angelegenheiten
G. Z.: – Genehmigungen –
(Bei Rückfragen und Antworten angeben)

Bezirks-Heimatmuseum
15 P o t s d a m
Wilhelm-Külz-Str. 10-11

Zum Umzugsgut des Frl. E. [redacted], wohnhaft in Pritzwalk, Leninstr. 40 gehört u.a. eine Silbermünze von 1299. Nach der Durchsicht der listenmäßigen Aufstellung des Umzuggutes wurde uns vom Rat des Bezirkes, Abt. Innere Angelegenheiten, Ref. Genehmigungen mitgeteilt, daß die Entscheidung der Mitnahme der Silbermünze vom Bezirks-Heimatmuseum vorgelegt werden muß.

In der Anlage erhalten Sie die betreffende Münze zur Entscheidung über den Verbleib. Ferner erhalten Sie ein Schreiben des Fräulein [redacted].

1 Münze zurückschicken

Anlage: 1 Münze 27.9.68 Le, Pe
1 Schreiben

Hörning
Stellv. Abteilungsleiter

Quittung wurde ausgestellt. Potsdam, 26.9.68

Adolf Tiarken Pritzwalk Nr. 1/8/6 FmG 002/67 3000 599

Die Abteilungen Inneres der Räte der Kreise bzw. Bezirke beauftragten die Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit der Erstellung der Gutachten, © Hausarchiv Potsdam Museum, HAPM 768-1.

direkt bei den Kulturabteilungen der Räte der Bezirke einzureichen waren, die eine Begutachtung vornehmen sollten und die Erlaubnis zur Ausfuhr erteilen bzw. versagen konnten. Die Abteilungen der Bezirke waren mit der Menge der Anfragen schnell überlastet, so dass die zweite Durchführungsbestimmung zur Kunstschutzverordnung 1954 festlegte, dass die Kulturabteilungen der Räte der Kreise für die Erstbegutachtung verantwortlich sein sollten.[6] Wenn sich die Gutachter des Kreises unsicher bei der Bewertung der Objekte waren, sollte zusätzlich ein Gutachten der Kulturabteilung des Rates des Bezirkes eingeholt werden.

1978 wurde die Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der DDR erlassen,[7] in deren erster Durchführungsbestimmung drei Kategorien für die Bewertung der „wissenschaftlichen, historischen und kulturellen Bedeutung“ des „beweglichen Kulturgutes“ definiert wurden:

- „Kategorie I: außerordentlicher wissenschaftlicher, historischer und kultureller Wert (unersetzlich und einmalig) für die Weltkultur und Nationalkultur der DDR
- Kategorie II: großer Wert, besonders für nationales Kulturerbe und Gegenwartsschaffen
- Kategorie III: Wert für Entwicklung in Territorien und für allgemeine Bildung“[8]

Über die Zuordnung der Kulturgüter zu den einzelnen Kategorien wurde einer Hierarchie folgend entschieden: Über die Zugehörigkeit zur Kategorie I entschied der Minister für Kultur, über die Kategorie II entschieden „andere Minister oder Räte der Bezirke“,[9] über die letzte Kategorie konnten die Räte der Kreise befinden. Die Zuordnung von Kulturgut in eine der drei Kategorien spielte ab 1978 eine wesentliche Rolle für die Frage, ob eine Ausfuhr aus der DDR genehmigt wurde oder nicht.

Mit dem Erlass des Kulturgutschutzgesetzes 1980[10] und insbesondere der dritten Durchführungsbestimmung dazu[11] wurden die Rahmenbedingungen für die Ausfuhr von Kulturgut aus der DDR noch einmal genauer fixiert. Ausfuhranträge waren demnach an die Kulturabteilung des zuständigen Rates des Kreises zu stellen. Die Kulturabteilungen hatten eine Begutachtung und Bewertung des Kulturgutes (im Sinne der 1978 definierten Kategorien) zu organisieren. Wurde geschütztes Kulturgut identifiziert, bzw. bestand Unklarheit über die Zuordnung zu einer der drei Kulturgutkategorien, war der Ausfuhrantrag an die Kulturabteilung des Rates des Bezirkes weiterzuleiten. Wurde auf Bezirksebene das Vorhandensein von Kulturgut der höchsten Kategorie I festgestellt, musste der Antrag dem Minister für Kultur zur Prüfung vorgelegt werden.[12]

Neben staatlich bestellten Gutachtern wurden in sehr vielen Fällen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Museen zur fachlichen Begutachtung des Kulturgutes herangezogen. Oft waren es die Leiterinnen bzw. Leiter der Häuser. Die Gutachterinnen und Gutachter hatten einen gewissen Spielraum vor allem hinsichtlich der Bewertung eines Objektes als Kulturgut der Kategorie II (darf nicht ausgeführt werden) und Kategorie III (darf unter Umständen ausgeführt werden). Die Bürgerinnen und Bürger, deren Umzugs- oder Erbschaftsgut begutachtet wurde, erhielten keinen Einblick in die erstellten Gutachten. Ihnen wurde lediglich vom Leiter der zuständigen Kulturabteilung mitgeteilt, ob die Ausfuhrgenehmigung erteilt werden konnte – oder eben nicht.

Für die Anwendung der Kulturgutschutzgesetzgebung spielte der Grund der geplanten Ausfuhr keine Rolle. Das Mitnahmegut von Ausreisewilligen war davon ebenso betroffen, wie z. B. Erbgut, das nach dem Tod des Erblassers in der DDR an die Erben in der Bundesrepublik geschickt werden sollte.

Dieser **Messingeimer in der Sammlung des Museums Eberswalde** (V 2011 C) stammt aus dem Nachlass eines 1967 verstorbenen Eberswalders. Als wertvolles Kulturgut durfte er von den in der Bundesrepublik lebenden Erben nicht aus der DDR ausgeführt werden und wurde dem Museum zusammen mit anderen Objekten als Leihgabe überlassen. 1991 erhielten die Erben die Mehrzahl der Objekte ausgehändigt, der Eimer konnte im Museum verbleiben, © Museum Eberswalde.

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „Kulturgutschutz“ ins Museum?

Fielen die Gutachten für die Antragsteller negativ aus, wurde also im Umzugs- bzw. Nachlassgut gesetzlich geschütztes Kulturgut festgestellt, wurde den Eigentümern die Wahl zwischen drei Optionen aufgemacht:

- Über die Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes konnte ein Leihvertrag mit einem Museum in der DDR abgeschlossen werden.
- Das Kulturgut konnte an einen Bürger der DDR übereignet werden, verbunden mit der Pflicht, über alle weiteren Besitzveränderungen künftig der zuständigen Kulturabteilung Meldung zu erstatten.
- Entschied sich die Eigentümerin / der Eigentümer für keine der beiden ersten Varianten, wurde die staatliche Verwaltung angeordnet und das Kulturgut an eine „geeignete" Einrichtung – in der Regel also ein Museum – überwiesen.[13]

Darüber hinaus kam es auch zu zwischen Eigentümern und Kulturverwaltung geschlossenen „Deals", in deren Zusammenhang z. B. eine ausreisewillige Familie einem Museum wertvolle Objekte „schenkte" und im Gegenzug Kulturgut mitnehmen durfte, das zuvor keine Ausfuhrgenehmigung erhalten hatte.[14]

Die Objekte kamen also entweder über die kommunale Kulturverwaltung in das Museum oder direkt vom Eigentümer. In wenigen Ausnahmefällen können auch andere staatliche Einrichtungen als Einlieferer auftauchen. Zu denken wäre hier z. B. an die Zollverwaltung, wenn schützenswertes Kulturgut direkt bei der Ausreise aus der DDR „sichergestellt" wurde. In der Regel dürfte aber auch in diesen Fällen der Weg ins Museum über die Kulturabteilung des zuständigen Rates des Bezirkes geführt haben.

Die Objekte kamen überwiegend in den 1960er und 1970er Jahren in die Museumssammlungen. In den 1980er Jahren scheint der Zustrom dieser Objekte in vielen Museen abzuebben. Nur noch in wenigen großen Museen wurden Objekte eingeliefert, die den Ausfuhrbeschränkungen des Kulturgutschutzgesetzes unterlagen. Ursache für den Rückgang dürfte unter anderem das verstärkte Wirken der Kunst und Antiquitäten GmbH (KuA) gewesen sein, die in immer stärkerer Konkurrenz zu den staatlichen Kulturverwaltungen agierte und deren Ziel der Verkauf von Kulturgut gegen Devisen war.

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Kulturgutschutz" in der Sammlung und in den Inventaren?

Bei den Objekten dieser Provenienzkategorie handelt es sich auch nach damals geltender Rechtslage um Leihgaben der Eigentümer – also der Ausgereisten bzw. der Erben im Ausland. Der Eigentumstitel wurde auch von offizieller Seite nicht angetastet und die Objekte hätten vorschriftsmäßig als Leihgaben erfasst werden müssen. Hier sollte also zuerst nach solchen Objekten gesucht werden.

Im Einzelfall dürfte die Identifizierung jedoch herausfordernd sein, wenn als Einlieferer der Leihgabe lediglich unkommentiert der Eigentümer und nicht etwa die Kulturverwaltung angegeben ist. Vor allem bei Nachlassangelegenheiten scheinen Objekte häufig als „Übergabe" oder „Übernahme" inventarisiert worden zu sein. Es ist auch damit zu rechnen, dass hier Objekte als „Schenkung" erscheinen, was eine Identifizierung im Inventar zusätzlich erschwert.

Die Objekte sind also ganz überwiegend nur durch eine vorangestellte Archivrecherche zu finden.

Gibt es spezifische Objektkategorien?

Auch bei diesem Entzugskontext können Objekte aller Art auftauchen. In der Regel sollte es sich jedoch um „höherwertige" Objekte handeln, da diese – folgt man dem Text des Kulturgutschutzgesetzes – ja wegen ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung nicht außer Landes gebracht werden sollten.

→ Inhalt

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen?

Im Hausarchiv können sich Schriftwechsel zwischen der Kulturabteilung des Rates des Kreises / Bezirkes und der Museumsleitung befinden, die Auskunft über Leihgaben geben, die im Zusammenhang mit dem Kulturgutschutz in die Sammlung gekommen sind. In Einzelfällen finden sich sogar Durchschläge der Ausfuhrbescheinigungen im Hausarchiv.

Auf jeden Fall sollten die seit 1990 eingegangenen Restitutionsanträge im Zusammenhang mit dem VermG und dem EALG geprüft werden. Viele der legal Ausgereisten haben ihre Ansprüche geltend gemacht, aber nicht in allen Fällen konnten in den 1990er Jahren sämtliche betroffenen Objekte ermittelt werden. Eine erneute Nachprüfung kann sich lohnen.

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen?

Die oben beschriebenen „Ausfuhranträge", die bei der offiziellen Ausreise aus der DDR an verschiedene Behörden geschickt werden mussten, finden sich heute in großer Zahl in den Kreis- und Landesarchiven in der Überlieferung der jeweils zuständigen Kulturabteilung. Die Anträge sind in der Regel chronologisch sortiert, oft aber durch ein Namensverzeichnis erschlossen.

Die Voraussetzung für eine Recherche – und damit die wahrscheinlich größte Hürde – wäre also, dass Sie die Namen der betreffenden Personen kennen.

Personendatenschutz

Teilweise bestehen für die aufgeführten Aktenbestände Benutzungsbeschränkungen aufgrund des Personendatenschutzes. Diese können nach Antrag auf Schutzfristverkürzung bei den jeweiligen Archiven in der Regel aufgehoben werden – oft unter der Maßgabe, dass die Akten nicht fotografiert und publiziert werden dürfen.

Richten Sie sich in diesem Fall auf eine längere Arbeitszeit im Archiv ein. Sollte Ihnen der Einblick in die Akten verwehrt werden, bleibt noch der Weg einer schriftlichen Anfrage an das Archiv.

Die Kolleginnen und Kollegen vor Ort sind dann angehalten, selbst in den Akten zu recherchieren und Ihnen die Ergebnisse zu übermitteln. Nach unserer Erfahrung ist das allerdings nicht von Vorteil, da erstens die Kolleginnen und Kollegen in den Archiven ausgelastet sind und zweitens auf diesem Weg teils erhebliche Informationsverluste entstehen.

Eine weitere wichtige Quelle sind die Gutachten zum Kulturgutschutz, die, wie ebenfalls oben beschrieben, oft durch Museumskolleginnen und -kollegen erstellt wurden. Auch diese befinden sich in den Kreis- und Landesarchiven in der Überlieferung der Kulturabteilung.[15] Die in den Gutachten als „nicht auszuführende Kulturgüter" gelisteten Objekte können durchaus in der eigenen Sammlung auftauchen, wenngleich es keinesfalls zwingend so war, dass die von einem Museumsleiter begutachteten Objekte dann auch in „seiner" Sammlung landeten. Die Entscheidung, an welches Museum die Objekte abzugeben waren, fällte in der Regel die Kulturabteilung des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes.

Beispiel 1

1962 beschlagnahmte das „Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs“ an der Grenze der DDR eine umfangreiche Sammlung von Notgeldscheinen, die nach dem Verständnis der DDR-Gesetzgebung illegal ausgeführt werden sollten.[16] Die insgesamt 1.872 Geldscheine wurden zunächst in der Abteilung Inneres beim Rat des Bezirkes Frankfurt (O.) sichergestellt.

Um über den weiteren Umgang mit dem Notgeld zu befinden, wurde eine Kommission gebildet, der der Instrukteur der Deutschen Notenbank Frankfurt (O.), der Hauptreferent für Banken und Sparkassen beim Rat des Bezirkes, ein Hauptreferent der Abteilung Inneres beim Rat des Bezirkes, ein Oberreferent bei der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes und der Leiter des Bezirksmuseums Frankfurt (O.) angehörten. In einem Protokoll vom 11. Mai 1962 schlug die Kommission, unter Heranziehung der Kunstschutzverordnung von 1953, folgendes Prozedere vor: „1. die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft des Bezirkes Frankfurt / Oder bestätigen zu lassen. 2. die Sammlung, da sie ausschließlich historischen Wert besitzt, dem Bezirks-Museum Frankfurt / Oder zum Verbleib zu übergeben. 3. die zentralen Dienststellen, wie Ministerium für Kultur, Ministerium der Finanzen und die Zentrale der Deutschen Notenbank Berlin in Kenntnis zu setzen.“

Beim Ministerium der Finanzen war die Abteilung Tresorverwaltung für den Fall zuständig. Diese meldete der Abteilung Inneres beim Rat des Bezirkes zurück, dass der Notgeldbestand auf einen Wert von 250 DM geschätzt wurde und man bereit sei, die Sammlung für diese Summe zu verkaufen.[17] Die Abteilung Kultur beim Rat des Bezirkes kaufte die Sammlung an und übergab sie an das Museum in Frankfurt (O.).

Beispiel 2

Im Herbst 1973 verstarben Elisabeth und Hildegard Ruhbaum und hinterließen in ihrem Haus in Bad Saarow u. a. eine Gemäldesammlung von insgesamt 36 Werken.[18] Die Erben lebten in der Bundesrepublik und beantragten über einen als Testamentsvollstrecker eingesetzten Rechtsanwalt beim Binnenzollamt der Zollverwaltung der DDR die Ausfuhr der Sammlung. Die Zollbehörde machte daraufhin die Abteilung Kultur beim Rat des Bezirkes Frankfurt (O.) auf die Bildersammlung aufmerksam. Von der Abteilung Kultur erging am 15. November 1974 der Auftrag an die Direktoren des Museums Viadrina und des Museums Junge Kunst, den Nachlass zu begutachten, nicht ohne zu erwähnen: „Die Begutachtung ist nach strengen Maßstäben vorzunehmen […].“ Am 27. November 1974 besuchten eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter aus den beiden Museen das Haus in Bad Saarow. Es wurden zahlreiche Möbel, Gemälde, Glas, Porzellan etc. vorgefunden. „Ein Teil des museumswürdigen Gutes wurde von den Gutachtern zur näheren Bestimmung am 27.11.1974 und am 2.12.1974 abgeholt und lagert im Museum Viadrina. […] Bei diesen Gegenständen handelt es sich insbesondere um eine relativ komplette Sammlung von Porträts der Familienangehörigen Ruhbaum, die nur interessant und kulturhistorisch wertvoll in ihrer Geschlossenheit ist. […] Vor unserer Besichtigung war, lt. Aussage des Koll. Schulz, bereits ein Mitarbeiter des Märkischen Museums Berlin im Haus Ruhbaum und nahm einen Porzellangegenstand mit.“[19] Letztlich nahmen die Frankfurter 36 Gemälde mit. Das nahegelegene Museum in Fürstenwalde hatte darüber hinaus für sich u. a. einen Barockschrank, einen Biedermeierschreibsekretär und ein „Giraffenklavier“ reserviert.

Die Gemälde blieben im Museum Viadrina, wurden als Leihgaben behandelt und daher nicht inventarisiert. 1990 wurden die Bilder an die Erben restituiert – bzw. der Leihvertrag wurde aufgehoben.

→ Inhalt

Beispiel 3

In der Sammlung des Museums Eberswalde befinden sich insgesamt 12 Objekte, die laut Inventarbuch aus dem Nachlass eines „Fräulein von Schroeder“ aus Eberswalde stammen. In den Inventaren erscheinen die Objekte – vor allem Hausrat, Möbel, ein Jagdgewehr und ein Kleid – zunächst unverdächtig als „Schenkung“ oder „Kauf“. Ein möglicher Zusammenhang mit der Kulturgutschutzgesetzgebung ergibt sich aus einer Notiz vom 14. Oktober 1968 im Hausarchiv des Museums:[20] An diesem Tag wurde vom „Kreisvolkspolizeiamt, Abt. Erlaubniswesen“ aus dem Nachlass des Fräulein von Schroeder „dem Heimatmuseum u. a. ein Jagdgewehr mit Perkussionsschloß Baujahr etwa 1845 übergeben. Der Nachlaß wurde aufgelöst durch eine Schwester aus Westdeutschland.“ Der Hinweis auf die Erbin in Westdeutschland legt den Schluss nahe, dass für die besagten Objekte nach Prüfung eine Ausfuhr aus der DDR verweigert worden war. Möglich wäre aber natürlich auch ein regulärer Ankauf der Objekte durch das Museum. Hier können nur weitere Recherchen Klarheit erbringen.

Dieses Rokoko-Tageskleid (V 1910 D) stammt aus dem Nachlass eines in Eberswalde um 1965 verstorbenen „Fräulein von Schroeder“. Die Erbin der Verstorbenen lebte in Westdeutschland. Es ist wahrscheinlich, dass das Kleid auf Grundlage der Kulturgutschutzgesetzgebung nicht zusammen mit dem restlichen Nachlass in die Bundesrepublik verbracht wurde, © Museum Eberswalde.

1 „Bilder, Literatur u. ä. werden nicht transportiert. […] Ein Verzeichnis der auszuführenden Gegenstände in deutscher und russischer Sprache verfasst, ist in zweifacher Ausfertigung dem Bürgermeisteramt jener Stadt oder Gemeinde vorzulegen, wo sich dieses Gut befindet.“ Rundverfügung 219 / 47 der Provinzialregierung der Mark Brandenburg, Minister für Wirtschaftsplanung, Abt. Handel und Versorgung v. 19.5.1947 betr. Umzugs-, Umsiedler- und Flüchtlingsgut, u. a. Kreisarchiv Ostprignitz-Ruppin, Rat des Kreises Neuruppin, Abt. Innere Angelegenheiten, Nr. 6593, o. Fol.

2 Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels, 21.4.1950 →

3 Vgl. Merkblatt über den Versand von Umzugsgut nach Westdeutschland und Westberlin, undat. (1952). Kreisarchiv Ostprignitz-Ruppin, Rat des Kreises Neuruppin, Abt. Innere Angelegenheiten, Nr. 6593, o. Fol.

4 Arbeitsanweisung des Vorsitzenden des Rates des Kreises Neuruppin an die Räte der Gemeinden des Kreises vom 4. Dezember 1952. Kreisarchiv Ostprignitz-Ruppin, Abt. Innere Angelegenheiten, Nr. 6593, o. Fol.; Briefmarkensammlungen, Musikinstrumente, Foto- und Filmapparate etc. mussten demnach „nur“ durch die zuständige Abteilung des Rates des Kreises begutachtet werden.

5 Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien, 2.4.1953 →

6 Zweite Durchführungsbestimmung zur Kunstschutzverordnung, 1.6.1954 →

7 Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der DDR, 12.4.1978 →

8 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der DDR – Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen, 7.2.1980 →

9 Bundesarchiv Berlin, DC 14/2567.

10 Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik, 3.7.1980 →

11 Dritte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz – Ausfuhr von Kulturgut –, 3.5.1982 → Insgesamt folgten dem Gesetz fünf Durchführungsbestimmungen: 7.3.1980 →; 16.10.1980 →; 3.5.1982 →; 24.9.1984 → und 6.10.1986 →

12 Dritte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz, §§ 3 und 4.

13 So beschrieben z. B. in einem Fall bei der Kulturverwaltung des Bezirkes Frankfurt (O.), 1986. Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 601 RdB FfO, 28007, o. Fol.

14 Hier ein Fall aus dem Bezirk Frankfurt (O.). Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 601 RdB FfO, 27338, o. Fol.

15 Zum Beispiel für die Kulturabteilung beim Rat des Bezirkes Frankfurt (O.) Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 601 RdB FfO, Nr. 27333 bis 27339: „Aus- und Einfuhr von Kulturgut als Umzugs- oder Erbgut" von 1971 bis 1988.

16 Schriftwechsel im Hausarchiv Museum Viadrina, Ordner „Sammlung II".

17 Hausarchiv Museum Viadrina, Ordner „Sammlung II". Schreiben vom 20.5.1963.

18 Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 601 RdB FfO, Nr. 27333, o. Fol. und Hausarchiv Museum Viadrina, Ordner „Sammlung II".

19 Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 601 RdB FfO, Nr. 27333, o. Fol.

20 Hausarchiv Museum Eberswalde, Ordner „Bestand, Inventuren Arbeiterbewegung …"

→ Inhalt

Provenienzen im Zusammenhang mit Vermögenseinzug nach Strafverfahren

Historischer Hintergrund

Ein bisher noch wenig untersuchtes Feld ist die Provenienz von Objekten, die zwischen 1945 und 1989 im Zusammenhang von Strafverfahren in Museumssammlungen gelangt sind.

In der SBZ und später in der DDR gab es eine Reihe von Straftatbeständen, die neben einer Freiheitsstrafe auch mit dem Vermögensentzug geahndet wurden. Genannt seien hier nur beispielhaft das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 (Kriegsverbrechen etc.)[1], die Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948[2], das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950[3], das Zollgesetz der DDR vom 28. März 1962[4] (Bestimmungen gegen ungesetzliche Ausfuhr und Einfuhr von Waren) oder die Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang des Vorwurfs der Steuerhinterziehung.[5]

Wurden bei der Vermögenseinziehung nach einem Strafurteil beim Verurteilten „Wertgegenstände oder Kostbarkeiten"[6] gefunden, mussten diese an die Tresorverwaltung des Ministeriums der Finanzen abgegeben werden. Die Aufgaben der ab März 1953 als eigenständigen Abteilung agierenden Tresorverwaltung werden in einer Hausmitteilung des Finanzministeriums von 1955 so beschrieben: „Die Abt. Tresorverwaltung ist die zentrale Verwertungsstelle für alle in der DDR und dem demokr[atischen]. Sektor von Gross-Berlin eingezogenen und gepfändeten Wertgegenstände und Kostbarkeiten wie echte Schmuckwaren, Korpuswaren, Bestecke, Uhren und Münzen, Edel- und Halbedelsteine, echtes Markenporzellan, echte Teppiche, Brücken, Gobelins, etc., Briefmarkensammlungen, wertvolle Gemälde, Graphiken, Skulpturen usw. sowie andere Gegenstände, die einen besonderen Kunstwert haben. Diese Waren werden nach Auf- oder Umarbeitung bzw. Restaurierung dem staatl. Einzelhandel oder, soweit sie musealen Charakter haben, den staatl. Museen verkauft. Exportfähige Waren werden ausgeführt."[7]

Die Tresorverwaltung bekam Objekte aus verschiedenen Quellen „zugeliefert". Allen voran waren dies die Abteilungen Staatliches Eigentum bzw. Volkseigentum der Räte der Kreise und Bezirke sowie Volkspolizei, Staatsanwaltschaften und Zolldienststellen. Darüber hinaus hatten Gerichtsvollzieher, Pfandleihanstalten sowie alle anderen „pfändenden Dienststellen" Wertgegenstände zentral abzugeben.[8]

Die Vereinsfahne des Reitervereins „Großer Kurfürst" aus Hakenberg wird 1960 im Museum Neuruppin inventarisiert (V-433-D). Die Fahne war zuvor durch die Volkspolizei in Hakenberg beschlagnahmt worden, © Museum Neuruppin.

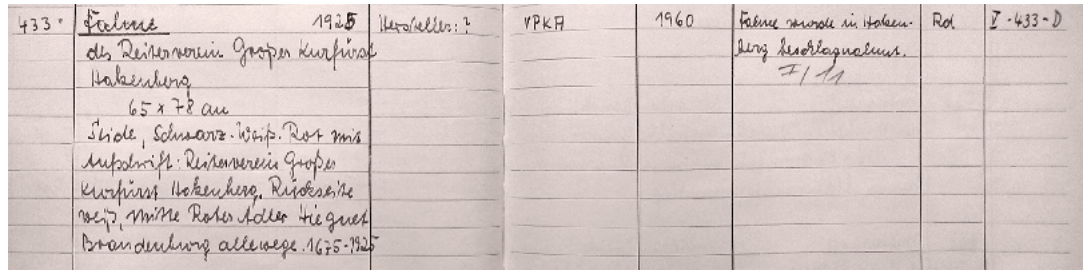

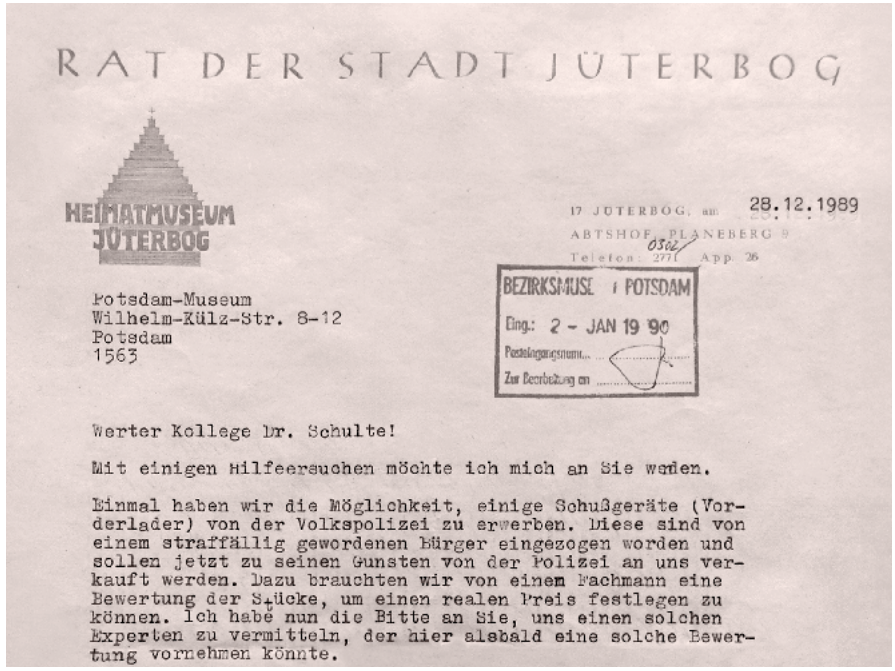

RAT DER STADT JÜTERBOG

HEIMATMUSEUM JÜTERBOG

17 JÜTERBOG, am 28.12.1989
ABTSHOF PLANEBERG 9
Telefon: 0302 2771 App. 26

BEZIRKSMUSE I POTSDAM
Eing.: 2 - JAN 19 90
Posteingangsnum...
Zur Bearbeitung an ...

Potsdam-Museum
Wilhelm-Külz-Str. 8-12
Potsdam
1563

Werter Kollege Dr. Schulte!

Mit einigen Hilfeersuchen möchte ich mich an Sie wenden.

Einmal haben wir die Möglichkeit, einige Schußgeräte (Vorderlader) von der Volkspolizei zu erwerben. Diese sind von einem straffällig gewordenen Bürger eingezogen worden und sollen jetzt zu seinen Gunsten von der Polizei an uns verkauft werden. Dazu brauchten wir von einem Fachmann eine Bewertung der Stücke, um einen realen Preis festlegen zu können. Ich habe nun die Bitte an Sie, uns einen solchen Experten zu vermitteln, der hier alsbald eine solche Bewertung vornehmen könnte.

Bei der Begutachtung von Waffen, die im Zuge eines Strafverfahrens eingezogen wurden und die das Museum Jüterbog ankaufen möchte, bittet der Museumsleiter die Leitung des Bezirksmuseums Potsdam um fachliche Unterstützung, © Hausarchiv Potsdam Museum, HAPM Jüterbog.

Grundsätzlich wäre es eine Aufgabe der Tresorverwaltung gewesen, die eingehenden Objekte auf ihren musealen Wert bzw. eine kulturhistorische Bedeutung zu untersuchen und gegebenenfalls einem Museum in der DDR zum Kauf anzubieten.[9] Dies unterstreicht die „Anordnung über die Behandlung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen daraus, die auf Grund von Rechtsvorschriften in die Verfügungsbefugnis staatlicher Organe und ähnlicher Einrichtungen übergehen v. 16. Juli 1973“.[10] Darin heißt es, alle Wertgegenstände sollen der staatlichen Tresorverwaltung übergeben werden. „(4) Von der Regelung des Abs. 1 ausgenommen sind Wertsachen von kunst- oder kulturhistorischer Bedeutung, die auf Grund von Rechtsvorschriften in die Verfügungsbefugnis staatlicher Museen übergehen.“ Tatsächlich scheint es in der Tresorverwaltung nur in wenigen Fällen zu einer Aussonderung von Gegenständen „kunst- oder kulturhistorischer Bedeutung“ zugunsten der Museen gekommen zu sein. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Objekte wurde letztlich ins Ausland verkauft.

In der Praxis führte der Weg der eingezogenen Kunst- und Kulturgüter auch nicht immer über die zentrale Tresorverwaltung in die Museumssammlungen. Es konnten mehrere Fälle dokumentiert werden, in denen Behörden, die eigentlich zur Abgabe an die Tresorverwaltung verpflichtet waren, Objekte direkt einem Museum anboten (s. u.). Möglicherweise erfolgten diese Angebote aber auch erst nach Absprache mit der Tresorverwaltung.

Darüber hinaus weckte der Vermögenseinzug nach Strafverfahren auch auf Seiten der Museen Begehrlichkeiten. So beschreibt Doris Kachel in ihrer Untersuchung kritischer Provenienzen im Museum für Deutsche Geschichte in

→ Inhalt

Berlin (heute Deutsches Historisches Museum), wie sich der amtierende Museumsleiter Ingo Materna in den 1970er Jahren um Zugriff auf eingezogenes Kulturgut bemühte: „Im Rahmen einer planmäßigen zielgerichteten und ökonomischen Erwerbungspolitik für unsere Sammlungen bitten wir um Auskunft und Unterstützung zu folgendem Problem: Kann das Museum Gegenstände aus 1. steuerrechtlich eigezogenem Besitz, 2. strafrechtlich eingezogenem Besitz, 3. Nachlässen etc. 4. zollrechtlich eingezogenem Besitz in Auswahl entsprechend der Sammlungskonzeption für die einzelnen Bestandsgruppen erwerben bzw. sofern in Staatseigentum übergegangen, als Dauerleihgabe erhalten?“[11]

Ein eigenes Kapitel der DDR-Geschichte sind die Vermögenseinzüge nach fingierten Steuerstrafverfahren gegen Antiquitätenhändler und -sammler. Diese fanden überwiegend ab Ende der 1970er Jahre statt und sorgten bereits seinerzeit für ein bemerkenswertes Medienecho in der (west-)deutschen Presse.[12] Kurz gesagt, handelte es sich dabei um konzertierte Aktionen verschiedener DDR-Institutionen – allen voran das Ministerium für Staatssicherheit und die Finanzbehörden – mit dem Ziel, wertvolle Sammlungen zu enteignen und über die KuA zu Gunsten der DDR-Staatskasse einer Verwertung auf dem internationalen Kunstmarkt[13] zuzuführen.

Nach heutigem Kenntnisstand gelangten die auf diesem Wege eingezogenen Kulturgüter bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht in Museumssammlungen der DDR, sondern wurden vor allem nach Westdeutschland und darüber hinaus verkauft – nicht zuletzt auch an zahlreiche Museen in der Bundesrepublik.

Es ist ferner nicht auszuschließen, dass Objekte aus Steuerstrafverfahren, die bis zur Liquidation der KuA Ende 1989 / Anfang 1990 noch nicht verkauft worden waren, über die „Mühlenbeck-Ankäufe“ (siehe Kapitel „Mühlenbeck-Ankäufen“, Seite 64) doch noch in Museumssammlungen der DDR gelangten. Hier stehen noch intensive Nachforschungen aus.

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „Strafverfahren“ ins Museum?

Die Objekte wurden in der Regel durch die abgebenden Institutionen direkt an das Museum eingeliefert. Die staatliche Kulturverwaltung spielte bei der Zuweisung der Objekte anscheinend keine oder nur eine untergeordnete Rolle. In Einzelfällen gingen Einlieferungen nach Entzug durch Strafverfahren auf das Engagement von Museumsleiterinnen und -leitern zurück.

Theoretisch können Objekte dieser Provenienz von 1945 bis 1989 in die Sammlungen gekommen sein. Ein zeitlicher Schwerpunkt der bisher bekannten Einlieferungen liegt in den 1950er und 1960er Jahren. In den nachfolgenden Jahrzehnten gelangte eingezogenes Kulturgut eher in den Kunsthandel (siehe Kapitel „Staatlicher Kunsthandel“, Seite 53) als in Museumssammlungen.

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Strafverfahren“ in der Sammlung und in den Inventaren?

Die Objekte sind häufig als „Sicherstellung“ bzw. „Zuweisung“ gekennzeichnet, es kommen aber auch Objekteingangsarten wie „Übergabe“ und „Abgabe“ vor. Als Einlieferer fungieren vor allem Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Zollbehörden. Einlieferungen der Abteilungen Staatliches Eigentum / Volkseigentum können ebenfalls aus dem Einzug nach Strafverfahren stammen. Hier sind aber auch zahlreiche andere Einlieferungsgründe möglich (z. B. „Republikflucht“).

Die meisten Objekte dürften ohne vorherige Recherche in Inventaren und Hausarchiven nicht in der Sammlung zu identifizieren sein.

Ausnahmen können die Objekte darstellen, die über den (internationalen) Kunsthandel in Museen der Bundesrepublik gelangt sind (siehe Kapitel „Staatlicher Kunsthandel“, Seite 53).

Gibt es spezifische Objektkategorien?

Wie beim Entzugshintergrund „Kulturgutschutz“ könnte es sich um „höherwertige“ Objekte handeln. Für allgemeingültige Aussagen fehlen allerdings bisher ausreichende Forschungsergebnisse.

Opfer politisch motivierter Strafverfahren

Personen, die in der SBZ bzw. DDR Opfer eines politisch motivierten Strafverfahrens geworden sind, können seit 1990 eine Rehabilitation beantragen. Die Anträge zielen allerdings in der Regel vor allem auf finanzielle Entschädigung, z. B. für erlittene Haftstrafen und deren Folgeschäden. Wie in anderen Entzugskontexten war und ist möglicherweise den betroffenen Antragstellerinnen und Antragstellern nicht bekannt, dass Objekte aus ihrem Eigentum in eine Museumssammlung gelangt sind. Sollten Sie in Ihrer Sammlung auf betroffene Objekte stoßen, könnte die Kontaktaufnahme zum / zur zuständigen Landesbeauftragten für Aufarbeitung der Folgen der SED-Diktatur hilfreich sein.

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen?

Im Hausarchiv können Unterlagen auftauchen, die die Übergabe der Objekte durch eine Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Volkspolizei etc.) dokumentieren. Auskunft über den juristischen Hintergrund der Vermögenseinziehung dürften diese Dokumente jedoch nur in den allerseltensten Fällen enthalten. Mehr Aufschluss bringen Schriftwechsel mit den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen nach 1990 – sofern ein Antrag auf Rehabilitation oder / und Entschädigung gestellt wurde.

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen?

Unterlagen zu Strafverfahren in der DDR werden v. a. im Bundesarchiv Berlin – Bestand DP 3, Generalstaatsanwalt der DDR – aufbewahrt. Detaillierte Informationen zur Art der Akten enthält das Findbuch, das online einzusehen ist.[14] Die Akten unterliegen aus datenschutzrechtlichen Gründen einer Zugangsbeschränkung, die gegebenenfalls durch Nachweis eines berechtigten Interesses aufgehoben werden kann.

Informationen über die Einziehung von Eigentum im Zusammenhang mit einem Strafverfahren finden sich auch in der Überlieferung der Abteilung Volkseigentum und Treuhandvermögen im Ministerium der Finanzen, heute im Bundesarchiv Berlin, Bestand DN 1.

Darüber hinaus bewahren die Landeshauptarchive Unterlagen der Bezirksstaatsanwaltschaften sowie der Staatsanwaltschaften in den Kreisen und kreisfreien Städten auf. Weitere Unterlagen zu Strafverfahren befinden sich im Archiv des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, das heute zum Bundesarchiv gehört.

Beispiel 1

Am 26. März 1974 wandte sich der Direktor des Museums Viadrina, Joachim Winkler, an die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin betreffs „Übergabe einer Kunstsammlung“.[15] In dem Schreiben heißt es: „Wir erlauben uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß Herr Hans-Joachim V., Berlin […], der sich z. Zt. im Arbeitserziehungslager[16] befindet, mit Schreiben vom 14. Februar 1974 seine gesamte Kunstsammlung von über 400 Gegenständen unserem Museum als Schenkung übergeben hat. Die bisher durchgeführte Sichtung des Materials an Möbeln, Gemälden, Grafiken, Keramik, Glas, Zinn, Silber und Plastiken ergab, daß es sich vielfach um Gegenstände handelt, die aus Nachlässen zusammengetragen, vor der Vernichtung bewahrt werden konnten.“ Winkler bat abschließend die zuständige Staatsanwältin, die Schenkung „bei der Beurteilung von Herrn V. nicht unberücksichtigt“ zu lassen. In einem weiteren Schreiben vom 23. Mai 1974 bezifferte Winkler den Wert der Schenkung mit 180.000 Mark und bot an: „Sollte Herr V. nach seiner Entlassung in unserem Bezirk eingesetzt werden, würden wir bereit sein, mit ihm auf ehrenamtlicher Basis zusammenzuarbeiten.“ Zu dieser Zusammenarbeit sollte es allerdings nicht mehr kommen. Im März 1991 stellte V. beim Amt zur Regelung offener Vermögensfragen einen Antrag auf Rückerstattung seiner Sammlung, dem im Mai 1992 stattgegeben wurde und dem das Museum auch umgehend Folge leistete.

Das Beispiel zeigt, dass auch ein als „Schenkung“ inventarisierter Objektzugang einen problematischen Erwerbshintergrund haben kann. Es ist offensichtlich, dass V. diese „Schenkung“ aus einer Zwangslage heraus initiierte, worauf auch die Übergabe in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft der DDR hinweist.

Beispiel 2

Im Juli 1961 wurden dem Museum Eberswalde vom Rat des Kreises Eberswalde, Abteilung Staatliches Eigentum, 26 Positionen übergeben, die aus dem Besitz eines Bodo G. und einer Person namens Oe. stammten. G. war, laut Urteil des 1. Strafsenats des Bezirksgerichts Frankfurt (O.) vom 26. April 1961, wegen Spionage zu einer Freiheitsstrafe mit Vermögensentzug verurteilt worden.[17] Für die Verurteilung von Oe. fehlen bisher weitere Informationen. In beiden Fällen ging der gesamte Besitz in Volkseigentum über und das Museum war aufgefordert, die aufgelisteten „Vermögenswerte“ zu übernehmen. Auf den beiden Listen fehlt eine aussagekräftige Beschreibung der einzelnen Objekte. Es scheint sich überwiegend jedoch nicht um museumswürdiges Gut gehandelt zu haben. In den Inventaren des Museums Eberswalde konnten die Objekte bisher nicht identifiziert werden. Es ist auch denkbar, dass sie nicht in die Sammlung aufgenommen wurden. Interessant ist der Fakt, dass die Objekte direkt über die Abteilung Staatliches Eigentum angeboten wurden und nicht über die eigentlich zuständige Tresorverwaltung.

Beispiel 3[18]

1953 wurde in Plau, Kr. Ludwigslust, im Zusammenhang mit einem Strafverfahren die große Ostasiatica-Sammlung von Hugo Köppen beschlagnahmt. Die Sammlung im Umfang von 108 Objekten wurde dem Staatlichen Museum Schwerin angeboten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stadt Plau lag. Bei Nichtinteresse sollte die Sammlung dem Staatlichen Kunsthandel (HO) in Berlin angeboten werden. Das Schweriner Museum übernahm die Sammlung noch im selben Jahr. Der Sammler Hugo Köppen verstarb 1954 im Haftkrankenhaus Leipzig.[19] Im Zuge der Neukonzeption des Museums Schwerin 1957 wurde die Sammlung mangels Verwendungsmöglichkeit der Ostasiatischen Abteilung der Staatlichen Museen Berlin angeboten und von dieser dankend angenommen.[20] Hier dürfte sie sich noch heute befinden.

1 Kontrollratsgesetz Nr. 10, 20.12.1945 →

2 Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung, 23.9.1948 →

3 Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels, 21.4.1950 →

4 Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik, 28.3.1962 →

5 Zu dieser Thematik vgl. ausführlich Bischof, Ulf: Die Kunst und Antiquitäten GmbH im Bereich Kommerzielle Koordinierung. Berlin 2003, insbes. S. 152ff.

6 Vgl. Richtlinie 4/54 des Ministeriums des Inneren, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, Abt. Staatliches Eigentum, betr. „Die Behandlung von Wertgegenständen und Kostbarkeiten, die auf Grund der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17.7.1952 § 1 oder rechtskräftiger Strafurteile in das Eigentum des Volkes übergegangen sind bzw. übergehen" (z. B. in Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 401, Nr. 13052, o. Fol.).

7 Hausmitteilung der Abteilung Tresorverwaltung an den Stellvertreter des Ministers der Finanzen, Martin Schmidt, 6.12.1955. Bundesarchiv Berlin, DN 1/3439, o. Fol., so zit. in: Kachel, Doris: Repräsentative Studie zu den Übergaben staatlicher Institutionen und Organisationen an das Museum für Deutsche Geschichte der DDR, Berlin 2020, S. 24 (*https://www.dhm.de/publikation/repraesentative-studie-zu-den-uebergaben-staatlicher-institutionen-und-organisationen-an-das-museum-fuer-deutsche-geschichte-der-ddr-1/*, eingesehen am 16.08.2023.)

8 Ebenda. Zur Arbeit der Tresorverwaltung siehe auch: Kersten, Janine: Die Abteilung Tresorverwaltung des Ministeriums der Finanzen der DDR als zentrale Verwertungsstelle von Kunst- und Kulturgut, Zwischenbericht zum Forschungsprojekt. Berlin 2022. (*https://www.dhm.de/assets/DHM/Download/Sammlung/Forschung/Zwischenbericht_Tresorverwaltung_Kersten.pdf*, eingesehen am 16.8.2023.)

9 Kersten, 2022, S. 54.

10 Mitteilung des Ministerrates der DDR Nr. 13 vom 24.7.1973 (Vertrauliche Dienstsache 13/73). Bundesarchiv Berlin, DN 1/122007, o. Fol.

11 Schreiben des amtierenden Direktors des Museums für Deutsche Geschichte, Ingo Materna, an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Abteilung Bibliotheken und Museen, Herrn Stangl, bezüglich Erwerbungen aus steuerrechtlich oder strafrechtlich eingezogenem Besitz, 20.1.1978. Archiv Deutsches Historisches Museum, Bestand Museum für Deutsche Geschichte, Nr. 252, so zit. nach Kachel, 2020, S. 22f.

12 Vgl. v. a. Bischof 2003. Enrices, Rainer/Kuhrt, Nicola/Wensirski, Peter: Da klebt doch Blut dran, in: DER SPIEGEL 30/2014, S. 40–43.

13 Vgl. dazu u. a. Schiemann, Xenia: Kunsthandel zwischen Ost und West zu Zeiten des Kalten Krieges: Die Kunst und Antiquitäten GmbH der DDR und das Londoner Auktionshaus Christie's, Masterarbeit an der TU Berlin, 2019 (*https://depositonce.tu-berlin.de/items/be3bdf4b-1ffa-4c65-a1ce-c37a88afbf14*, eingesehen am 16.8.2023.

14 *http://www.argus.bstu.bundesarchiv.de/DP3-21966/index.htm?kid=2a7ea123-6d65-44bd-b282-a204ee2d24d3*, eingesehen am 03.1.2024.

15 Hausarchiv Museum Viadrina, Frankfurt (O.), Ordner „Sammlung V.".

16 Aus den Unterlagen geht hervor, dass V. im Arbeitserziehungslager Regis-Breitingen inhaftiert war.

17 Übergabeprotokoll vom 25. Juli 1961 vom Rat des Kreises an den Rat der Stadt Eberswalde. Hausarchiv Museum Eberswalde, Ordner „Bestand, Inventuren, Arbeiterbewegung…".

18 Fall beschrieben von Busch, Michael: Objektübernahmen und Handlungsspielräume. Zwei Fallbeispiele am Staatlichen Museum Schwerin, in: Deinert, Mathias/Hartmann, Uwe/Lupfer, Gilbert (Hrsg.): Enteignet, entzogen, verkauft. Zur Aufarbeitung der Kulturgutverluste in SBZ und DDR [Provenire. Schriftenreihe des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, Bd. 3]. Berlin/Boston 2022, S. 81–98, hier S. 83f.

19 Laut einem nicht weiter verifizierten Eintrag bei Wikipedia wurde Hugo Köppen als führendes Mitglied der CDU-Ortsgruppe Plau verhaftet, da er sich weigerte, die führende Rolle der SED anzuerkennen. Der 74jährige soll dann an den „körperlichen und seelischen Misshandlungen" im Haftkrankenhaus Leipzig verstorben sein. (*https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_B%C3%BCrgermeister_von_Plau_am_See*, eingesehen am 16.8.2023.

20 Schriftverkehr Staatliches Museum Schwerin mit dem Staatlichen Museum in Berlin 1957 sowie Liste der übernommenen Gegenstände im Hausarchiv des Museums Schwerin, Ordner 94, Verwahrungen, Leihgaben, E2d 46, so zit. nach Busch, 2022, S. 84, 96.

Provenienzen im Zusammenhang mit der Einlieferung von Objekten durch staatliche Organe und Massenorganisationen

Historischer Hintergrund

Neben den bereits ausgeführten Einlieferungshintergründen Bodenreform, Republikflucht, Strafverfahren und Kulturgutschutz tauchen in den Museen ab 1945 durchgängig bis zum Ende der DDR 1990 immer wieder Einlieferungen von besatzungshoheitlicher[1] bzw. staatlicher Seite auf, die sich zunächst keiner dieser vier Provenienzen zuordnen lassen.

Die historischen Hintergründe dieser Einlieferungen sind höchst divers und nicht pauschal als „belastet" zu verstehen. Dennoch lohnt sich in jedem Fall ein genaueres Hinsehen, da bei einem Teil dieser Einlieferungen ein kritischer Hintergrund anzunehmen ist. So sollte man sich angesichts der Abgabe von Barockmöbeln durch eine LPG oder eines Ölgemäldes durch eine Kommunale Wohnungsverwaltung durchaus fragen, wie derartiges Kulturgut in den Besitz einer staatlichen Einrichtung gekommen ist – und wem es zuvor gehört hatte.

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass sich ein Teil dieser Einlieferungen nach mehr oder weniger eingehender Recherche einem der bereits definierten Entzugskontexte zuordnen lässt.[2] Als von vornherein unbedingt überprüfungswürdig sind in jedem Fall Übergaben anzusehen, die von den Abteilungen Finanzen oder Staatliches Eigentum/Volkseigentum erfolgt sind.

Bei Einlieferung durch staatliche Institutionen sollte auch die Entstehungszeit des Objekts

Fünf Barockstühle übergab das Wasserstraßenamt Eberswalde im Juni 1967 dem Bezirksmuseum Frankfurt (O.). Die Herkunft der Stühle ist vollkommen unklar, sicher gehörten sie nicht zur standardmäßigen Büroausstattung der Behörde, © Museum Viadrina, Frankfurt (O.).

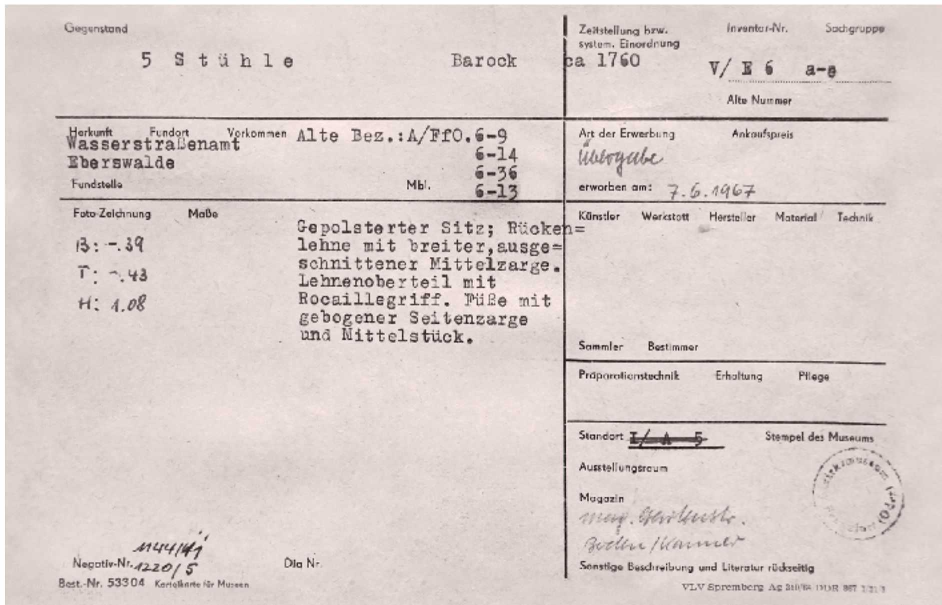
Gegenstand
5 Stühle Barock
Zeitstellung bzw. system. Einordnung
ca 1760
Inventar-Nr. Sachgruppe
V/ E 6 a-e
Alte Nummer
Herkunft Fundort Vorkommen
Wasserstraßenamt Eberswalde
Alte Bez.: A/FfO. 6-9 6-14 6-36 6-13
Fundstelle
Mbl.
Art der Erwerbung Ankaufspreis
Übergabe
erworben am: 7.6.1967
Foto-Zeichnung Maße
B: -.39
T: -.43
H: 1.08
Gepolsterter Sitz; Rückenlehne mit breiter, ausgeschnittener Mittelzarge. Lehnenoberteil mit Rocaillegriff. Füße mit gebogener Seitenzarge und Mittelstück.
Künstler Werkstatt Hersteller Material Technik
Sammler Bestimmer
Präparationstechnik Erhaltung Pflege
Standort ~~I/A 5~~
Stempel des Museums
Ausstellungsraum
Magazin
Negativ-Nr. 1220/5
Dia Nr.
Best.-Nr. 53304 Karteikarte für Museen
Sonstige Beschreibung und Literatur rückseitig
VLV Spremberg

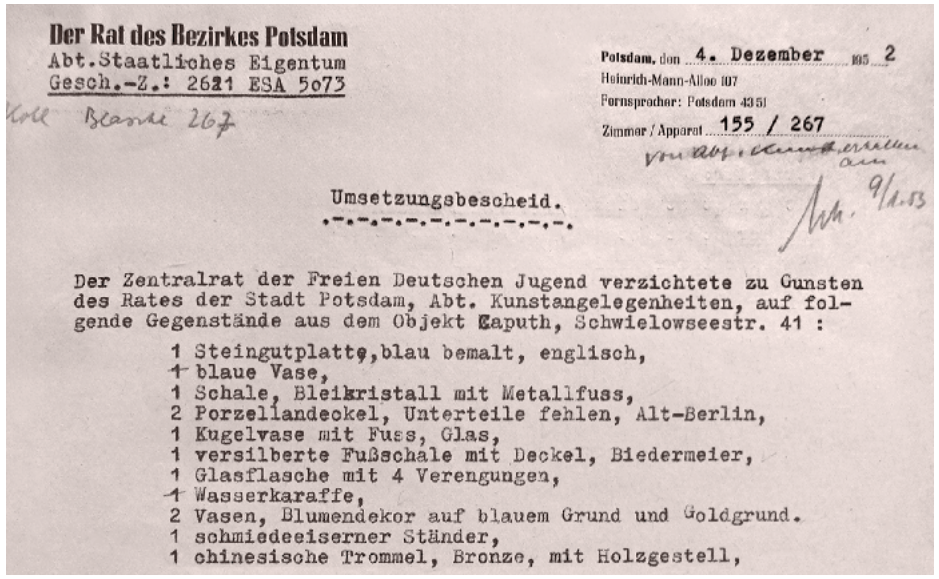

Der Rat des Bezirkes Potsdam
Abt. Staatliches Eigentum
Gesch.-Z.: 2621 ESA 5073

Potsdam, den 4. Dezember 1952
Heinrich-Mann-Allee 107
Fernsprecher: Potsdam 4351
Zimmer / Apparat 155 / 267

Umsetzungsbescheid.

Der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend verzichtete zu Gunsten des Rates der Stadt Potsdam, Abt. Kunstangelegenheiten, auf folgende Gegenstände aus dem Objekt Caputh, Schwielowseestr. 41 :

1 Steingutplatte, blau bemalt, englisch,
1 blaue Vase,
1 Schale, Bleikristall mit Metallfuss,
2 Porzellandeckel, Unterteile fehlen, Alt-Berlin,
1 Kugelvase mit Fuss, Glas,
1 versilberte Fußschale mit Deckel, Biedermeier,
1 Glasflasche mit 4 Verengungen,
1 Wasserkaraffe,
2 Vasen, Blumendekor auf blauem Grund und Goldgrund.
1 schmiedeeiserner Ständer,
1 chinesische Trommel, Bronze, mit Holzgestell,

Vermittelt durch den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend (FDJ) gelangten 1952 mehrere Objekte aus dem Schloss Caputh über die Abteilung „Kunstangelegenheiten" beim Rat der Stadt Potsdam in das Potsdamer Museum. Diese Übergabe könnte in Zusammenhang mit den Folgen der Bodenreform stehen, was aber durch weitere Recherchen zu prüfen wäre, © Hausarchiv Potsdam Museum, Verwaltungskorrespondenz.

im Auge behalten werden. Oft wurden den Museen Werke von zeitgenössischen Künstlerinnen und Künstlern aus der DDR überwiesen, die die Behörden (Rat des Kreises etc.) direkt von diesen oder über den staatlichen Kunsthandel angekauft hatten.

In der Regel erfolgten diese Übergaben durch die Abteilung Kultur. Diese Übergaben sind als unkritisch anzusehen, da sie unter die Praxis staatlicher Kulturförderung fallen. Dasselbe gilt für die Übergabe von Behördenschriftgut oder z. B. Devotionalien, die im Zusammenhang mit dem „Kampf der Arbeiterklasse" stehen. So haben Museen z. B. zahlreiche entsprechende Objekte von den lokalen Parteiorganisationen der SED oder von Massenorganisationen wie FDGB oder FDJ erhalten (Uniformen, Wimpel, Dokumente etc. aus der Zeit vor und nach 1945).

Die folgende Aufzählung soll die sehr große Bandbreite an möglichen Einlieferern deutlich machen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Rat des Kreises bzw. der Stadt oder Gemeinde, Finanzabteilungen bei den Räten (hier insbesondere die Referate Staatliches Eigentum), Personalabteilungen der Räte, Kulturabteilungen der Räte
- Kreisdienststellen der Volkspolizei
- Zollbehörden
- Kommunale Wohnungsverwaltung
- SED-Kreisleitung
- Ministerium der Finanzen der DDR (hier z. B. die Abteilung Tresorverwaltung)
- Ministerium für Kultur der DDR
- Wasserstraßenamt
- Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)
- Kulturbund
- Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF)
- „Haus der Jungen Pioniere"
- Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)
- Kulturhäuser
- Ferienheime
- Schulen
- andere Museen
- ...

→ Inhalt

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „staatliche Einlieferung" ins Museum?

Die Objekte wurden in der Regel von den abgebenden Institutionen direkt im Museum abgeliefert bzw. wurden teilweise durch Museumsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter abgeholt. In Einzelfällen ging die Einlieferung auch auf die Initiative der Museumsleitung zurück, z. B. wenn diese von einem „interessanten" Stück im Besitz einer kommunalen Einrichtung erfahren hatte und sich in der Folge bemühte, dieses Objekt in die Sammlung aufzunehmen. Eine besondere Rolle bei der aktiven „Beschaffung" von Objekten spielen die großen, überregional agierenden Museen, wie z. B. das Museum für Deutsche Geschichte in Berlin.[3]

Einlieferungen dieser Provenienz tauchen im Prinzip mit der ersten Inventarisierung ab Sommer 1945 auf und reichen bis zum Ende der DDR am 3. Oktober 1990.

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „staatliche Einlieferung" in der Sammlung und in den Inventaren?

Bei Einlieferung eines Objekts durch eine staatliche Einrichtung bzw. durch eine Massenorganisation der DDR ist dies im Inventar in aller Regel klar vermerkt. Die Objekte sind häufig als „Übernahme" bzw. „Übereignung" gekennzeichnet, es kommen aber auch alle anderen Arten des Objekteingangs (Geschenk, Übergabe, Zu- oder Überweisung, Nachlass etc.) vor. In einigen Fällen sind Voreigentümer genannt, oft fehlt diese Angabe jedoch im Inventar.

Denkbar sind z. B. Aufkleber etc., die das entsprechende Objekt als zum Inventar einer staatlichen Einrichtung gehörend kennzeichnen – was der Fall sein kann, wenn das Objekt zuvor längere Zeit im Besitz einer Behörde gewesen ist. In der überwiegenden Mehrzahl dürften aber auch hier die Objekte nur durch die Recherche in den Inventaren und im Hausarchiv zu identifizieren sein.

Gibt es spezifische Objektkategorien?

Die Frage kann auch hier klar mit „nein" beantwortet werden. Vom Hausrat über Münzen und Gemälde bis hin zu Möbeln, Büchern und Dokumenten wurden von staatlicher Seite Objekte ins Museum abgegeben.

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen?

Neben den Angaben in den Eingangs- und Inventarbüchern bietet der allgemeine Schriftwechsel des Museums erste Anhaltspunkte zu den Einlieferungen von staatlicher Seite. Wichtig sind hier auch die Schriftwechsel zu Restitutionsanfragen nach 1990.

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen?

Je nach Einlieferer ergeben sich verschiedene Ansätze, in externen Archiven nach Unterlagen zu suchen. Einlieferungen von Kommunen können z. B. über die Überlieferung des jewei-

ligen Gemeinderats gefunden werden (diese Unterlagen befinden sich in der Regel in den Kreisarchiven) bzw. über die Überlieferung der jeweiligen Abteilung der Behörde (z. B. im Stadtarchiv oder ebenfalls im Kreisarchiv). Häufig ist auch die Kulturverwaltung in die Übergabe von Objekten involviert und es kann daher der entsprechende Bestand im Archiv befragt werden.

Beispiel 1

Im Mai 1961 wurden dem Museum Strausberg vom VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV) Strausberg vier Objekte – zwei Schränke, ein Nähtisch und Akten zur Strausberger Schule – im Rahmen eines „Pflegevertrages" übergeben.[4] Die Gegenstände lagerten zuvor auf dem Dachboden eines Wohnhauses, das einer „Erbengemeinschaft K." gehörte und das von der KWV verwaltet wurde. Die Abgabe ans Museum erfolgte demnach, um die Objekte vor Beschädigungen zu schützen. Dem Museum wurden die Möbel kostenlos „zur Pflege und Nutzung" übergeben. Mit der Provenienz „Erbengemeinschaft K." waren dem Museum bereits 1956 drei Biedermeier-Möbelstücke für insgesamt 800,- Mark verkauft worden.[5] Da die Erbengemeinschaft selbst Rechnungssteller war, könnte es sich um einen unkritischen Objekteingang handeln.

Beispiel 2

Im Januar 1974 verstarb der erst 38-jährige Maler und Graphiker Dieter Teuber in Frankfurt (O.). Teuber hatte freischaffend gearbeitet und dazu ein Atelier von der Stadt angemietet. Nach seinem Tod wurde das Atelier durch die Erben Teubers auch nach mehrfacher Aufforderung durch die Stadtverwaltung nicht geräumt, so dass die Abteilung Kultur beim Rat der Stadt den Direktor des Museums Viadrina anwies, sämtliche Kunstwerke aus dem Atelier zu übernehmen.[6] Es handelte sich dabei überwiegend um Studien, Entwürfe, Skizzen etc. Die Witwe von Teuber wandte sich 2004 an das Museum und bat um Rückgabe der Werke, der die Museumsleiterin Brigitte Rieger-Jähner umgehend zustimmte, da das Konvolut „für Ausstellungen niemals in Frage kommen" würde. Insgesamt wurden 102 von 111 Objekten restituiert, die restlichen Objekte scheinen in der Sammlung des Museums verblieben zu sein. Alle Kunstwerke waren 1974 als „Übergabe" aus dem Nachlass Dieter Teuber inventarisiert worden.

1 Aus Gründen der besseren Verständlichkeit werden in diesem Abschnitt Einlieferungen der Besatzungsmacht bzw. quasistaatlicher Stellen wie der Deutschen Zentralverwaltung unter dem Begriff „staatlich" subsumiert.

2 Vgl. dazu auch Kachel, Doris: Repräsentative Studie zu den Übergaben staatlicher Institutionen und Organisationen an das Museum für Deutsche Geschichte der DDR. Berlin 2020, S. 13, *https://www.dhm.de/assets/DHM/Download/Sammlung/Forschung/Projektabschlussbericht_%C3%9Cbergaben_MfDG_Kachel.pdf*, eingesehen am 14.8.2023.

3 Ebenda.

4 Hausarchiv Museum Strausberg, unbenannter Ordner.

5 Rechnung im Hausarchiv Museum Strausberg, unbenannter Ordner.

6 Antrag auf Rückgabe des künstlerischen Nachlasses durch die Witwe von Dieter Teuber sowie Schreiben der Museumsdirektorin vom 3.8.2004 an die Kulturbetriebe Frankfurt (O.). Die Dokumente befinden sich heute (2018) in der Registratur der Kulturverwaltung der Stadt.

→ Inhalt

Provenienzen im Zusammenhang mit dem staatlichen Kunsthandel in der DDR

Historischer Hintergrund

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges lag der Handel mit Kunstwerken und Antiquitäten ausschließlich in privater Hand. In Städten wie Berlin, Dresden oder Leipzig, in denen zahlreiche Kunstgalerien und Antiquitätenhandlungen bestanden, nahmen die Geschäfte im Sommer 1945 ihre Tätigkeit wieder auf. Sehr früh gab es in den Ländern und Provinzen der SBZ jedoch Bestrebungen, den privaten Kunsthandel zu kontrollieren und zu regulieren. So erging beispielsweise im November 1945 von der Landesverwaltung Sachsen die Aufforderung an die örtlichen Gewerbeämter: „Der gesamte Kunst- und Antiquitätenhandel ist [...] anmelde- und zulassungspflichtig."[1] Auch die Provinzialverwaltung der Provinz Brandenburg legte im September 1946 mittels Runderlass fest, den Handel mit Kunst und Antiquitäten nur nach Registrierung und Genehmigung durch die Provinzialverwaltung bzw. die zuständigen Volksbildungsämter zuzulassen.[2]

Im Februar 1947 gab es erste Ansätze dazu, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um die Kunst- und Antiquitätenhändler „auf eine der Zeit entsprechende einheitliche Linie" zu bringen und so wichtige Kulturwerte „vor Ausfuhr und vor Spekulation" zu schützen.[3] Hintergrund hierfür waren Meldungen über Geschäfte, die mit Kunstwerken aus enteigneten Schlössern und Gutshäusern regen Handel trieben.[4] Ein im Juni 1947 von den Volksbildungsministern der SBZ diskutierter Entwurf für ein „Gesetz zur Regelung des Kunsthandels" wurde Ende 1947 offenbar nur in Brandenburg umgesetzt.[5] Das Gesetz räumte dem Land für „wichtige Kulturgüter" ein Vorkaufsrecht ein. Eine Ausführungsbestimmung verpflichtete die Kunsthändler ferner dazu, aus Museen, Kirchen, Schlössern und Verlagerungsorten gestohlene Kunstgegenstände unverzüglich zu melden.[6]

Der Handel mit ausgelagerten Museumsobjekten sowie Kunstwerken aus Bodenreformenteignungen setzte sich insbesondere nach der Währungsreform im Juni 1948 in Richtung der westlichen Sektoren Berlins fort. Die Landesregierungen in der SBZ wurden deshalb dazu aufgerufen, „den Kunsthandel zu beobachten hinsichtlich Aufkäufern aus Berlin, die [...] teils mit verbotener Währung wertvolle Substanz aus den Ländern der Zone herauszuführen versuchen."[7]

Geschäftsräume des Staatlichen Kunsthandels (HO) in der Stalinallee 366 in Ost-Berlin anlässlich seiner Eröffnung am 16. Dezember 1955. Links im Bild Curt Belz, von 1955 bis 1962 Leiter des Staatlichen Kunsthandels. (Foto: Bundesarchiv, Bild 183–35095–0005)

Die Sondersituation in der geteilten Stadt Berlin veranlasste die Staatsführung der DDR am Beginn der 1950er Jahre zu Enteignungsmaßnahmen, den sogenannten Ost-West-Aktionen. Diese richteten sich gegen private Handels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe, die sich auf dem Territorium Ost-Berlins befanden, deren Inhaber aber in West-Berlin lebten. Betroffen waren davon auch Kunst- und Antiquitätenhandlungen, die zum „Schutz der Währung der Deutschen Notenbank“ bzw. aufgrund der „Verordnung über die Sicherung von Vermögenswerten“ vom 17. Juli 1952[8] in Treuhandverwaltung übernommen, geschlossen oder verstaatlicht wurden. Die in den Geschäften beschlagnahmten Warenbestände wurden verkauft oder versteigert. Sofern es sich um Kunstgegenstände oder Objekte mit historischem Wert handelte, können diese über die Abteilung Finanzen beim Magistrat in Ost-Berlin allerdings auch in Museen gelangt sein.[9]

Die staatlicherseits betriebene Verdrängung des privaten Kunst- und Antiquitätenhandels ging mit der Absicht einher, in der DDR einen staatlichen Kunsthandel aufzubauen. Einen ersten Anstoß dazu gab 1953 die Abteilung Handel und Versorgung beim Magistrat von Ost-Berlin. An der Planung und dem Aufbau waren aber auch die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten (ab 1954 Ministerium für Kultur), das Ministerium für Handel und Versorgung, das Ministerium der Finanzen und schließlich die Bezirksverwaltung Berlin der staatlichen Handelsorganisation „HO“ beteiligt. Der „Staatliche Kunsthandel (HO)“ bezog Geschäftsräume in der Stalinallee 366 (ab 1961 Frankfurter Allee 84) und wurde am 16. Dezember 1955 eröffnet. Die Warenbereitstellung für das Geschäft erfolgte zunächst durch die Tresorverwaltung. Diese war im März 1953 als eigenständige Abteilung im Ministerium der Finanzen der DDR gegründet worden und hatte u.a. die Aufgabe, die von DDR-Behörden beschlagnahmten, gepfändeten, eingezogenen und sichergestellten „Wertgegenstände und Kostbarkeiten“ zu verwalten und zu verwerten. Genannt werden in der hierzu einschlägigen „Rundverfügung über die Behandlung eingezogener Waren“ vom 12. Oktober 1953 Edelmetallgegenstände, Edelsteine, Teppiche, Markenporzellane, wertvolle Bilder und sonstigen Gegenstände, die einen „besonderen Kunstwert“ besaßen. Die geschäftliche Verzahnung von Tresorverwaltung und Staatlichem Kunsthandel (HO) kam auch darin zum Ausdruck, dass die oben genannte Rundverfügung zum 1. Februar 1956 dahingehend geändert wurde, Kunstobjekte und Antiquitäten an den Staatlichen Kunsthandel (HO) zu übergeben.[10] Zu den Geschäftspraktiken des Kunsthandels gehörte auch der Ankauf bzw. die kommissionsweise Übernahme von Kunstgegenständen und Antiquitäten aus Privatbesitz. Einen Herkunftsnachweis sahen die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vor.[11] Zu den Kunden des Staatlichen Kunsthandels (HO) gehörten neben Privatpersonen und Museen aus der DDR auch Kunsthändler aus der Bundesrepublik, Belgien, Frankreich und der Schweiz. Bei Erwerbungen aus dem Staatlichen Kunsthandel (HO) bestand immer die Möglichkeit, dass die dort angebotenen Stücke aus Entzugskontexten stammten.

ANTIQUITÄTEN

Ankauf: Antike Möbel, Kunstwerke und Gebrauchsgegenstände (15. bis 19. Jh.) Echte Teppiche, Münzen u. a. Angebote an VEH Moderne Kunst Abteilung Antiquitäten 1035 Berlin 35 Frankfurter Allee 84 Telefon: 58 16 01

Verkauf: In den Verkaufsstellen 1035 Berlin 35 Frankfurter Allee 84 1058 Berlin 58 Schönhauser Allee 9 Telefon: 42 44 23 701 Leipzig 1, Goethestraße 7 Telefon: 2 66 61

Anzeige des VEH „Moderne Kunst“ in der Berliner Zeitung vom 7. November 1964, S. 11.

Der Staatliche Kunsthandel (HO) wurde im Dezember 1962 geschlossen. Grund hierfür war die Verhaftung und spätere Verurteilung des Leiters wegen Veruntreuung und Devisengeschäften. An die Stelle des Kunsthandels trat der rückwirkend zum 1. Dezember 1962 gegründete und dem Ministerium für Kultur unterstellte Volkseigene Handelsbetrieb (VEH) „Moderne Kunst“.[12] Dessen Handelsnetz wurde kontinuierlich ausgebaut, 1966 verfügte er über diverse Lager und 14 Verkaufsstellen für moderne Kunst und Antiquitäten in Berlin (3), Potsdam, Potsdam-Babelsberg, Rostock, Neubrandenburg, Halle (2), Magdeburg, Burg, Bautzen, Erfurt und Leipzig. Der VEH „Moderne Kunst“ setzte die 1958 begonnene Praxis von begleiteten Einkaufsreisen mit westlichen Exportkunden zu privaten Kunst- und Antiquitätenhandlungen durch die DDR fort. Die Abwicklung dieser Geschäfte oblag bis 1965 dem volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (VEH DIA-Kulturwaren)[13] und ging danach auf den Handelsbetrieb „Deutscher Buch-Export und -Import GmbH“ mit Filialen in Leipzig und Berlin über. Im Oktober 1963 wies man dem VEH „Moderne Kunst“ eine besondere Aufgabe zu: die Übernahme von Kunstwerken aus Museen der DDR zum Zweck des Weiterverkaufs gegen Devisen. Grundlage hierfür bildete die vom Minister für Kultur herausgegebene „Anweisung über die Abgabe von Antiquitäten der bildenden Kunst, des Kunsthandwerks und der Numismatik durch die Museen der DDR an den Staatlichen Kunsthandel“ vom 1. Oktober 1963.[14] Infolge dieser Anweisung wurden zahlreiche Museen zur Abgabe von Sammlungsbeständen aufgefordert. Die ersten Übergaben von Objekten erfolgten Anfang Dezember 1963 im Zuge der „Sonderaktion Leipzig“. In der Messestadt fand am 5. Dezember eine „Exportausstellung“ statt, auf der die musealen Stücke – darunter nachweislich auch Objekte aus der Bodenreform – an westliche Kunsthändler versteigert wurden.[15] Die „Sonderaktion Leipzig“ des VEH „Moderne Kunst“ markierte den Beginn einer in den folgenden Jahren auch von dessen Nachfolgebetrieb VEH „Antiquitäten“ ab 1967 weitergeführten Praxis der kommerziellen Verwertung von Museumsbeständen.[16]

Zu Beginn der 1970er Jahre intensivierte das Ministerium für Kultur einerseits seine Anstrengungen, Sammlungsobjekte aus Museen gegen Devisen zu verkaufen, andererseits gab es Überlegungen, ein eigenes Außenhandelsunternehmen für die Exportgeschäfte zu gründen. Das Arbeitsfeld des am 1. Oktober 1974 entstandenen Staatlichen Kunsthandels der DDR – „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“ beschränkte sich jedoch ausschließlich auf den Binnenhandel,[17] denn bereits im Januar 1973 war mit der Kunst und Antiquitäten GmbH (KuA) ein Unternehmen für den Kunst-Export entstanden.

Die KuA gehörte zu dem von Alexander Schalck-Golodkowski geleiteten und 1966 innerhalb des Ministeriums für Außenwirtschaft gegründeten Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo). Mit der Ministerratsverfügung Nr. 4/73 vom 18. Januar 1973 war der KuA die Aufgabe zugewiesen worden, durch den Export von Sammlungsstücken aus Museen der DDR Erlöse in Höhe von 55 Mio. Valuta-Mark zu erwirtschaften.[18] Aufgrund von Widerständen aus den Museen der DDR und einer intensiven Pressberichterstattung in westdeutschen Zeitungen wurde dieses Vorhaben schon Ende März 1973 abgebrochen. Erst im September 1979 unternahm die KuA auf Anregung von Schalck-Golodkowski einen neuen Anlauf dazu, die Museen der DDR in den „internationalen Kunsthandel“ einzubeziehen. Tatsächlich kam es in den 1980er Jahren zu Geschäftsbeziehungen zwischen Museen und der KuA. Belegt ist dies insbesondere für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden.[19] Mitunter scheiterten die von der KuA angebahnten Verkäufe von Museumsobjekten am Veto regionaler Verwaltungsinstanzen. Hinsichtlich des Verkaufs von Museumsstücken aus der DDR durch die KuA wird man dem Fazit von Ulf Bischofs folgen können: „Ein massenhafter Export aus den Museen der DDR hat nicht stattgefunden.“[20]

→ Inhalt

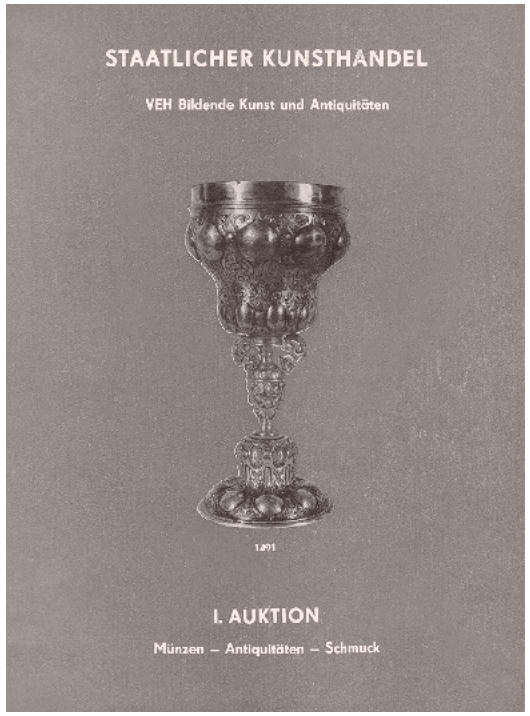

Katalog zur 1. Auktion des VEH Bildende Kunst und Antiquitäten am 2. November 1974 in Ost-Berlin, auf der Münzen, Medaillen, Möbel, Porzellane, Fayencen, Silber- und Zinngegenstände, Gemälde und Schmuck versteigert wurden (Auktionskatalog: Privatbesitz Jan Scheunemann). Die Auktionen des Kunsthandels fanden aufgrund der vielen Besucher außerhalb der eigentlichen Ladenräume statt – die 6. Antiquitätenauktion am 6. November 1976 beispielsweise im Kulturhaus des VEB Elektrokohle Berlin-Lichtenberg, © Bundesarchiv, Bild 183-R1106-018, Foto: Peter Koard).

Wann und auf welchen Wegen kamen Objekte mit der Provenienz „Kunsthandel" ins Museum?

Kunstgegenstände können von Museen in der SBZ/DDR ab 1945 im privaten, ab 1955 auch im Staatlichen Kunsthandel der DDR angekauft worden sein. Ab 1965 veranstaltete der Staatliche Kunsthandel der DDR in unregelmäßigen Abständen Auktionen. In den 1970er Jahren sind hierzu auch entsprechende Kataloge erschienen. In welchem Umfang westdeutsche Museen aus der DDR stammende Kunstwerke erwarben, ist bisher nicht bekannt. Belegt sind bisher Einzelfälle, bei denen die Objekte jedoch nachweislich aus Entzugskontexten stammen. Dabei handelt es sich zum einen um Objekte, die im Zuge der Bodenreform enteignet und 1963/64 über den VEH „Moderne Kunst" an westdeutsche Kunsthandlungen oder Sammler verkauft wurden und dann als Schenkung in den Sammlungsbestand von Museen gelangten (zwei Meißner Porzellanteller aus dem Besitz der Familie Vitzthum von Eckstädt im Bayerischen Nationalmuseum in München und im Hetjens – Deutsches Keramikmuseum in Düsseldorf).[21] Zum anderen ist nachgewiesen, dass einem Erfurter Kunstsammler 1975 eine Schnitzplastik (sogenannter Hottenmann) entzogen wurde, die 1982 auf einer Auktion in Frankfurt am Main vom Historischen Museum der Pfalz in Speyer ersteigert wurde.[22]

→ Inhalt

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Kunsthandel" in der Sammlung und in den Inventaren?

In der Regel finden sich zu den im Kunsthandel erworbenen Objekten in den Inventarbüchern oder auf den Inventarkarten konkrete Vermerke wie „Ankauf Kunsthandel Leipzig", gelegentlich auch „KH" oder die Namen der privaten Kunsthandlungen sowie die beim Ankauf gezahlten Preise. Neben dem Staatlichen Kunsthandel in der DDR beteiligten sich auch andere Unternehmen am Handel mit Kunstwerken und historischen Objekten. Beispielhaft können der „VEB (K) Dresdener An- und Verkauf" oder der „VEB Versteigerungs- und Gebrauchtwarenhaus Leipzig" genannt werden. Inwieweit diese Betriebe, aber auch Geschäfte der staatlichen Handelsorganisation (HO) an der Verwertung entzogener Vermögenswerte beteiligt waren, ist bisher nicht untersucht worden.

Für westdeutsche Museen ist bezüglich von Erwerbungen nach 1973 das Findbuch zum KuA-Aktenbestand (DL 210) im Bundesarchiv Berlin von Interesse, denn die dort als Anhang 4 vorliegende „Vertragspartnerliste" nennt allein für West-Berlin und die Bundesrepublik 343 Privatpersonen, Kunsthandlungen und Auktionshäuser, die bei der KuA als Käufer in Erscheinung traten und Kunstobjekte an Museen weiterveräußert haben könnten.[23]

Auf den im Kunsthandel erworbenen Objekten können sich Aufkleber, Aufschriften oder Nummern befinden, die auf eine spezifische Kunst- oder Antiquitätenhandlung hinweisen. Sollte es sich um ein Objekt aus Entzugskontexten handeln, können sich auf dem Gegenstand noch Hinweise auf den ursprünglichen Besitzer erhalten haben. Mitunter lassen sich auch aus den Gemäldemotiven, also z. B. aus den dargestellten Gebäuden (Schlösser) oder Personen (Mitglieder von Adelsfamilien) Rückschlüsse auf den einstigen Standort von Kunstwerken ziehen.

Gibt es spezifische Objektkategorien?

Im Kunsthandel der DDR und der KuA wurden im Grunde alle denkbaren Objektkategorien angeboten. Das Spektrum reichte von Gemälden, Grafiken, Möbeln, Münzen und Medaillen, über Plastiken, Porzellane, Gläser und Schmuck bis hin zu Büchern und Karten.

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen?

Die Erwerbungen aus dem Kunsthandel sind in aller Regel in Erwerbungslisten, Eingangs- und Inventarbüchern verzeichnet. Gleiches gilt für die an den Kunsthandel oder gegebenenfalls an die KuA zum Verkauf übergebenen Objekte, die in den Inventaren (im besten Fall unter Angabe der Vertragsnummern) als „ausgesondert", „übergeben", „abgegeben" oder „abgesetzt" gekennzeichnet sind. Oft haben sich zu den Ankäufen und Abgaben auch Korrespondenzen erhalten, die im allgemeinen Schriftwechsel abgelegt sind.

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen?

Zum 1955 gegründeten Staatlichen Kunsthandel (HO) sowie seinen Nachfolgebetrieben VEH „Moderne Kunst" (1962–1967) und VEH „Antiquitäten" (1967–1974) sind im Archivbestand des Ministeriums für Kultur im Bundesarchiv Berlin (Bestand DR 1) wenige Akten überliefert. Geschäftsunterlagen haben sich allerdings nicht erhalten. Übergaben von Wertgegenständen aus der Tresorverwaltung an den Staatlichen Kunsthandel – in wenigen Fällen auch Verkäufe direkt an Museen in der DDR – sind im Archivbestand des Ministeriums der Finanzen der DDR im Bundearchiv Berlin (Bestand DN 1) anhand der für den Zeitraum von 1955 bis 1961 sowie

1977 bis 1980 überlieferten Buchungsbelege gut dokumentiert. Insofern ergeben sich hier Ansatzpunkte für eine Ermittlung der Provenienzen. Für den Staatlichen Kunsthandel der DDR – „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“ liegt im Bundesarchiv Berlin ein geschlossener Aktenbestand mit einem Umfang von 102 laufenden Metern vor (Bestand DR 144). Die Überlieferung der KuA (DL 210) umfasst 74 laufende Meter. Für die beiden Bestände sind online Findbücher abrufbar. Außerdem können Akten zu allen hier genannten Beständen über die Online-Datenbank des Bundesarchivs INVENIO recherchiert werden.[24]

Beispiel 1

Im Stadtgeschichtlichen Museum Leipzig wurden seit dessen Gründung 1909 Sammlungszugänge in den sogenannten Rapportbüchern (Eingangsbücher) verzeichnet. Im Rapportbuch für das Jahr 1958 heißt es unter der Rapport-Nr. 20/58 zu einem am 5. August 1958 im Staatlichen Kunsthandel der DDR in Ost-Berlin für 790 Mark erworbenen Objekt:

„Oberhofgerichtsbecher der ‚Fraternität der Notarien und Literaten vom Jahre 1624 zu Leipzig‘. Bei der Auflösung der Vereine wurden im Jahr 1950 5 Becher und 1 Tischglocke dem Haushaltsamt der Stadt Leipzig übergeben. Die Vereinsvermögen wurden 1956 der Staatl[ichen] Tresor-Verwaltung Berlin weitergegeben. Für Leipzig zurückerworben.“

Die 1624 gegründete „Fraternität der Notarien und Literaten“ war ein Gelehrtenverein, der sich mit Hilfe von Spenden an den Begräbniskosten für seine verstorbenen Mitglieder beteiligte und die Hinterbliebenen im Notfall finanziell unterstützte. In den 1920er Jahren hatte der Verein 600 Mitglieder. Die Aktenüberlieferung der Fraternität im Stadtarchiv Leipzig bricht zwar 1936 ab, doch fanden sich keine Hinweise auf eine politisch motivierte Vereinsauflösung in der Zeit des Nationalsozialismus.

Oberhofgerichtsbecher der „Fraternität der Notarien und Literaten vom Jahre 1624 zu Leipzig“ in der Sammlung des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig. Der Fußbecher, 1948 bei der Vereinsauflösung beschlagnahmt, wurde 1958 vom Museum im Staatlichen Kunsthandel (HO) erworben, © Stadtgeschichtliches Museum Leipzig, Foto: Christoph Sandig, Inventarnummer: Me 108d.

Nach 1945 ergingen in einzelnen Ländern der SBZ verschiedene Verordnungen zur Regelung des Vereinswesens.[25] In Umsetzung der „Verordnung über die Abwicklung von aufgelösten Vereinen“ im Land Sachsen[26] forderte das Polizeipräsidium Leipzig alle noch bestehenden und bereits aufgelösten Vereine der Stadt zur „Meldung der Vereinsvermögen“ auf.[27] Bis zum 20. Dezember 1948 waren Verzeichnisse über deren Vermögen (Grundstücke, Inventar, Wertpapiere etc.) einzureichen. Eine konkrete Aufstellung des Vermögens der „Fraternität der Notarien und Literaten“ ist zwar nicht überliefert, allerdings liegt im Archivbestand des Ministeriums der Finanzen der DDR, Abteilung Tresorverwaltung[28], ein Protokoll vor, in dem der Rat

→ Inhalt

der Stadt Leipzig (Abteilung Finanzen, Referat Haushalt) der Tresorverwaltung am 1. Oktober 1956 die Übergabe von Wertgegenständen bestätigt, die „bei Auflösung der Vereine beschlagnahmt worden sind.“[29] Die Übernahme wurde innerhalb der Tresorverwaltung unter der Wareneingangsnummer „WE 4384“ verbucht. Im Jahr 1958 erfolgte eine Übergabe der Becher und der Tischglocke an den Staatlichen Kunsthandel (HO), wo sie vom Stadtgeschichtlichen Museum Leipzig für die Sammlung angekauft wurden.

Beispiel 2

Am 20. März 1947 bestätigte der Landrat des Landkreises Osterburg / Altmark dem Landeskonservator der Provinz Sachsen die Übernahme von Kunst- und Kulturgut aus dem enteigneten Schloss K. Zu den „sichergestellten“ Kunstgegenständen gehörten auch 14 Gemälde, darunter ein „Frauenbildnis“ des niederländischen Malers Abraham Wys. Das Bild wurde dem Kreisheimatmuseum Osterburg übergeben und dort am 5. Juni 1959 als „Gemälde einer Dame“ mit der Inventar-Nr. II 43 K 1 inventarisiert. Im Inventarbuch ist in der Spalte „Vorbesitzer oder Einlieferer“ das „Herrenhaus v. G.“ vermerkt; auf der zugehörigen Inventarkarte wird als Erwerbungsart „Bodenreform“ angegeben. Außerdem befindet sich auf der Inventarkarte die mit roter Tinte festgehaltene Notiz: „Wert 180,- MDN / verk[auft] f[ür] 135,- netto / 17.1.1967.“ Unterlagen, die im Museumsarchiv in einer Mappe mit der Aufschrift „Einnahmen / Sonderkonto“ abgelegt sind, zeigen die Hintergründe dieses Verkaufs auf. Demnach hatte das Museum im Dezember 1966 damit begonnen, Kunstgegenstände auf Kommissionsbasis an den VEH „Moderne Kunst“ abzugeben. Am 17. Januar 1967 erhielt das Museum vom VEH die Information, dass

Inventarkarte aus dem Kreisheimatmuseum Osterburg / Altmark für ein 1945 in der Bodenreform enteignetes und 1967 für 135,- DDR-Mark an den Staatlichen Kunsthandel der DDR (VEH „Moderne Kunst“) verkauftes **Ölgemälde von Abraham Wys**, © Kreismuseum Osterburg.

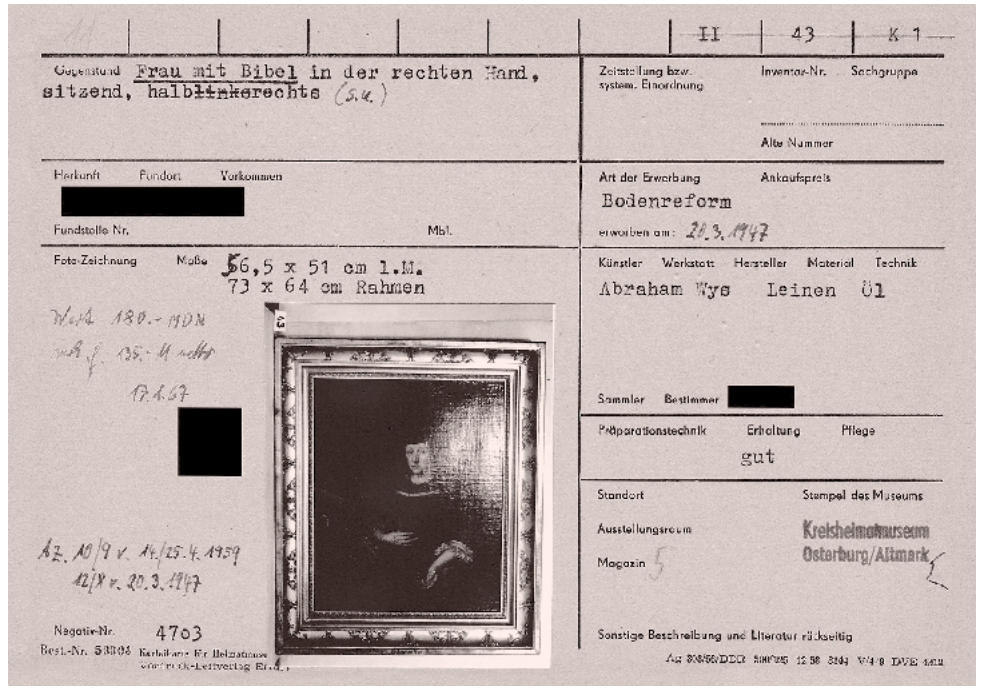

das genannte „Frauenbildnis“ mit der Kommissionsvertrags-Nr. „Ob 11“ für einen angeblichen Preis von 180 Mark verkauft wurde. Die vom VEH einbehaltene Handelsspanne belief sich auf 45 Mark. Die bis Oktober 1968 aus den Verkäufen erwirtschaften Einnahmen in Höhe von knapp 8.000 Mark wurden auf einem Konto des Rates des Kreises als Träger des Museums verbucht. Um diese Einnahmen dem Museum zukommen zu lassen, hatte der Rat schon im März 1968 auf Grundlage der „Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten“ von 1966[30] einen Beschluss gefasst, der es dem Museum ermöglichte, über 50 Prozent der Nettoerlöse zu verfügen, die beim Verkauf „nicht mehr benötigter beweglicher Grundmittel“ erzielt wurden. Bis 1972 gab das Museum weitere Kunstgegenstände und Bücher an den VEH „Moderne Kunst“, den VEH „Antiquitäten“ sowie an verschiedene Antiquariate in der DDR ab. Mit den daraus erzielten Erträgen wurden Regale, Briefpapier sowie Fachliteratur angeschafft und Malerarbeiten im Museum bezahlt. An wen der VEH das besagte Gemälde verkaufte, ist nicht bekannt. Allerdings ist ein Verkauf auf dem westdeutschen Kunstmarkt anzunehmen, denn das Gemälde wurde am 8. November 1989 auf einer Versteigerung des Kunstauktionshauses Neumeister in München für einen Preis von 30.000 DM angeboten.[31]

Abraham Wys: Bildnis einer alten Dame mit Gesangbuch in der Hand, Öl auf Leinwand, 57 x 50,5 cm. Das Gemälde wurde am 8. November 1989 auf einer Versteigerung des Kunsthauses Neumeister in München angeboten, © Bildarchiv Foto Marburg, Foto: Christian Mitko.

Beispiel 3

Im Archiv des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) liegt eine acht Seiten umfassende und auf den 13. Mai 1981 datierte Liste vor, die mit „Gemälde zum Absetzen aus der Sammlung“ überschrieben ist.[32] Sie enthält insgesamt 235 Gemälde, die jeweils detailliert mit Künstlernamen, Titel, Datierung, Technik, Maßangaben und Inventar-Nummern verzeichnet sind. Die Gemäldetitel ließen bereits bei einem ersten Blick erkennen, dass es sich dabei zum großen Teil um Bilder aus adligen Ahnengalerien handelte, die im Zuge der Bodenreform ins Museum gekommen waren; allerdings befanden sich darunter auch Gemälde aus der originären Museumssammlung. Bei Recherchen in den Akten der KuA im Bundesarchiv Berlin[33] und im Museumsarchiv konnten Schriftstücke aus den Jahren 1981 bis 1983 zur Geschäftsbeziehung zwischen der KuA und der Staatlichen Galerie Moritzburg ermittelt werden. Demnach war die o. g. Liste auf Anweisung von Museumsdirektor Hermann Raum (1924–2010) erarbeitet worden. Raum hatte zu diesem Zeitpunkt bereits mit der Kulturgutschutzkommission der DDR über die „Veräußerung von nicht galeriewürdigen Gemälden“ korrespondiert. Ziel der „Aussonderungsaktion“ war, so Raum gegenüber der zuständigen Stadträtin für Kultur, „die Depots von Gemälden zu entlasten, die weder ausstellungs- noch tauschfähig sind und nicht ordnungsgemäß betreut werden können“. Die Aussonderung sollte dazu dienen, zusätzliche

→ Inhalt

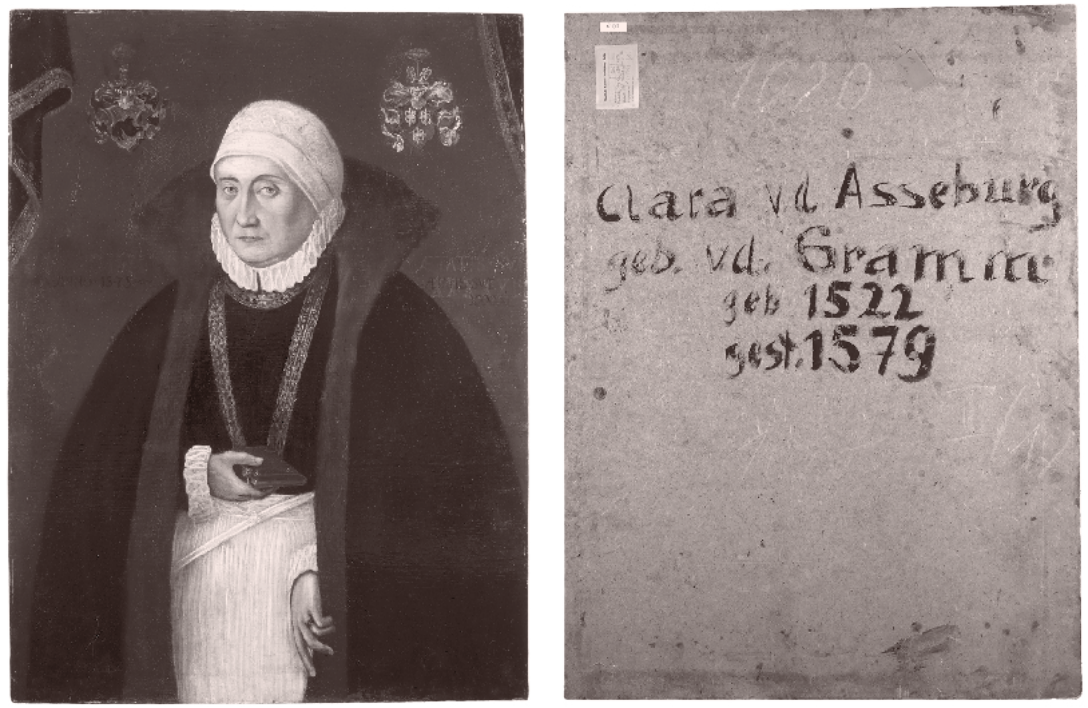

Clara von der Asseburg, geb. von Cramm (1522–1579), 2. Hälfte 16. Jh., Kopie um 1900 nach Adam Offinger, Öl auf Leinwand maroufliert, 97 x 73 cm, Inv.-Nr. MOI01020. Das im Zuge der Bodenreform auf Burg Falkenstein enteignete Gemälde sollte 1982 an die KuA übergeben werden. Der auf der Rückseite des Gemäldes angebrachte grüne Aufkleber trägt die Aufschrift „MO 182“. Die Abkürzung „MO“ verweist auf die Staatliche Galerie Moritzburg in Halle, die Zahl 182 korrespondiert mit der Abgabeliste, der sogenannten Spezifikation (siehe Abbildung auf der folgenden Seite). Das Bild wird heute in der Dauerausstellung der Burg Falkenstein gezeigt, © Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), Foto: Andrea Himpel.

Erwerbungsmittel für die Galerie zu erhalten.[34] Tatsächlich war Raum laut Vereinbarung eine Beteiligung am Erlös des Bilderverkaufs in Aussicht gestellt worden und zwar 50 Prozent in Valutamark und 50 Prozent in Mark der DDR. Die zur „Aussonderung“ vorgesehenen Gemälde wurden am 17. September 1981 in der Moritzburg von Mitarbeitern der KuA besichtigt. Die bei dieser Gelegenheit ausgefüllte Spezifikation enthält 205 Gemälde mit kurzen Titeln und Preisangaben; die Positions-Nummern Mo 1 bis Mo 205 korrespondieren mit den von der KuA auf den Gemälden angebrachten grünen Aufklebern. Die vorgeschlagenen Einzelpreise schwankten zwischen 20 und 8.000 Mark. Obwohl spätestens im September 1982 alle Modalitäten geklärt waren und die Kulturgutschutzkommission sowie der Rat der Stadt Halle ihre Zustimmung erteilt hatten, erhob die Kulturabteilung des Rates des Bezirkes Halle Einspruch. Der Leiter der Abteilung verlangte vom Rat der Stadt Halle, „prüfen zu lassen, ob es [sich] bei den angegebenen Werken um solche handelt, die nicht aus Bodenreform-Besitz stammen. Sollte sich Bodenreform-Gut darunter befinden, empfehle ich die Aussonderung aus der Liste, um der möglichen Erhebung von Besitzansprüchen durch die ehemaligen Eigentümer vorzubeugen.“[35] Da 90 Prozent der gelisteten Werke im Zuge der Bodenreform von der Moritzburg übernommen worden waren, kam der Verkauf nicht zu Stande.

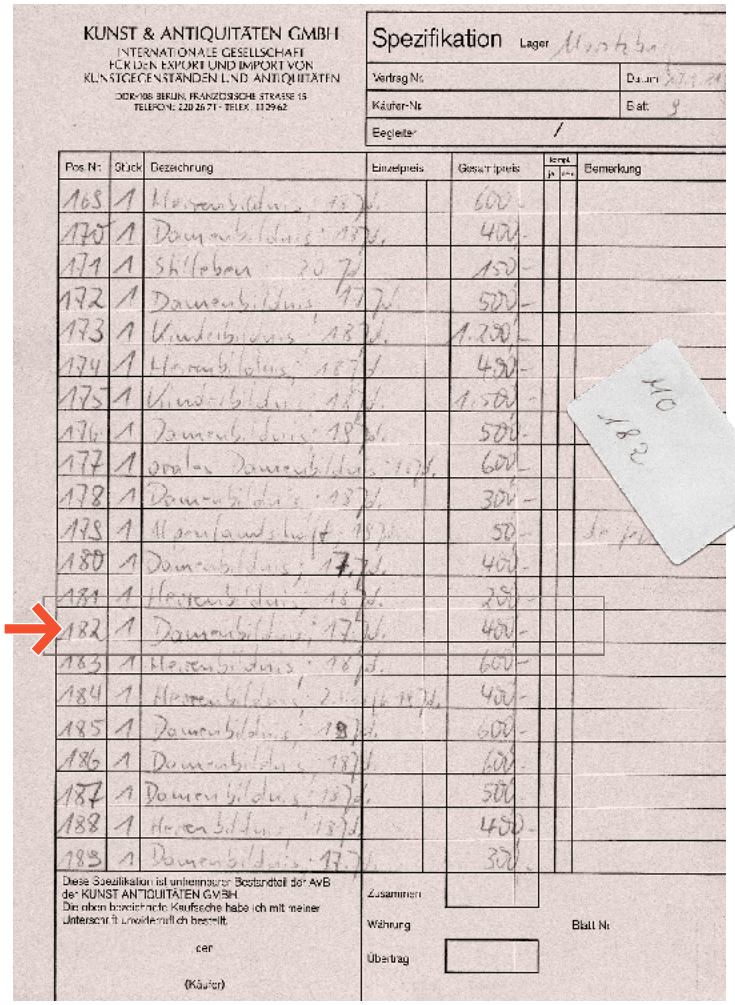
KUNST & ANTIQUITÄTEN GMBH
INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR DEN EXPORT UND IMPORT VON KUNSTGEGENSTÄNDEN UND ANTIQUITÄTEN
DDR-108 BERLIN, FRANZÖSISCHE STRASSE 15
TELEFON: 220 26 71 · TELEX: 112962

Spezifikation Lager

Vertrag Nr. | Datum
Käufer-Nr. | Bat:
Begleiter /

Pos Nr.	Stück	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis	Kompl. ja	Kompl. nein	Bemerkung
168	1	Herrenbildnis		600.-			
170	1	Damenbildnis		400.-			
171	1	Stillleben		150.-			
172	1	Damenbildnis		500.-			
173	1	Kinderbildnis		1.200.-			
174	1	Herrenbildnis		450.-			
175	1	Kinderbildnis		1.500.-			
176	1	Damenbildnis		500.-			
177	1	weibl. Damenbildnis		600.-			
178	1	Damenbildnis		300.-			
179	1	Mannslandschaft		50.-			
180	1	Damenbildnis		400.-			
181	1	Herrenbildnis		250.-			
182	1	Damenbildnis		400.-			
183	1	Herrenbildnis		600.-			
184	1	Herrenbildnis		400.-			
185	1	Damenbildnis		600.-			
186	1	Damenbildnis		600.-			
187	1	Damenbildnis		500.-			
188	1	Herrenbildnis		450.-			
189	1	Damenbildnis		300.-			

Diese Spezifikation ist unlösbarer Bestandteil der AvB der KUNST ANTIQUITÄTEN GMBH. Die oben bezeichnete Kaufsache habe ich mit meiner Unterschrift unwiderruflich bestellt.

per

(Käufer)

Zusammen
Währung
Übertrag
Blatt Nr.

Auf der von Mitarbeitern der KuA ausgefertigten Spezifikation wurde das Gemälde mit der Nummer 182 als „Damenbildnis, 17. Jh." bezeichnet. Der Ankaufspreis sollte 400,- Mark betragen.
© Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale).

1 Schreiben der Landesverwaltung Sachsen an alle Gewerbeämter vom 3.11.1945, betr.: Kunst- und Antiquitätenhandel. Hauptstaatsarchiv Dresden, 11401 Landesregierung Sachsen, Ministerium für Volksbildung, Nr. 2353, o. Fol.

2 Registrierung und Konzessionierung der Kunsthändler, Kunstgewerbegeschäfte, Antiquitätenhändler, Kunsthandwerker und Kunstgewerbler, 28.9.1946 →

3 Schreiben von Herbert Gute (Ministerium für Volksbildung Dresden) vom 27.2.1947. Hauptstaatsarchiv Dresden, 11401 Landesregierung Sachsen, Ministerium für Volksbildung, Nr. 2353, o. Fol.

4 Vorlage für die Ministerkonferenz am 22./23.4.1947. Bundesarchiv Berlin, DR 2/54, Bl. 23.

5 Gesetz zur Regelung des Handels mit Kunstwerken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Antiquitäten, 5.12.1947 →

6 Erste Ausführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Handels mit Kunstwerken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Antiquitäten vom 5. Dezember 1947, 1.1.1949 →

7 Schreiben von Gerhard Strauss (DZVV) an das Ministerium für Volksbildung Dresden vom 28.1.1949, betr. Kunsthandel. Hauptstaatsarchiv Dresden, 11401 Landesregierung Sachsen, Ministerium für Volksbildung, Nr. 2353.

8 Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten, 17.7.1952 →

9 Vgl. Schroll, Heike: Ost-West-Aktionen im Berlin der 1950er Jahre. Potentiale und Grenzen behördlicher Überlieferungen zum Kunsthandel in der Viersektorenstadt und in der jungen Hauptstadt der DDR [Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 20]. Berlin 2018, S. 55.

10 Rundverfügung über die Behandlung eingezogener Gegenstände und Waren, 12.10.1953. Zitiert bei: Kachel, Doris : Repräsentative Studie zu den Übergaben staatlicher Institutionen und Organisationen an das Museum für Deutsche Geschichte der DDR. Berlin 2020, S. 24–26.

11 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunst- und Antiquitäten-Verkaufsstellen des Staatlichen Kunsthandels (HO), 7.11.1955 →

12 Anordnung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Moderne Kunst", 7.1.1963 →

13 Statut der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel", 6.11.1952 →; Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kulturwaren und des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen, 9.12.1965 →

14 Anweisung über die Abgabe von Antiquitäten der bildenden Kunst, des Kunsthandwerks und der Numismatik durch die Museen der DDR an den Staatlichen Kunsthandel, 1.10.1963 →

15 Vgl. Scheunemann, Jan: Geschäfte mit Museumsstücken aus der DDR, in: Deinert, Mathias / Hartmann, Uwe / Lupfer, Gilbert (Hrsg.): Enteignet, entzogen, verkauft. Zur Aufarbeitung der Kulturgutverluste in der SBZ und DDR [Provenire. Schriftenreihe des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, Bd. 3]. Berlin / Boston 2022, S. 201–212, hier S. 205.

16 Anordnung über die Auflösung des volkseigenen Handelsbetriebes „Moderne Kunst", 19.4.1967 →; Anordnung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Antiquitäten", 15.8.1967 →; Verfügung über den Kommissionshandel mit Grafikdoubletten der staatlichen Museen und Galerien durch das Zentralantiquariat der Deutschen Demokratischen Republik, 30.11.1967 →

17 Anweisung über die Bildung des „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten", 22.11.1974 →; Statut des Staatlichen Kunsthandels der DDR „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten", 18.2.1975→

18 Verfügung Nr. 4/73 des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR zum Export von Antiquitäten aus dem Fundus der Museen der DDR, 18.1.1973 →

19 Abschlussbericht der Kommission zur Untersuchung von Kunstverkäufen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden. Dresden 1990 [auch abgedruckt in: Kunstchronik 43 (1990) 12, S. 637–654].

20 Bischof, Ulf: Von Jägern und Gejagten. Ostdeutsche Museen und Kunstexporte in den 1970er und 1980er Jahren, in: Stichwort Provenienz: Museums- und Sammlungspolitik in der DDR. Beiträge der Fachtagung der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen, 13. und 14. September 2010 Dresden. Chemnitz 2011, S. 56–67, hier S. 58.

21 Vgl. Zuschlag, Christoph: Einführung in die Provenienzforschung. Wie die Herkunft von Kulturgut entschlüsselt wird. München 2022, S. 160–161.

22 Vgl. Förster, Andreas: Diebe in Ost und West, in: Berliner Zeitung, 26.7.2019, S. 2.

23 Vgl. Findbücher zu den Beständen des Bundesarchivs. Betriebe des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Teilbestand Kunst und Antiquitäten GmbH (1974–2002), Bestand DL 210. Bearbeitet von Anne Bahlmann, Falco Hübner, Bernd Isphording. Berlin 2017, S. 55–75. (*https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Meldungen/20180601-kua-findbuch-einleitung.pdf?__blob=publicationFile*)

24 *https://invenio.bundesarchiv.de/invenio/login.xhtml*

25 Verordnung über die Neuregelung des Vereins- und Genossenschaftswesens, 22.5.1946 →

26 Verordnung über die Abwicklung von aufgelösten Vereinen, 14.9.1948 →

27 Meldung der Vereinsvermögen, 13.12.1948 →

28 *https://invenio.bundesarchiv.de/invenio/login.xhtml*

29 Schreiben des Rates der Stadt Leipzig (Abt. Finanzen, Referat Haushalt) an das Ministerium der Finanzen (Abt. Tresorverwaltung) vom 1.10.1956. Bundesarchiv Berlin, DN 1/42334, o. Fol.

30 Verordnung über den Handel mit bewegliche Grundmitteln und Vorräten, 29.4.1966 →

31 Vgl. Neumeister. Münchner Kunstauktionshaus KG. Katalog der Auktion 253 am 8. November 1989. Freiwillige Versteigerung aus verschiedenem Besitz 1989. München 1989, S. 78, Nr. 544 (Tafel 153).

32 Gemälde zum Absetzen aus der Sammlung, 13.5.1981. Archiv Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), Altakten, Nr. 170, o. Fol.

33 Grundsatzmaterial und Schriftwechsel zum Kulturgutschutz. Bundesarchiv Berlin, DL 210/1899.

34 Schreiben von Hermann Raum (Direktor der Staatlichen Galerie Moritzburg Halle) an Isolde Schubert (Rat der Stadt Halle, Abt. Kultur) vom 13.8.1981, betr.: Aussonderung von Gemälden. Mappe „Aussonderung / GmbH". Archiv Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), ohne Nr.

35 Schreiben von Günter Kuhbach (Mitglied des Rates für Kultur beim Rat des Bezirkes Halle) an Isolde Schubert (Rat der Stadt Halle, Abt. Kultur) vom 9.11.1982. Mappe „Aussonderung / GmbH". Archiv Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), ohne Nr.

→ Inhalt

Provenienzen im Zusammenhang mit Ankäufen bei der Kunst und Antiquitäten GmbH in Liquidation – „Mühlenbeck-Ankäufe“

Historischer Hintergrund[1]

Am 22. November 1989 verfügte Joachim Farken, der Generaldirektor der KuA den sofortigen Stopp des Exports von Kunstgegenständen und Antiquitäten aus der DDR.[2] Die Entscheidung war unter Druck der Öffentlichkeit gefällt worden, da im Zuge der politischen Umwälzungen immer mehr Informationen über das Geschäftsgebaren des Bereichs Kommerzielle Koordinierung – zu dem die KuA gehörte – bekannt wurden.[3]

Zunächst war nicht klar, was mit den umfangreichen Warenbeständen der KuA, die an zahlreichen Orten in der ganzen DDR verteilt lagerten, geschehen sollte. Der Plan, den Geschäftsbetrieb unter anderem Namen fortzuführen,[4] stellte sich angesichts der rasanten Veränderungen schnell als unmöglich heraus, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen die KuA begannen, und am 31. Dezember 1989 ging die GmbH in die Liquidation.[5]

Am 8. Januar 1990 setzte der Minister für Kultur der DDR die Räte der Bezirke von der Liquidation in Kenntnis und forderte sie auf, die Warenbestände „durch staatliche Kommissionen zu begutachten und einer inländischen Verwertung zuzuführen. […] Aufgabe dieser Kommissionen ist zu prüfen, welche Objekte […] als geschütztes Kulturgut gelten und in den Staatlichen Museumsfonds überführt und welche durch den Staatlichen Kunsthandel für den Inlandsverkauf erworben werden.“[6]

Nach einem „bereits im Bezirk Dresden praktizierten Weg“[7] sollten sich Arbeitsgruppen aus Experten und Mitgliedern der Bürgerbewegung bilden, um in Absprache mit der jeweiligen Bezirksstaatsanwaltschaft und einem Vertreter des VEB Antikhandel die regionalen Lager des Betriebes zu besichtigen. Nach einer Bewertung der kulturhistorischen Bedeutung der Bestände sollten die Museen die Möglichkeit bekommen, „den bestellten Warenfonds zum Einkaufspreis plus Handelsspanne“ zu übernehmen.[8] Im Zuge der Besichtigungen wurden die Standorte von der Staatsanwaltschaft entsiegelt und an den Rat des jeweiligen Bezirkes übergeben.[9]

Bei den Lagerbesichtigungen kamen erstaunliche Funde zum Vorschein. So wurden z. B. in einem Außenlager im Bezirk Cottbus neben zahlreichen Möbeln, Musikinstrumenten und historischem Hausrat 140 Tonnen Rohbernstein und mehrere Tonnen Grundakten aus dem Bezirk Suhl vorgefunden.[10] Die Besichtigungen waren bis Anfang März 1990 abgeschlossen. Es wurde dabei so gut wie kein geschütztes Kulturgut der höchsten Kategorie I festgestellt, also Objekte mit außerordentlichem wissenschaftlichem, historischem und kulturellem Wert.[11] Das war insofern nicht verwunderlich, als schon im Vorfeld die besten Stücke in das Zentrallager der KuA nach Mühlenbeck bei Berlin gebracht worden waren. Deshalb drangen die Museumsleiterinnen und -leiter darauf, die Bestände in Mühlenbeck ebenfalls besichtigen zu können.[12]

Gleichzeitig reservierten die beteiligten Museumsvertreterinnen und -vertreter gleich bei den ersten Begehungen zahlreiche Objekte, um die eigenen Sammlungen zu ergänzen. Die Kulturabteilungen bei den Räten der Bezirke übermittelten diese „Wunschlisten“ an die KuA, die ein Angebot inklusive 40 Prozent Handelsspanne unterbreitete.[13]

Museen, die nicht an den Lagerbesichtigun-gen beteiligt gewesen waren, hatten nun inzwischen ebenfalls Kenntnis vom bevorstehenden Ausverkauf erhalten und monierten, dass sie sich übergangen fühlten. Diese Befürchtungen waren nicht unberechtigt: Die großen Museen der DDR hatten sich bereits sehr früh aus dem Fundus der KuA bedient, so erwarben die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden erste Objekte bereits im November 1989. Bis zum September 1990 summierten sich ihre Ankäufe in Mühlenbeck auf ein Volumen von mehr als 800.000 Mark.[14]

Im März und vor allem im April 1990 fand ein regelrechter Ansturm auf das Zentrallager bei Berlin statt. Nun bekamen auch zahlreiche kleine Häuser die Gelegenheit, ihren Sammlungsbestand aufzustocken.[15] Häufig wechselten Dutzende, teilweise aber auch deutlich mehr Objekte den Besitzer.

Die Finanzierung der Ankäufe lief in der Regel über das Ministerium der Kultur. Dieses stellte für das 2. Quartal 1990 vier Millionen Mark „zum Kauf von Kunstgegenständen“ bereit; hinzu kamen weitere zwei Millionen Mark aus dem Kulturfonds der DDR.[16] Die Auszahlung wurde in den meisten Fällen über die Kulturabteilungen der Räte der Bezirke abgewickelt, was hieß, dass die Museen die Rechnungen, die sie von der in Liquidation befindlichen KuA erhalten hatten, an den Rat des Bezirkes weitergaben, der sie wiederum gesammelt beim Ministerium für Kultur einreichte, welches dann die Rechnungen beglich. Für die staatlichen Museen wurden die Zahlungen per „Kassenplanfortschreibung“ innerhalb des Haushalts des Ministeriums der Kultur geregelt.

Wann und auf welchen Wegen kamen die Objekte mit der Provenienz „Mühlenbeck“ ins Museum?

Die Objekte wurden zunächst von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Museen (oft war die Leitungsebene direkt eingebunden) in Mühlenbeck ausgewählt und vor Ort zu einem Konvolut zusammengestellt. In der Regel konnten die Objekte nach Bezahlung der Rechnung von Museumsmitarbeitern in Mühlenbeck abgeholt werden. In einigen Fällen – wie den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden – wurde die „Ware“ auch durch den Verkäufer geliefert.[17] In jedem Fall gelangten die Objekte auf direktem Weg in die Sammlung.

Erste Ankäufe im Zusammenhang mit der – damals noch bevorstehenden – Auflösung der KuA können im November 1989 nachgewiesen werden. Das Gros der Ankäufe fand jedoch im Frühjahr 1990 statt, teilweise reichen die Abrechnungsvorgänge bis in die Zeit nach der Währungsunion am 1. Juli 1990. Die Objekte wurden meist zeitnah inventarisiert.

Wie erkenne ich Objekte mit der Provenienz „Mühlenbeck“ in der Sammlung und in den Inventaren?

Die „Mühlenbeck-Ankäufe“ sind relativ gut im Sammlungsbestand eines Museums zu identifizieren. Das Ministerium für Kultur der DDR hatte bereits im März 1990 in einem Rundschreiben an die Bezirke darauf aufmerksam gemacht, dass die aus dem Bestand der KuA erworbenen Objekte sofort nach Eingang ordnungsgemäß zu inventarisieren seien.[18] In einigen Museen wurden diese Ankäufe sogar in gesonderten „Mühlenbeck-Inventaren“ erfasst.[19]

Die KuA verwendete für ihren internen Geschäftsbetrieb ein differenziertes, mehrfach wechselndes System von Nummern und Abkürzungen.[20] Diese Nummern und Buchstabenfolgen wurden – in der Regel ohne Rücksichtnahme auf konservatorische Anforderungen – in Form von verschiedenfarbigen Aufklebern auf bzw. an den Objekten angebracht. Vor dem Ankauf durch die Museen wurden diese Aufkleber von Seiten der KuA augenscheinlich nicht entfernt. Sofern die Objekte bei Ankunft in den Häusern nicht davon befreit worden sind (wie

→ Inhalt

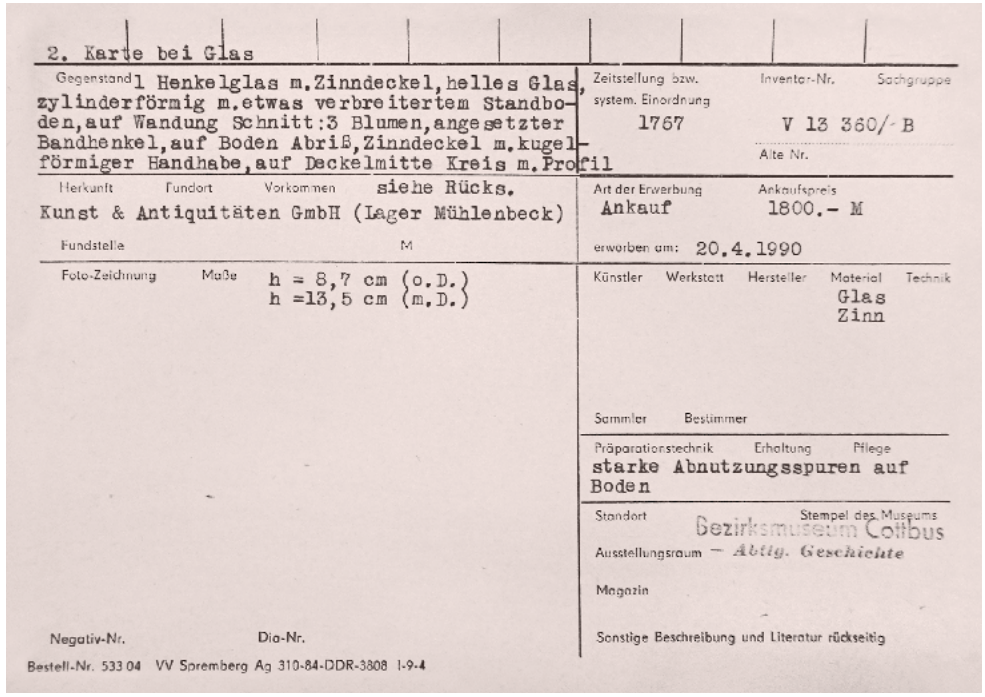

2. Karte bei Glas

Gegenstand: 1 Henkelglas m.Zinndeckel,helles Glas, zylinderförmig m.etwas verbreitertem Standboden,auf Wandung Schnitt:3 Blumen,angesetzter Bandhenkel,auf Boden Abriß,Zinndeckel m.kugelförmiger Handhabe,auf Deckelmitte Kreis m.Profil

Zeitstellung bzw. system. Einordnung: 1767

Inventar-Nr.: V 13 360/-B

Sachgruppe

Alte Nr.

Herkunft / Fundort / Vorkommen: siehe Rücks.
Kunst & Antiquitäten GmbH (Lager Mühlenbeck)

Art der Erwerbung: Ankauf

Ankaufspreis: 1800.- M

Fundstelle: M

erworben am: 20.4.1990

Foto-Zeichnung / Maße: h = 8,7 cm (o.D.) h =13,5 cm (m.D.)

Künstler / Werkstatt / Hersteller / Material: Glas Zinn / Technik

Sammler / Bestimmer

Präparationstechnik / Erhaltung / Pflege: starke Abnutzungsspuren auf Boden

Standort

Stempel des Museums: Bezirksmuseum Cottbus

Ausstellungsraum – Abtlg. Geschichte

Magazin

Negativ-Nr. / Dia-Nr.

Sonstige Beschreibung und Literatur rückseitig

Bestell-Nr. 533 04 VV Spremberg Ag 310-84-DDR-3808 1-9-4

Das damalige Bezirksmuseum Cottbus erwarb aus dem Bestand der KuA im Frühjahr 1990 Hunderte Objekte, darunter dieses Henkelglas aus dem 18. Jahrhundert (V 13 360/B). Auf der Rückseite der Karteikarte sind akribisch die – inzwischen entfernten – zahlreichen Aufkleber der KuA vermerkt, © Städtische Sammlungen Cottbus.

es z. B. für das Stadtmuseum Cottbus dokumentiert ist), können die Objekte noch heute in der Sammlung schnell identifiziert werden.

Gibt es spezifische Objektkategorien?

Angekauft wurde praktisch alles: vom Barockschrank über Biedermeierkleider bis hin zu Puppengeschirr aus den 1930er Jahren. Persönliche Vorlieben der Einkaufenden scheinen bei der Auswahl eine gewisse Rolle gespielt zu haben. Gezielte Ankäufe zur Ergänzung der Sammlungen dürften unter dem Zeitdruck und der Auswahl an Objekten nur selten möglich gewesen sein.

Finde ich im Hausarchiv Unterlagen?

In den Hausarchiven der Museen, die in Mühlenbeck eingekauft haben, befinden sich in der Regel die Kopien der Übernahmelisten der KuA sowie Schriftwechsel und Rechnungen zu diesen Erwerbungen. Weitere Durchschläge der Übernahmelisten befinden sich im Bundesarchiv Berlin (s. u.). Es ist in jedem Fall sinnvoll, sowohl die Listen in den Hausarchiven, als auch die Listen im Bundesarchiv zu sichten, da es teilweise handschriftliche Ergänzungen auf den einzelnen Dokumenten gibt.

→ Inhalt

Finde ich in anderen Archiven Unterlagen?

Die wichtigsten Unterlagen zu den Mühlenbeck-Ankäufen werden heute im Bundesarchiv Berlin aufbewahrt.[21] Im Bestand DL 210 befinden sich in der Überlieferung zur Liquidation der KuA mehrere Bände „Lagerabgänge aus Mühlenbeck 1989–1990“. Hier finden sich zahlreiche Übergabelisten, die Auskunft geben über die Anzahl, die Art und den Ankaufspreis der Objekte, die von Museen aus der ganzen DDR erworben wurden. Damit erschöpfen sich allerdings die schnell zugänglichen Informationen zu den Provenienzen. Die Listen der KuA sind sehr oft handschriftlich und offensichtlich in großer Eile ausgefüllt worden, es fehlen Informationen wie Datierung, Größe oder Provenienz der Objekte.

Beispiel 1

Am 7. und 14. März sowie am 3. April 1990 erwarb das Museum Strausberg von der in Liquidation befindlichen KuA in Mühlenbeck insgesamt 154 Objekte. Da das Museum über einen äußerst geringen Ankaufsetat verfügte, wurde mit dem Ankauf in Mühlenbeck die Sammlung maßgeblich aufgewertet. Die Übernahmelisten für die Strausberger Erwerbungen befinden sich im Hausarchiv des Museums sowie im Bundesarchiv Berlin. Angekauft wurden neben einigen Möbeln (Rokoko und Biedermeier) vor allem Hausrat, Kinderspielzeug (v. a. Puppen-

Zu den durch das Strausberger Museum angekauften Objekten gehörten zahlreiche Jugendstilvasen sowie Kinderspielzeug, © Stadtmuseum Strausberg.

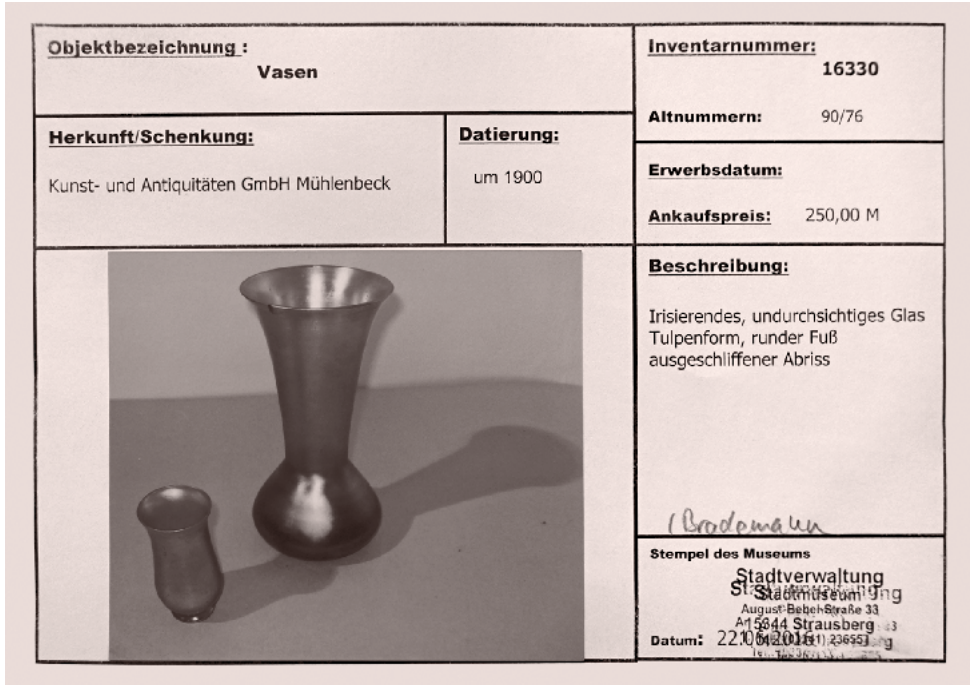

Objektbezeichnung: Vasen

Inventarnummer: 16330

Altnummern: 90/76

Herkunft/Schenkung: Kunst- und Antiquitäten GmbH Mühlenbeck

Datierung: um 1900

Erwerbsdatum:

Ankaufspreis: 250,00 M

Beschreibung: Irisierendes, undurchsichtiges Glas Tulpenform, runder Fuß ausgeschliffener Abriss

Stempel des Museums: Stadtverwaltung Stadtmuseum August-Bebel-Straße 33 15344 Strausberg

Datum: 22.04.2016

zubehör) und Jugendstilglas bzw. -porzellan. Insgesamt wurden für diese Erwerbungen 63.350 Mark gezahlt.[22]

Beispiel 2

Am 8. März 1990 und am 3. April 1990 erwarb das Museum Eberswalde von der in Liquidation befindlichen KuA in Mühlenbeck insgesamt 117 Objekte. Die Übernahmelisten befinden sich im Hausarchiv des Museums bzw. sind im Bundesarchiv Berlin einzusehen.[23] Insgesamt wurden für diese Erwerbungen 147.230 Mark gezahlt. Ingrid Fischer, die seit 1985 das Eberswalder Museum leitete und die für die Einkäufe selbst in Mühlenbeck quittierte, bemerkt in einer Festschrift aus dem Jahr 2005 dazu: „Im Frühjahr 1990 erhielten die Museen über den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, die Möglichkeit, gegen einen symbolischen Betrag aus den ehemaligen Warenbeständen der Kunst und Antiquitäten GmbH Mühlenbeck Kulturgut anzukaufen. Wir nutzten die Gelegenheit, um speziell für die in Planung befindlichen Ausstellungen der Apothekengeschichte der Adler-Apotheke Exponate zu erwerben.“[24] Neben dem erwähnten Apothekenzubehör wurden 24 Kinderspielzeuge (v. a. Blechspielzeug) angekauft.

Im März 1990 erwarb das Museum Eberswalde dieses historische Türschloss (V 5646 C) für 600 Mark der DDR in Mühlenbeck, © Museum Eberswalde.

1 Vgl. dazu ausführlich: Sachse, Alexander: „… daß auch hier wiederum die ‚Großen‘ die Sahne abschöpfen“ – Sammlungsankäufe aus dem Bestand der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. 1990, in: Deinert, Mathias / Hartmann, Uwe / Lupfer, Gilbert (Hrsg.): Enteignet, entzogen, verkauft. Zur Aufarbeitung der Kulturgutverluste in SBZ und DDR [Provenire. Schriftenreihe des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, Bd. 3]. Berlin / Boston 2022, S. 245–256.

2 Dritter Teilbericht über die Praktiken des Bereichs Kommerzielle Koordinierung bei der Beschaffung und Verwertung von Kunstgegenständen und Antiquitäten, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12 / 4500, 15.3.1993, S. 56 (Dokument 88).

3 Zusammenfassend dazu u. a. der Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses zu Organisation, Struktur und Wirken des Bereichs Kommerzielle Koordinierung im wirtschaftlichen System der DDR, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12 / 7600, 27.5.1994.

4 Dritter Teilbericht, 1993, S. 56f.

5 Schreiben des Ministers der Kultur an den Rat des Bezirkes Cottbus vom 8.1.1990. Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 801, Nr. 24435, o. Fol.

6 Ebenda.

7 Rundschreiben des VEB (K) Antikhandel Pirna vom 23.1. 1990. Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 401, Nr. 22892, o. Fol.

8 Aktennotiz eines Gesprächs zwischen dem Liquidator der KuA und Vertretern der Abt. Kultur des Rates des Bezirkes Potsdam in Mühlenbeck am 9.2.1990. Ebenda.

→ Inhalt

9 Schreiben des Bezirksstaatsanwalts Potsdam an den Rat des Bezirkes Potsdam, 23.2.1990. Ebenda.

10 Protokoll der Begutachtung der Warenbestände, erstellt durch Dr. Gudrun Frömmel, Mitglied des Rates für Kultur im Rat des Bezirkes Cottbus. Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 801, Nr. 24435, o. Fol.

11 Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der DDR vom 12.4.1978 →

12 Schreiben der Abt. Kultur beim Rat des Bezirkes Potsdam an den Minister für Kultur der DDR, 6.3.1990. Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 401, Nr. 22892, o. Fol.

13 Schreiben des Rates des Bezirkes Cottbus, Abt. Kultur an den VEB Antikhandel, 14.2. 1990. Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 801, Nr. 24435, o. Fol.

14 Vgl. Lupfer, Gilbert / Rudert, Thomas: Schlossbergung, Republikflucht, Kunst gegen Devisen. Provenienzforschung in ostdeutschen Museen, in: arsprototo, Heft 1, 2016, hrsg. von der Kulturstiftung der Länder, S. 60–63, hier S. 63.

15 Vgl. dazu die zahlreichen Ankaufslisten im Bestand DL 210 im Bundesarchiv Berlin.

16 Schreiben der stellv. Ministerin für Kultur an den stellv. Minister für Finanzen, 27.3. 1990, Bundesarchiv Berlin, DR 1, Nr. 90975, o. Fol.

17 Hinweis von Dr. Katja Lindenau, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, 2023.

18 Schreiben der Stellvertreterin des Ministers der Kultur, Brigitte Weiß, 26.3.1990, u. a. Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 801, Nr. 24435, o. Fol.

19 So hatte z. B. die Stiftung Schloss Friedenstein in Gotha 2019 die „Mühlenbeck-Erwerbungen“ des Museums online zugänglich gemacht (*https://www.proveana.de/de/literatur/freitag-die-stiftung-schloss-friedenstein-gotha-stellt-ihre-bestaende-der-koko*, eingesehen 4.1.2024. Aktuell (Juni 2024) ist die Sammlung auf der Webseite der Stiftung Schloss Friedenstein nicht mehr online verfügbar.

20 Zur Frage der Deutung der internen KuA-Nummern vgl. Isphording, Bernd: Hinweise zur Aufschlüsselung von Aufklebernummern der Kunst und Antiquitäten GmbH im Bestand Bundesarchiv Berlin DL 210. Berlin 2023. *https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Meldungen/2023-03-01_neues-hilfsmittel.pdf?__blob=publicationFile*, eingesehen am 15.8.2023.

21 *https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Virtuelle-Ausstellungen/2018-03-22_kunst-und-antiquitaeten-gmbh.html*, eingesehen am 15.8.2023.

22 Summe der Rechnungsbelege in Bundesarchiv Berlin, DL 210 / 1874, o. Fol. Im Inventarbuch sind nicht bei allen Objekten die Ankaufspreise angegeben.

23 Bundesarchiv Berlin, DL 210 / 1873, o. Fol.; Hausarchiv Museum Eberswalde, Ordner „Bestand, Inventuren“.

24 100 Jahre Museum Eberswalde, Hrsg. Stadt Eberswalde (Heimatkundliche Beiträge, Heft 10). Eberswalde 2005, S. 113.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AO 2	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben
AusglLeistG	Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DZVV	Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung
EALG	Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
HO	Handelsorganisation
KoKo	Bereich Kommerzielle Koordinierung
KuA	Kunst und Antiquitäten GmbH
LARoV	Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SKK	Sowjetische Kontrollkommission
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
VEB	Volkseigener Betrieb
VEH	Volkseigener Handelsbetrieb
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen / Vermögensgesetz
VP	Deutsche Volkspolizei

→ Inhalt

Literaturverzeichnis (Auswahl)

Betriebe des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Teilbestand Kunst und Antiquitäten GmbH (1974–2002). Findbuch des Bundesarchivs zum Bestand DL 210, bearb. von Anne Bahlmann, Falco Hübner, Bernd Isphording und Stefanie Klüh. Berlin 2017. *https://weimar.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Meldungen/20180601-kua-findbucheinleitung.pdf?__blob=publicationFile*

Bischof, Ulf: **Die Kunst und Antiquitäten GmbH im Bereich Kommerzielle Koordinierung**. Berlin 2003.

Blübaum, Dirk / Maaz, Bernhard / Schneider, Katja (Hrsg.): **Museumsgut und Eigentumsfragen. Die Nachkriegszeit und ihre heutige Relevanz in der Rechtspraxis der Museen in den neuen Bundesländern**. Halle (Saale) 2012.

Bundesarchiv / Stasi-Unterlagen-Archiv / Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (Hrsg.): **Auf der Suche nach Kulturgutverlusten**. Ein Spezialinventar zu den Stasi-Unterlagen, bearb. von Ralf Blum, Helge Heidemeyer und Arno Polzin. 2., erweiterte Auflage, Berlin 2021. *https://www.bundesarchiv.de/assets/bundesarchiv/de/Publikationen/EV_Kulturgutverluste_Auflage_02_barrierefrei.pdf*

Deinert, Mathias / Hartmann, Uwe / Lupfer, Gilbert (Hrsg.): **Enteignet, entzogen, verkauft. Zur Aufarbeitung der Kulturgutverluste in SBZ und DDR** [Provenire. Schriftenreihe des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, Bd. 3]. Berlin / Boston 2022.

Deinert, Mathias / Lindenau, Katja / Merseburger, Carina / Müller-Spreitz, Annette / Sachse, Alexander: **Welchen Stellenwert hat Provenienzforschung zu Kulturgutverlusten in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR? Diskussionen, Literatur, Initiativen**, in: Transfer. Zeitschrift für Provenienzforschung und Sammlungsgeschichte 1/2022, S. 110–121. *https://doi.org/10.48640/tf.2022.1.91520*

Demminer Regionalmuseum (Hrsg.): **Güter, Kultur, Nachkrieg. Kulturgutbergung im Landkreis Demmin 1946–1950, mit Beiträgen von Petra Clemens und Hans-H. Clemens. Berlin / Leipzig 2015.**

Ganzenmüller, Jörg / Schlichting, Franz-Josef (Hrsg.): **Verstaatlicht, verkauft und vergessen? Zum Kulturgutentzug in der SBZ / DDR und der Frage der Restitution** [Reihe „Aufarbeitung kompakt" der Stiftung Ettersberg, Bd. 18]. Weimar 2023.

Isphording, Bernd: **Kunstexporte aus der DDR. Zur Erschließung von Akten der Kunst und Antiquitäten GmbH und des Staatlichen Kunsthandels der DDR durch das Bundesarchiv**, in: Provenienz & Forschung 1/2019, S. 36–41.

→ Inhalt

Kachel, Doris: **Repräsentative Studie zu den Übergaben staatlicher Institutionen und Organisationen an das Museum für Deutsche Geschichte der DDR**. Berlin 2020. *https://www.dhm.de/publikation/repraesentative-studie-zu-den-uebergaben-staatlicher-institutionen-und-organisationen-an-das-museum-fuer-deutsche-geschichte-der-ddr-1/*

Kersten, Janine: **„[…] sind im Zusammenhang mit der Verwertung der Schließfachinhalte keine Beschwerden aus der Bevölkerung gekommen." Die Tresorverwaltung im Ministerium der Finanzen der DDR als Wegbereiter und „Verwertungsstelle" der Aktion „Licht"**, in: Transfer. Zeitschrift für Provenienzforschung und Sammlungsgeschichte 2/2023, S. 36–52. *https://doi.org/10.48640/tf.2023.1.101800*

Rudert, Thomas / Lupfer, Gilbert: **Schlossbergung, Republikflucht, Kunst gegen Devisen. Ein Essay über die Provenienzforschung in ostdeutschen Museen**, in: Arsprototo. Das Magazin der Kulturstiftung der Länder 1/2016, S. 60–63. *https://www.kulturstiftung.de/schlossbergung-republikflucht-kunst-gegen-devisen/*

Sachse, Alexander: **Schlossbergung, Republikflucht, Kommerzielle Koordinierung**, in: Museumsblätter. Mitteilungen des Museumsverbands Brandenburg, Heft 35/2019, S. 18–37. *https://www.museen-brandenburg.de/fileadmin/Museumsblaetter/MB_35_web2.pdf*

Scheunemann, Jan: **Die Moritzburg in Halle (Saale) als Zentraldepot für Kunst- und Kulturgut aus der Bodenreform – Ergebnisse eines Forschungsprojektes zum Kulturgutentzug in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR**, in: Philipsen, Christian / Michl, Eike Henning (Hrsg.): Kulturstiftung Sachsen-Anhalt. Jahrbuch 2022, Gommern 2023, S. 12–31.

Schiemann, Xenia: **Kunsthandel zwischen Ost und West zu Zeiten des Kalten Krieges. Die Kunst und Antiquitäten GmbH der DDR und das Londoner Auktionshaus Christie's**. Masterarbeit an der TU Berlin 2019. *https://api-depositonce.tu-berlin.de/server/api/core/bitstreams/3d329362-a02c-477f-bb64-c42ae22ee0cb/content*

Staatlicher Kunsthandel der DDR „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten" (1974–2002). Findbuch des Bundesarchivs zum Bestand DR 144, bearb. von Anne Bahlmann, Falco Hübner, Bernd Isphording und Stefanie Klüh. Berlin 2017. *https://www.bundesarchiv.de/nachricht/akten-des-staatlichen-kunsthandels-der-ddr-erschlossen/*

Liste der im Zusammenhang mit dem Kulturgutentzug in der SBZ / DDR stehenden Behörden, Institutionen und Begriffe

Werden bestimmte Behörden oder Institutionen als Vorbesitzer oder Einlieferer eines Objektes genannt oder erscheinen wesentliche Begriffe in den Museumsdokumentationen, können diese ein Indiz dafür sein, dass das betreffende Objekt im Zusammenhang mit dem Entzug von Kulturgütern in der SBZ / DDR in die Sammlung gelangt ist. Die Auflistung kann aufgrund des Forschungsstandes noch nicht vollständig sein, vermittelt aber einen Eindruck, worauf bei der Recherche im Hausarchiv und in den Museumsinventaren verstärkt zu achten ist.

Grundsätzlich sollte die Einlieferung eines Objekts von staatlicher Seite zwischen 1945 und 1990 immer genauer geprüft werden. Parteien und Massenorganisationen der SBZ / DDR wie zum Beispiel die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED), die Freie Deutsche Jugend (FDJ) oder der Freie Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB) wurden nicht aufgeführt, da diese nach bisherigem Kenntnisstand nur sehr selten als Einlieferer von Objekten aus möglichen Unrechtskontexten in Erscheinung traten.

- **Amt für Volksbildung** (auch Abteilung für Volksbildung bei den Landratsämtern)
- **Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs** (ab 1962 Zollverwaltung der DDR)
- **Bezirksstaatsanwalt** (auch Bezirksstaatsanwaltschaft)
- **Binnenzollamt** (Abteilung der Zollverwaltung der DDR)
- **Bodenreform**
- **Generalstaatsanwalt der DDR** (auch: Generalstaatsanwaltschaft)
- **Inneres / Innere Angelegenheiten** (z. B. Abteilung für innere Angelegenheiten beim Rat des Kreises / des Bezirkes)
- **Kommerzielle Koordinierung** (KoKo, eigentlich: Bereich Kommerzielle Koordinierung beim Ministerium für Außenhandel)
- **Kommunale Wohnungsverwaltung** (KWV, auch VEB Kommunale Wohnungsverwaltung)
- **Kulturgutschutz**
- **Kunst und Antiquitäten GmbH**
- **Ministerium der Finanzen der DDR**
- **Ministerium der Justiz der DDR**
- **Ministerium des Inneren der DDR**
- **Ministerium für Kultur der DDR**
- **Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS)**
- **Ministerium für Volksbildung der DDR** (insbes. Abteilung Kunst)

→ Inhalt

- **Mühlenbeck** (ab 1979 Hauptstandort der Kunst und Antiquitäten GmbH)
- **Rat der Gemeinde / Rat der Stadt** (alle Abteilungen / Referate)
- **Rat des Bezirkes** (alle Abteilungen / Referate)
- **Rat des Kreises** (alle Abteilungen / Referate)
- **Republikflucht**
- **Schlossbergung**
- **Staatlicher Kunsthandel der DDR** (Staatlicher Kunsthandel (HO), VEH Moderne Kunst, VEH Antiquitäten, VEH Bildende Kunst und Antiquitäten)
- **SED-Bezirksleitung**
- **Sowjetische Kommandantur**
- **Sowjetische Kontrollkommission** (SKK)
- **Sowjetische Militäradministration in Deutschland** (SMAD)
- **Tresorverwaltung des Ministeriums der Finanzen der DDR**
- **Treuhandvermögen** (z. B. Abteilung Staatliches und treuhänderisch verwaltetes Eigentum beim Rat der Stadt)
- **Volkseigentum** (z. B. Abteilung Volkseigentum und Treuhandvermögen im Ministerium der Finanzen; Referat Volkseigentum beim Rat des Bezirkes etc.)
- **Volkspolizei** (VP, amtlich: Deutsche Volkspolizei)
- **Zentralverwaltung für Volksbildung**
- **Zollverwaltung der DDR** (bis 1962 Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs)

Sammlung von Gesetzen und Anordnungen

Nachfolgend werden in chronologischer Reihung ausgewählte Befehle der SMAD, Anordnungen, Anweisungen, Gesetze, Richtlinien und Verordnungen zum Kulturgutenzug, zum Kulturgutbesitz, zum Kunsthandel und zum Kulturguttransfers in der SBZ und der DDR aufgelistet, ergänzt durch gesetzliche Bestimmungen zur „Regelung offener Vermögensfragen“ im wiedervereinigten Deutschland. Bei Bestimmungen, die bis zur Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 auf Landesebene erlassen wurden, ist in eckigen Klammern das betreffende Land angegeben.

Sie finden diese und weitere für das Thema relevante Gesetze und Anordnungen als Volltexte mit detaillierten Quellenangaben unter *https://www.museen-brandenburg.de/themen/provenienzforschung/handreichung-kulturgutentzug-sbz-ddr*.

1945

11.6. Aufruf des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei an das deutsche Volk zum Aufbau eines antifaschistisch-demokratischen Deutschlands

3.9. Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Sachsen

5.9. Verordnung über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern

6.9. Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg

10.9. Verordnung über die landwirtschaftliche Bodenreform [Sachsen]

10.9. Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen

13.9. Sicherung von Kunst- und Kulturgut im Zuge der Bodenreform [Provinz Sachsen]

2.10. Befehl des Chefs der Verwaltung der Sowjetischen Militäradministration Nr. 85 betr.: Die Erfassung und Erhaltung der musealen Werte und die Wiedereröffnung der Museen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

27.10. Kultur- und Kunstgut bei Durchführung der Bodenreform [Brandenburg]

30.10. Befehl des Chefs der Verwaltung der Sowjetischen Militäradministration Nr. 124 betr. Auferlegung der Sequestration und Übernahme in zeitweilige Verwaltung einiger Vermögenskategorien

31.10. Befehl des Chefs der Verwaltung der Sowjetischen Militäradministration Nr. 126 betr. Konfiszierung des Vermögens der NSDAP

20.12. Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates in Deutschland über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben

→ Inhalt

1946

17.5. Anordnung über die Sicherstellung und Verwertung des nichtlandwirtschaftlichen Inventars der durch die Bodenreform enteigneten Gutshäuser [Sachsen]

22.5. Verordnung über die Neuregelung des Vereins- und Genossenschaftswesens [Provinz Sachsen]

18.6. Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration Nr. 177 betr. Rückführung der musealen Werte

3.7. Richtlinien zu Befehl Nr. 177 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration, betr. Rückführung von Museumswerten und Eröffnung der Museen

28.9. Registrierung und Konzessionierung der Kunsthändler, Kunstgewerbegeschäfte, Antiquitätenhändler, Kunsthandwerker und Kunstgewerbler [Brandenburg]

14.10. Bodenreform – Veräußerung von Kunst- und Kulturgut [Sachsen-Anhalt]

1947

21.2. Verordnung zur Erhaltung von Kunst- und Kulturgut [Mecklenburg]

5.12. Gesetz zur Regelung des Handels mit Kunstwerken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Antiquitäten [Brandenburg]

1948

13.1. Beschluß der Landesregierung Sachsen über die Verwertung des nichtlandwirtschaftlichen Inventars der durch die Bodenreform enteigneten Gutshäuser

31.3. Beschluß über die Beendigung der Tätigkeit der Sequesterkommissionen

17.4. Befehl der SMAD Nr. 64 über die Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

28.4. Erste Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinie Nr. 1)

28.4. Zweite Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinie Nr. 2 – Verwertung betrieblichen Vermögens)

14.9. Verordnung über die Abwicklung von aufgelösten Vereinen [Sachsen]

21.9. Richtlinie Nr. 3 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64/1948 – Enteignung sonstiger Vermögen

21.9. Richtlinie Nr. 4 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64/1948 – Verwertung sonstiger Vermögen

23.9. Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung)

Dezember Vorlage der Landesregierung: Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen und Begründung

11.12. Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen

13.12. 1. Ausführungsanordnung zum Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen vom 11. Dezember 1948

13.12. Meldung der Vereinsvermögen [Sachsen]

1949
1.1. Erste Ausführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Handels mit Kunstwerken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Antiquitäten vom 5. Dezember 1947 [Brandenburg]
6.7. Sicherung und Verwertung des Kulturgutes aus dem enteigneten Besitz (Bodenreform und Sequestrierung) [Sachsen-Anhalt]
8.7. Verkauf und Tausch von Museumsgut (Handakte 5) [Sachsen-Anhalt]
5.10. Schmuck- und Wertgegenständen aus der Bodenreform [Sachsen-Anhalt]

1950
21.4. Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels

1951
6.9. Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik

1952
17.7. Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten
6.11. Statut der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“

1953
1953 Richtlinien für die Inventarisation in den Kreis- und Heimatmuseen, vorgeschlagen vom Museumsbeirat der Bezirke Halle und Magdeburg
2.4. Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien
2.4. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien
1.12. Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratischen Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen
5.12. Arbeitsanweisung zur Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen
10.12. Rundverfügung Nr. 56/53 zur Bestellung von Abwesenheitspflegern für Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen

1954
1.6. Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien
15.6. Richtlinien zur Anwendung der zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1954 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien
28.10. Anordnung über die Abgabe und den Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände durch Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen

→ Inhalt

1955
15.5. Betr.: Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien
30.7. Anordnung über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik
15.8. Betr.: Anordnung über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik
1.11. Anweisung zur Durchführung der Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien
7.11. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunst- und Antiquitäten-Verkaufsstellen des Staatlichen Kunsthandels (HO)

1957
30.10. Anordnung Nr. 3 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen – Inventarisation der musealen Objekte

1958
20.8. Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben
27.9. Anweisung Nr. 30/58 des Ministeriums der Finanzen zur Anordnung Nr. 2 vom 30. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10.5.1953 verlassen

1962
28.3. Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik – Zollgesetz

1963
7.1. Anordnung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Moderne Kunst“
1.2. Anweisung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Moderne Kunst“
1.10. Anweisung über die Abgabe von Antiquitäten der bildenden Kunst, des Kunsthandwerks und der Numismatik durch die Museen der DDR an den Staatlichen Kunsthandel

1964
9.2. Inventarisation musealer Objekte

1965
9.12. Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kulturwaren und des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen

1966
29.4. Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten

1967
19.4. Anordnung über die Auflösung des volkseigenen Handelsbetriebes „Moderne Kunst“

	15.8.	Anordnung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Antiquitäten“
	30.11.	Verfügung über den Kommissionshandel mit Grafikdoubletten der staatlichen Museen und Galerien durch das Zentralantiquariat der Deutschen Demokratischen Republik
1968	**11.12.**	Verordnung über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik
1971	**10.2.**	Anweisung über die Klassifizierung der Museen
1972	**14.7.**	Anweisung über das Rahmenstatut für den Bezirksmuseumsrat bei den Räten der Bezirke und Anweisung zur Mustervereinbarung über die Bildung eines Bezirksmuseums
1973	**18.1.**	Verfügung Nr. 4/73 des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR zum Export von Antiquitäten aus dem Fundus der Museen der DDR
	Juni	Merkblatt [der Zollverwaltung der DDR] für die Behandlung von Umzugsgut von Personen, die aus der DDR in andere Staaten oder nach Westberlin übersiedeln
	1.9.	Deutscher Buch-Export und -Import GmbH i. Liq.
1974	**22.11.**	Anweisung über die Bildung des „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“
1975	**18.2.**	Statut des Staatlichen Kunsthandels der DDR „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“
1978	**12.4.**	Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik
1979	**1.6.**	Statut des Büros für den Schutz des Kulturgutes der DDR beim Minister für Kultur
1980	**7.2.**	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik – Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen
	3.7.	Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik – Kulturgutschutzgesetz
	3.7.	Erste Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz – Geschütztes Kulturgut
	August	Erläuterungen für die Anwendung des Gesetzes zum Schutz des Kulturgutes der DDR vom 3. Juli 1980

→ Inhalt

	16.10.	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik – Leihverkehr und Tausch musealer Objekte und Sammlungen
1981	**2.12.**	Zweite Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz – Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut
1982	**26.4.**	Anweisung über die Bildung der „Kommission des Ministeriums für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ und die Verbindlichkeit ihres Statuts
	3.5.	Dritte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz – Ausfuhr von Kulturgut
1984	**24.9.**	Vierte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz – Tätigkeit der Kultursachverständigen
1986	**6.10.**	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz – Befugnisse des Kurators bei der ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut
	1.12.	Statut des Büros für den Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium für Kultur
1989	**11.11.**	Anordnung zur Regelung von Vermögensfragen
	29.12.	Information der Kunst- und Antiquitäten GmbH über die Einstellung des Exports von Antiquitäten und Gebrauchtwaren zum 22.11.1989
1990	**15.6.**	Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage III zum Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bunderepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz)
	23.9.	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG)
1994	**27.9.**	Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG)

AUTOREN

Alexander Sachse M. A., Historiker, Kunsthistoriker und Archäologe, ist seit mehr als 20 Jahren auf dem Gebiet der Provenienzforschung tätig. Seit 2014 ist er als Referent in der Geschäftsstelle des Museumsverbandes des Landes Brandenburg e. V. unter anderem für die Koordination von Provenienzforschungsprojekten in brandenburgischen Museen verantwortlich. Seit mehreren Jahren widmet er sich insbesondere der Erforschung kritischer Provenienzen aus der Zeit der SBZ und DDR. sachse@museen-brandenburg.de

Dr. Jan Scheunemann, Historiker und Museologe, war wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt und beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt. Seit 2018 arbeitet er bei der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt und ist dort seit 2022 im Referat Forschung und Publikation für die Rückgabe entzogener Vermögenswerte zuständig. Er publizierte vielfach zur Museumsgeschichte und zum Kulturgutentzug in der SBZ und DDR. jan.scheunemann@kulturstiftung-st.de

IMPRESSUM

Herausgeber Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.
Käthe-Kollwitz-Straße 11, 06406 Bernburg /
Museumsverband des Landes Brandenburg e. V.
Am Bassin 3, 14467 Potsdam
Redaktion Dr. Annette Müller-Spreitz, Alexander Sachse M. A.,
Dr. Jan Scheunemann
Lektorat Karolin Steinke
Gestaltung und Satz Juliane Sieber, Kunst & Grafik
Druck Grafisches Zentrum Cuno, Calbe

Titel Geschäftsräume des Staatlichen Kunsthandels (HO) © Bundesarchiv, Bild 183-35095-0005

© Copyright: die Herausgeber, 2024

ISBN 978-3-00-079935-8

Herausgeber

Museumsverband Sachsen-Anhalt

MUSEUMS VERBAND BRANDENBURG

9 783000 799358